

Johannes Steffen

Die Anpassung der Renten in den Jahren 2014 bis 2024

*Vom Ende der »Riester-
Treppe« bis zum Abschluss
der Rentenüberleitung*

“
Das Anpassungsverfahren der Renten erweist sich als Herausforderung – mit einer kaum noch überschaubaren Vielfalt an Einflussfaktoren und Rückkoppelungseffekten. Dies betrifft zum einen die Anpassungsformel selbst, die Außenstehenden den Zugang zum Verständnis eher versperrt als dass sie ihn öffnet; hinzukommen zu beachtende Schutzklauseln (Schutzklausel-Ost, allgemeine Schutzklausel, Niveauschutzklausel) mit eventuellen Folgewirkungen für die Rentenanpassung im Folgejahr sowie eine Vielzahl einschlägiger Rechengrößen und Werte, deren Abgrenzung bzw. Definition im Zeitverlauf zudem zahlreichen gesetzlichen Änderungen unterlagen.

Insgesamt hat das Verfahren zur Bestimmung der aktuellen Rentenwerte im Betrachtungszeitraum eine Komplexität erreicht, die den Rahmen öffentlicher Kommunizierbarkeit endgültig sprengt.

Johannes Steffen

Die Anpassung der Renten in den Jahren 2014 bis 2024 - Vom Ende der »Riester«-Treppe bis zum Abschluss der Rentenüberleitung

© Portal Sozialpolitik | www.portal-sozialpolitik.de

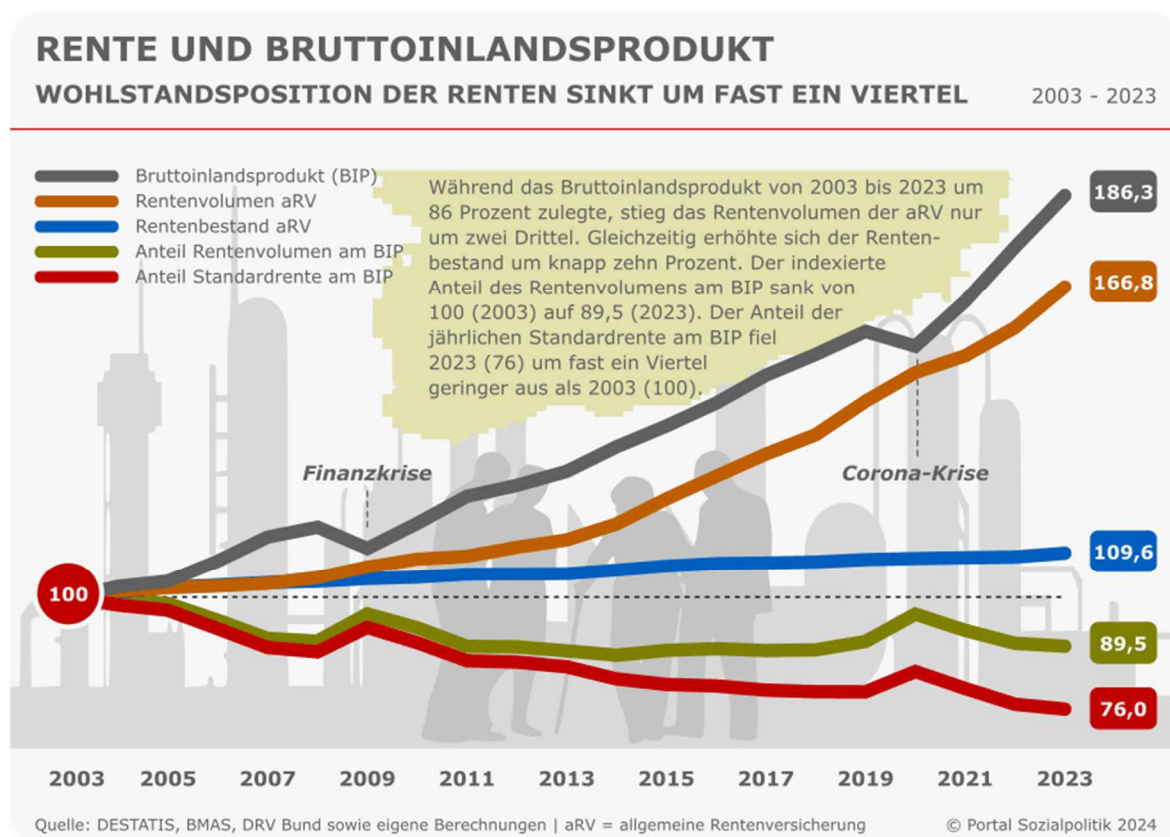
Berlin, April 2024

Inhalt

1. Zusammenfassung und Bewertung
2. Die Formel zur Anpassung des aktuellen Rentenwerts
3. Schutzklauseln
 - 3.1 Schutzklausel-Ost und Angleichungstreppe
 - 3.2 Allgemeine Schutzklausel (»Rentengarantie«) und Ausgleichsbedarf
 - 3.3 Niveauschutzklausel (»Haltelinie«) von 48 Prozent
 - 3.3.1 Vorschriften zur Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern
 - (1) Definition und Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern
 - (2) Aussetzung des Nachholfaktors
 - 3.3.2 Bestimmung des für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus von 48 Prozent erforderlichen aktuellen Rentenwerts
 - 3.3.3 Auf- und Abbau des Ausgleichsbedarfs sowie aktueller Rentenwert ab 1. Juli 2022 bis zum Ablauf der Niveauschutzklausel (1. Juli 2025)
 - (1) Kein Niveauschutz beim Aufbau des Ausgleichsbedarfs
 - (2) Unveränderter Ausgleichsbedarf bei aktuellem Rentenwert nach Mindestsicherungsniveau
 - (3) Aktueller Rentenwert bei Abbau des Ausgleichsbedarfs
 - (4) Abbau des Ausgleichsbedarfs
 - (5) Ausgleichsbedarf bei wiederholter Anwendung der Niveauschutzklausel
 - 3.3.4 Anpassung nach Mindestsicherungsniveau bis zum Ablauf der Niveauschutzklausel (1. Juli 2025)
4. In die Anpassungsformel eingehende Werte
 - 4.1 Bruttoentgeltfaktor
 - 4.2 »Riester-Faktor«
 - 4.3 Nachhaltigkeitsfaktor
 - 4.3.1 Äquivalenzrentner
 - 4.3.2 Äquivalenzbeitragszahler
 - 4.4 Verfügbares Durchschnittsentgelt zur Ermittlung des Sicherungsniveaus vor Steuern
5. Die Anpassung der Renten in den Jahren 2014 bis 2024
 - 5.1 Rentenanpassung 2014 – Beitragssenkung des Vorjahres lässt Renten stärker steigen
 - 5.2 Rentenanpassung 2015 - Revidierte Beschäftigungsstatistik dämpft Rentenerhöhung vorübergehend
 - 5.3 Rentenanpassung 2016 - Mindestlohn, Beschäftigungshoch und Statistikeffekt bringen deutliches Plus
 - 5.4 Rentenanpassung 2017 - Mindestlohn wirkt im Osten nochmals anpassungssteigernd
 - 5.5 Rentenanpassung 2018 - Lohn- und Beschäftigungsplus lassen Renten um gut drei Prozent steigen
 - 5.6 Rentenanpassung 2019 - Neue Niveauschutzklausel zunächst ohne praktische Bedeutung
 - 5.7 Rentenanpassung 2020 - Gute Beschäftigungslage im Vorjahr lässt Renten noch einmal kräftig steigen
 - 5.8 Rentenanpassung 2021 - Trotz Nullrunde im Westen: Die Neuabgrenzung der beitragspflichtigen Entgelte lässt amtliches Rentenniveau deutlich steigen
 - 5.9 Rentenanpassung 2022 – Trotz reaktiviertem »Nachholfaktor«: Anziehende Bruttolöhne und robuste Entwicklung der Versichertenentgelte lassen Renten deutlich steigen
 - 5.10 Rentenanpassung 2023 - Mehrfache Erhöhung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns führt zu vorzeitiger Rentenangleichung Ost
 - 5.11 Rentenanpassung 2024 - Aktueller Rentenwert ersetzt aktuellen Rentenwert (Ost) und wird erstmals nach Mindestsicherungsniveau bestimmt
6. Ausblick

1. Zusammenfassung und Bewertung

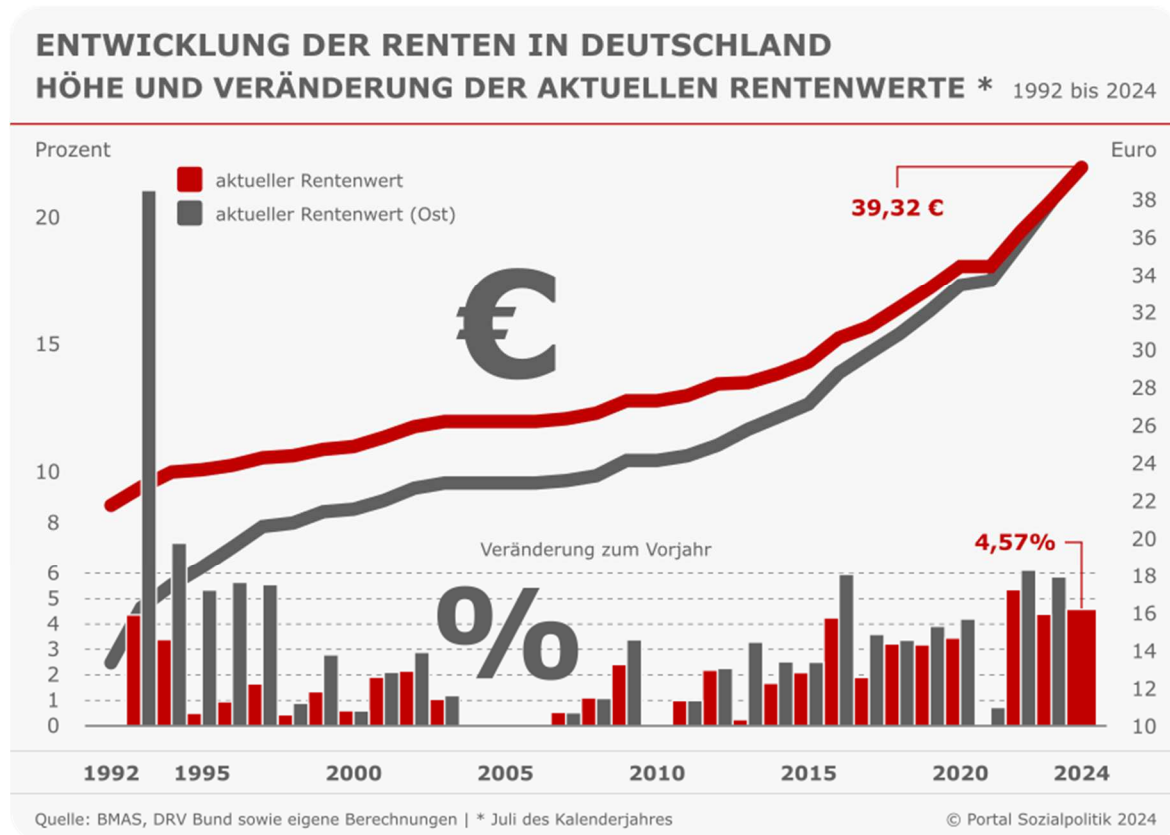
In den Jahre 2014 bis 2024 ist der aktuelle Rentenwert um knapp 40 Prozent gestiegen – von 28,14 Euro im Jahr 2013 auf 39,32 Euro ab dem 1. Juli 2024.¹ Damit erhöhte sich der aktuelle Rentenwert über diese elf Jahre stärker als die anpassungsrelevanten Löhne – deren Entwicklung ihren Niederschlag im sogenannten Bruttoentgeltfaktor findet – mit knapp 38 Prozent. »Riester-Faktor« und Nachhaltigkeitsfaktor, denen bei ihrer seinerzeitigen Etablierung als Bestandteil der Anpassungsformel eine anpassungsdämpfende Wirkung zugeordnet war (Abkoppelung der Renten von der Lohnentwicklung), haben demnach im hier betrachteten Zeitraum unter dem Strich leicht anpassungssteigernd auf den aktuellen Rentenwert gewirkt. Eine anpassungsdämpfende Wirkung kam in den Jahren 2003 bis 2013 – also während des Anstiegs der sogenannten »Riester-Treppe« – zum Tragen; der aktuelle Rentenwert blieb über diesen Zeitraum um knapp fünf Prozentpunkte hinter der Entwicklung der anpassungsrelevanten Löhne zurück.



Dennoch ist das Rentenvolumen der allgemeinen Rentenversicherung im Zeitraum 2003 bis 2023 um fast 67 Prozent, also um zwei Drittel, gestiegen – von 195 Mrd. Euro 2003 auf 325 Mrd. Euro 2023. Einigen gilt dies als deutlicher Indikator für »explodierende« und auf Dauer »nicht tragbare« Rentenlasten. Von einer Explosion kann jedoch keine Rede sein. Denn im gleichen Zeitraum legte das Bruttoinlandsprodukt (BIP) um 86 Prozent zu; dessen indexierter Wert stieg also von 100 (2003) auf 186, so dass der ebenfalls indexierte Anteil des Rentenvolumens am BIP von 100 (2003) auf nur noch gut 89 sank – und das bei einem Anstieg des Rentenbestandes um etwa zehn Prozent. Der Index des Anteils der jährlichen Standardrente mit 45 persönlichen Entgeltpunkten am BIP fiel von 100 Punkten im Basisjahr 2003 auf zuletzt noch 76 Punkte im Jahr 2023 deutlich. Der Anteil der (Standard-) Renten am gesellschaftlichen Wohlstand ist damit über die vergangenen 20 Jahre um fast ein Viertel (24 Prozent) gefallen. Vermeintlich untragbare Kosten entpuppen

¹ In den neuen Ländern fiel der Anstieg aufgrund des geringeren Ausgangswertes und bis zur Ersetzung des aktuellen Rentenwerts (Ost) durch den aktuellen Rentenwert mit knapp 53 Prozent deutlich stärker aus.

sich vor diesem Hintergrund und auch mit Blick auf die Zukunft als Verteilungsfrage – allen voran als Frage der Primäreinkommensverteilung. Gute Arbeit und gute Löhne sind *die* Voraussetzung, um auch die Wohlstandposition der Renten wieder zu stärken.



Demgegenüber stellt sich das jährliche Anpassungsverfahren der Renten als eher technische Herausforderung dar – mit einer kaum noch überschaubaren Vielfalt an Einflussfaktoren und Rückkoppelungseffekten. Dies betrifft zum einen die Anpassungsformel selbst, die Außenstehenden den Zugang zum Verständnis eher versperrt als dass sie ihn öffnet; hinzukommen zu beachtende Schutzregeln (Schutzklausel-Ost, allgemeine Schutzklausel, Niveauschutzklausel) mit evtl. Folgewirkungen für die Rentenanpassung im Folgejahr sowie eine Vielzahl einschlägiger Rechengrößen und Werte, deren Abgrenzung bzw. Definition im Zeitverlauf zudem zahlreichen gesetzlichen Änderungen unterlagen. Alleine der Begriff des »Durchschnittsentgelts« weist im Zusammenhang mit dem Anpassungsverfahren der Renten einen Facettenreichtum auf, der verstörend wirken kann. Neben dem

- (a) *Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI*, das in endgültiger sowie vorläufiger Variante noch zu den geläufigsten Werten zählt, wird seit jüngstem noch auf ein
- (b) »*vorausgeschätztes Durchschnittsentgelt*« zurückgegriffen, auf dessen Basis der Durchschnittsbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung für das Anpassungsjahr zu ermitteln ist. Das
- (c) *Durchschnittsentgelt nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen* bildet eine weitere zentrale Größe für die Rentenanpassung; basierend auf Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes taucht dessen Betrag in keiner amtlichen Statistik auf und geht in Abhängigkeit vom jeweiligen Erhebungszeitpunkt für dasselbe Kalenderjahr mit unterschiedlichen Werten in die Anpassungsformel ein. Das
- (d) *beitragspflichtige Durchschnittsentgelt nach der Versichertenstatistik der DRV Bund* schließlich wird zur Korrektur des vorvorjährigen VGR-Durchschnittsentgelts herangezogen und liefert im Ergebnis ein

(e) *gewichtetes Durchschnittsentgelt* (à la VGR) für das jeweils vorvergangene Jahr. Und schließlich ist zur Ermittlung des Rentenniveaus (Sicherungsniveau vor Steuern) bzw. des dem Mindestsicherungsniveau entsprechenden aktuellen Rentenwerts auf ein

(f) *verfügbares Durchschnittsentgelt* zurückzugreifen, das sich nicht etwa aus einer ihm zugrundeliegenden Bruttogröße ableiten lässt, sondern das durch Fortschreibung seines jeweiligen Vorjahreswertes mit dem Bruttoentgeltfaktor der Anpassungsformel sowie der Veränderung der Nettoquote des Arbeitsentgelts festgesetzt wird.

Auch Definition und Betrag der jährlichen *Standardrente* unterscheiden sich je nachdem, ob es um die Ermittlung der Anzahl sog. Äquivalenzrentner oder um die Feststellung des amtlichen Sicherungsniveaus vor Steuern geht. – Insgesamt hat das Verfahren zur Bestimmung der aktuellen Rentenwerte im Betrachtungszeitraum eine Komplexität erreicht, die den Rahmen öffentlicher Kommunizierbarkeit endgültig sprengt. Den Betroffenen bleibt am Ende nur das Vertrauen darauf, dass alles schon »seine Richtigkeit« haben wird.

2. Die Formel zur Anpassung des aktuellen Rentenwerts

Die Höhe der jährlichen Renten Anpassung wird von insgesamt drei Faktoren bestimmt (§ 68 SGB VI):

- dem *Bruttoentgeltfaktor* (BEF), der die Veränderung der anpassungsrelevanten Löhne spiegelt,
- dem »*Riester-Faktor*«² (RF), der die Belastungsveränderung bei den Altersvorsorgeaufwendungen der Aktiven (Beitragssatz zur Rentenversicherung sowie privater Altersvorsorgeanteil, auch »Riester-Treppe« genannt) zusammenfasst und
- dem *Nachhaltigkeitsfaktor* (NF), der die demografische sowie die Arbeitsmarktentwicklung bei der Renten Anpassung berücksichtigt.

Das Produkt dieser jeweils auf vier Nachkommastellen zu rundenden drei Faktoren ergibt den *Änderungsfaktor* (ÄndF_t). Grundsätzlich – also in allen Fällen, in denen keine Schutzklausel (vgl. Kapitel 3) Platz greift – wird der neue aktuelle Rentenwert (AR_t) durch Vervielfältigung des bisherigen aktuellen Rentenwerts (AR_{t-1}) mit dem Änderungsfaktor und anschließende Rundung auf zwei Dezimalstellen ermittelt; gleiches gilt für den aktuellen Rentenwert (Ost) – AR(O)_t – unter Rückgriff auf die ostdeutsche Entgeltentwicklung.³ Die Division des neuen aktuellen Rentenwerts durch den bisherigen aktuellen Rentenwert ergibt den ebenfalls auf vier Nachkommastellen zu rundenden *Anpassungsfaktor* (AnpF_t).⁴

Formel 1a: Änderungsfaktor

$$\text{ÄndF}_t = \text{BEF}_t * \text{RF}_t * \text{NF}_t$$

Formel 1b: Aktueller Rentenwert

$$\text{AR}_t = \text{AR}_{t-1} * \text{ÄndF}_t$$

Formel 1c: Anpassungsfaktor

$$\text{AnpF}_t = \frac{\text{AR}_t}{\text{AR}_{t-1}}$$

ÄndF_t = Änderungsfaktor im Anpassungsjahr
AnpF_t = Anpassungsfaktor im Anpassungsjahr
AR_t = neuer aktueller Rentenwert
AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert
BEF_t = Bruttoentgeltfaktor im Anpassungsjahr
NF_t = Nachhaltigkeitsfaktor im Anpassungsjahr
RF_t = »Riester-Faktor« im Anpassungsjahr

² Benannt nach dem seinerzeitigen Bundesarbeitsminister, Walter Riester, unter dessen ministerieller Verantwortung der Faktor in die Anpassungsformel Eingang fand.

³ Sofern es nicht explizit um ostdeutsche Besonderheiten geht, verzichten die verwendeten Formeln aus Gründen der Übersichtlichkeit auf die Wiedergabe der jeweiligen Ost-Variante.

⁴ Legaldefinition nach § 68a Abs. 3 S. 2 SGB VI.

Mit dem *Gesetz zur Rentenanpassung 2008*⁵ war der Anstieg der »Riester-Treppe« für die Jahre 2007 und 2008 ausgesetzt und ihre letzte Stufe auf das Jahr 2012 verschoben worden. Damit war die »Riester-Treppe« letztmalig für das Anpassungsjahr 2013 relevant (vgl. Formel 2); seit der Anpassung 2014 nimmt der »Riester-Faktor« im Zähler wie auch im Nenner auf den Altersvorsorgeanteil des Jahres 2012 in Höhe von vier Prozent Bezug (vgl. Formel 3). Die redaktionelle Änderung der Formel ab 2014 hatte insofern keine inhaltlichen Folgewirkungen.

Formel 2: Rentenanpassungsformel 2013

$$AR_t = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}^{VGR^t}}{BE_{t-2}^{VGR^{t-1}} * \left[\frac{BE_{t-2}^{VGR^{t-1}}}{BE_{t-3}^{VGR^{t-2}}} \right] * \frac{bBE_{t-2}^{DRV^t}}{bBE_{t-3}^{DRV^{t-1}}}} * \frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}} * \left[1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right] * \alpha + 1$$

Formel 3: Rentenanpassungsformel 2014 bis 2019

$$AR_t = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}^{VGR^t}}{BE_{t-2}^{VGR^{t-1}} * \left[\frac{BE_{t-2}^{VGR^{t-1}}}{BE_{t-3}^{VGR^{t-2}}} \right] * \frac{bBE_{t-2}^{DRV^t}}{bBE_{t-3}^{DRV^{t-1}}}} * \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} * \left[1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right] * \alpha + 1$$

Mit Wirkung ab 2020⁶ griff eine weitere inhaltliche Änderung Platz (vgl. Formel 4). Diese bezog sich auf den Zeitpunkt der Datenermittlung für das jeweils vorvorjährige (t-2) Durchschnittsentgelt nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) – dazu weiter unten (Kapitel 4.1) mehr.

Formel 4: Rentenanpassungsformel seit 2020

$$AR_t = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}^{VGR^t}}{BE_{t-2}^{VGR^t} * \left[\frac{BE_{t-2}^{VGR^{t-1}}}{BE_{t-3}^{VGR^{t-2}}} \right] * \frac{bBE_{t-2}^{DRV^t}}{bBE_{t-3}^{DRV^{t-1}}}} * \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} * \left[1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right] * \alpha + 1$$

$\alpha = 0,25$

AR_t = neuer aktueller Rentenwert

AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert

AVA_{t-1} = Altersvorsorgeanteil im vergangenen Kalenderjahr

AVA_{t-2} = Altersvorsorgeanteil im vorvergangenen Kalenderjahr

AVA_{2012} = 4,0 Prozent

bBE_{t-2} = beitragspflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld lt. Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund im vorvergangenen Kalenderjahr

bBE_{t-3} = beitragspflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld lt. Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund im dritten der dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr

BE_{t-1} = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen lt. VGR im vergangenen Kalenderjahr

BE_{t-2} = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen lt. VGR im vorvergangenen Kalenderjahr

BE_{t-3} = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen lt. VGR im dritten der dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr

RQ_{t-1} = Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr

RQ_{t-2} = Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr

RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr

RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr

⁵ BGBl I (2008), Nr. 26, S. 1076

⁶ Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (RVBund/KnErG-ÄndG), BGBl I (2019) Nr. 39, S. 1565

VGR_t bzw. DRV_t = Datenstand nach VGR bzw. Versichertenstatistik der DRV Bund zu Beginn des Anpassungsjahres
 VGR^{t-1} bzw. DRV^{t-1} = Datenstand zu Beginn des vergangenen Jahres (Werte aus vorjähriger RWBestV)
 VGR^{t-2} = Datenstand zu Beginn des vorvergangenen Jahres (Werte aus vorjähriger RWBestV)
 Anm.: In der Formel des § 68 Abs. 5 SGB VI ist der Term BE unterschiedlich definiert, je nachdem, auf welches Jahr er sich bezieht; in der hier dargestellten Formel ist der Term BE unabhängig vom in Bezug genommenen Jahr einheitlich definiert.

3. Schutzklauseln

Der neue aktuellen Rentenwert bzw. aktuelle Rentenwert (Ost) ergibt sich grundsätzlich – nicht jedoch unbedingt abschließend und alleine – durch Anwendung der Anpassungsformel (§§ 68 SGB VI, 255a SGB VI bzw. § 255a SGB VI a. F.). Zu berücksichtigen waren bzw. sind darüber hinaus

- bis 2017 eine Schutzklausel (Ost) bzw. die Angleichungstreppe des Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes (2018 bis 2023),
- eine allgemeine Schutzklausel (»Rentengarantie«) sowie ein eventueller Ausgleichsbedarf bzw. Ausgleichsbedarf (Ost) sowie
- die sog. Niveauschutzklausel von 48 Prozent (2019 bis 2025).

3.1 Schutzklausel-Ost und Angleichungstreppe

Seit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz⁷ formulierte § 255a Abs. 2 SGB VI a. F. eine Schutzklausel (Ost): »Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist mindestens um den Vomhundertsatz anzupassen, um den der aktuelle Rentenwert angepasst wird.« Diese »Sperrklinken-Regelung« bewirkte, dass ein einmal erreichtes relatives Niveau der Angleichung zwischen AR(O) und AR nicht wieder unterschritten wurde. Gegenstand des Vergleichs nach § 255a Abs. 2 SGB VI a. F. waren die jeweiligen Anpassungsfaktoren in Ost und West – und nicht die Änderungsfaktoren (vgl. Formeln 1).

Formel 5: Schutzklausel (Ost)

$$\text{AnpF}(\text{O})_t < \text{AnpF}_t \Rightarrow \text{AnpF}(\text{O})_t = \text{AnpF}(\text{O})_t^{\text{SKl}(\text{O})} = \text{AnpF}_t$$

AnpF_t = Anpassungsfaktor im Anpassungsjahr

$\text{AnpF}(\text{O})_t$ = Anpassungsfaktor (Ost) im Anpassungsjahr

$\text{AnpF}(\text{O})_t^{\text{SKl}(\text{O})}$ = Anpassungsfaktor (Ost) im Fall des Greifens der Schutzklausel (Ost) im Anpassungsjahr

Für den Fall, dass der aus der Anpassungsformel (vgl. Formel 3 bzw. Formel 4) resultierende Anpassungsfaktor (Ost) kleiner ausfiel als der Anpassungsfaktor, war der Anpassungsfaktor (Ost) unter Anwendung der Schutzklausel (Ost) durch Vervielfältigung mit dem Anpassungsfaktor festzusetzen. – In der Nachbetrachtung kam die Schutzklausel-Ost in den Jahren 2014 bis 2017 jedoch nicht zur Anwendung, da der Anpassungsfaktor in den neuen Ländern jeweils höher ausfiel als in den alten Ländern.

Ab 2018 wurde die Schutzklausel-Ost durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz⁸ abgelöst, das in § 255c SGB VI festlegt: »Zum 1. Juli 2024 tritt der aktuelle Rentenwert an die Stelle des aktuellen Rentenwerts (Ost) und die hiervon betroffenen Renten sind insoweit anzupassen.« Für die Übergangszeit der Jahre 2018 bis 2023 wurde zugleich eine Angleichungstreppe für den AR(O) vorgegeben; dem neuen § 255a Abs. 1 SGB VI zufolge beträgt der AR(O) jeweils zum 1. Juli des Jahres

- 2018 95,8 Prozent,
- 2019 96,5 Prozent,
- 2020 97,2 Prozent,
- 2021 97,9 Prozent,
- 2022 98,6 Prozent und
- 2023 99,3 Prozent

des aktuellen Rentenwerts.

⁷ BGBl I (2004) S. 1791

⁸ BGBl I (2017) S. 2575

Zusätzlich ist für die Anpassungsjahre 2018 bis 2023 gem. § 255a Abs. 2 SGB VI ein sog. Vergleichswert (VGW) zu ermitteln (*Vergleichsberechnung*). Ausgehend von dem $AR(O)_{2017}$ war auf Basis der Entgeltentwicklung Ost sowie der beiden bundeseinheitlichen Faktoren – »Riester-Faktor« und Nachhaltigkeitsfaktor – ein fiktiver $AR(O)$ (*Vergleichswert*) nach Formel 3 bzw. Formel 4 zu bestimmen. Sollte diese Vergleichsberechnung einen höheren $AR(O)$ ergeben als auf Basis der Angleichungstreppe, so ist der $AR(O)$ in Höhe des Vergleichswertes festzusetzen. Basis für die Fortschreibung des Vergleichswertes ab 2019 ist der Vergleichswert des jeweiligen Vorjahres – mit der Besonderheit, dass die allgemeine Schutzklausel (vgl. Kapitel 3.2) nicht zur Anwendung kommt, der Vergleichswert in t also auch geringer ausfallen kann als in $t-1$. Gleichzeitig ist im Zusammenhang mit der Vergleichsberechnung vorgegeben, dass der $AR(O)$ den AR nicht übersteigen darf. Praktische Bedeutung für die Ermittlung des $AR(O)$ hatte die Vergleichsberechnung bei den Rentenanpassungen 2018 und 2023.

3.2 Allgemeine Schutzklausel (»Rentengarantie«) und Ausgleichsbedarf

Ebenfalls mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz wurde eine *allgemeine Schutzklausel* in § 255e Abs. 5 SGB VI a. F. eingefügt, mit der eventuelle Rentenkürzungen infolge des Wirkens von »Riester-Faktor« und Nachhaltigkeits-Faktor ausgeschlossen wurden: »Die Faktoren für die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und für die Veränderung des Altersvorsorgeanteils sowie der Nachhaltigkeitsfaktor sind soweit nicht anzuwenden, als die Wirkung dieser Faktoren in ihrem Zusammenwirken den bisherigen aktuellen Rentenwert verringert oder einen geringer als bisher festzusetzenden aktuellen Rentenwert zusätzlich verringert.« Damit sollte im Fall

- (a) einer positiven Entwicklung der Löhne eine durch das Zusammenwirken von »Riester-Faktor« und Nachhaltigkeits-Faktor bewirkte Kürzung des aktuellen Rentenwerts vermieden bzw.
- (b) einer negativen Lohnentwicklung eine darüber hinausgehende Kürzung des aktuellen Rentenwerts durch »Riester-Faktor« und Nachhaltigkeits-Faktor ausgeschlossen

werden. Möglich war eine formelbasierte Senkung des aktuellen Rentenwerts demnach nur noch für den Fall und in dem Umfang, in dem der Bruttoentgelt-Faktor (BEF) der Anpassungsformel kleiner als Eins ausfiel – beispielsweise als Folge umfangreicher Kurzarbeit.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze⁹ wurde auch diese Lücke geschlossen. Seither sind formelbasierte Kürzungen des aktuellen Rentenwerts aufgrund der zur *Garantieklausel* des § 68a SGB VI weiterentwickelten allgemeinen Schutzklausel generell ausgeschlossen – also auch für den Fall, dass der Bruttoentgelt-Faktor kleiner als Eins ausfällt.

Formel 6: Allgemeine Schutzklausel (»Rentengarantie«)

$$AR_t^{§68} < AR_{t-1} \Rightarrow AR_t = AR_t^{§68a} = AR_{t-1} \Rightarrow AnpF_t = 1,0000$$

AR_t = neuer aktueller Rentenwert

$AR_t^{§68}$ = nach § 68 SGB VI ermittelter (formelbasierter) aktueller Rentenwert im Anpassungsjahr

$AR_t^{§68a}$ = nach § 68a SGB VI ermittelter aktueller Rentenwert im Anpassungsjahr

AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert

$AnpF_t$ = Anpassungsfaktor im Anpassungsjahr

Als Folge der allgemeinen Schutzklausel können die Dämpfungsfaktoren die ihnen zuge dachte Wirkung auf die Anpassung der Renten evtl. nicht bzw. nicht voll entfalten. »Sinn und Zweck der Schutzklausel ist es, dass Rentnerinnen und Rentner keine Rentenkürzungen aufgrund der Dämpfungsfaktoren in der Anpassungsformel hinnehmen müssen. Eine dauerhafte Zusatzbelastung der Beitragszahler soll mit der Schutzklausel aber nicht begründet werden. (...) Wenn aufgrund der Lohnentwicklung Rentensteigerungen möglich sind, werden unterbliebene Anpassungsdämpfungen mit den Rentenerhöhungen verrechnet.«¹⁰ – So

⁹ BGBl I (2009) S. 1939.

¹⁰ BTDRs 16/3794 vom 12.12.2006, S. 30.

hie es im Begrndungstext zum Entwurf des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes.¹¹ Das Gesetz legte daher einen sog. *Ausgleichsbedarf* ($AusB_{t-1}$) von 0,9825 (West) bzw. 0,9870 (Ost) fr die bis zum 30. Juni 2007 unterbliebene Dmpfungswirkung fest (§ 255d SGB VI a. F.). Dies entsprach einer bis einschlielich 2006 nicht realisierten Anpassungsminderung in Hhe von 1,75 Prozentpunkten beim AR und 1,30 Prozentpunkten beim AR(O). In der rentenpolitischen Debatte wird der Ausgleichsbedarf auch als »Nachholfaktor« bezeichnet.

Ab der Anpassung 2007 bzw. 2011 ndert sich der Wert des Ausgleichsbedarfs nach folgenden Regeln:

a) *Aufbau des Ausgleichsbedarfs ab 2007*

In den Jahren, in denen die allgemeine Schutzklausel Anwendung findet, wird der Ausgleichsbedarf ermittelt, indem der nach § 68 SGB VI ermittelte aktuelle Rentenwert ($AR_t^{§68}$) durch den bisherigen aktuellen Rentenwert (AR_{t-1}) geteilt wird (*Ausgleichsfaktor*). Der Wert des Ausgleichsbedarfs verndert sich, indem dessen im Vorjahr bestimmter Wert mit dem Ausgleichsfaktor des laufenden Jahres vervielfltigt wird (§ 68a Abs. 2 SGB VI). Liegt kein Ausgleichsbedarf vor, so betrgt dessen Wert 1,0000.

Formel 7a: Formelbasierter aktueller Rentenwert

$$AR_t^{§68} = AR_{t-1} * BEF_t * RF_t * NF_t$$

Formel 7b: Formelbasierter Anpassungsfaktor

$$\frac{AR_t^{§68}}{AR_{t-1}} = AnpF_t^{§68}$$

Formel 7c: Ausgleichsfaktor

$$\frac{AR_t^{§68}}{AR_{t-1}} < 1 \Rightarrow AnpF_t^{§68} = AusF_t$$

Formel 7d: Aufbau des Ausgleichsbedarfs

$$\uparrow AusB_t = AusB_{t-1} * AusF_t$$

$AR_t^{§68}$ = nach § 68 SGB VI ermittelter (formelbasierter) aktueller Rentenwert im Anpassungsjahr

AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert

BEF_t, RF_t, NF_t = sog. Dmpfungsfaktoren der Anpassungsformel im Anpassungsjahr

$AnpF_t^{§68}$ = Anpassungsfaktor im Anpassungsjahr auf Basis des nach § 68 SGB VI ermittelten (formelbasierten) $AR_t^{§68}$,

$\uparrow AusB_t$ = (aufgebauter) Ausgleichsbedarf im Anpassungsjahr

$AusB_{t-1}$ = bisheriger Ausgleichsbedarf

$AusF_t$ = Ausgleichsfaktor im Anpassungsjahr

b) *Abbau des Ausgleichsbedarfs ab 2011 und neuer aktueller Rentenwert*

Seit dem Anpassungsjahr 2011 ist ein im Vorjahr bestimmter Ausgleichsbedarf von kleiner als 1,0000 im Fall einer anstehenden positiven Rentenanpassung ($AnpF_t^{§68} > 1$) abzubauen, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit dem hlftigen Anpassungsfaktor vervielfltigt wird (§ 68a Abs. 3 SGB VI). Der hlftige Anpassungsfaktor wird ermittelt, indem der nach § 68 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert durch den bisherigen aktuellen Rentenwert geteilt wird (Anpassungsfaktor) und dieser Anpassungsfaktor um 1 vermindert, durch 2 geteilt und um 1 erhht wird.

Formel 8a: Hlftiger Anpassungsfaktor

$$\frac{1}{2} AnpF_t = \frac{AnpF_t^{§68} - 1}{2} + 1$$

¹¹ BGBI I (2007) S. 554.

Formel 8b: Neuer aktueller Rentenwert bei hälftigem Anpassungsfaktor

$$\text{AusB}_{t-1} < 1,0000 \wedge \text{AnpF}_t^{§68} > 1,0000 \Rightarrow \text{AR}_t^{§68a} = \text{AR}_{t-1} * \frac{1}{2} \text{AnpF}_t$$

$\text{AnpF}_t^{§68}$ = Anpassungsfaktor auf Basis des nach § 68 SGB VI ermittelten (formelbasierten) $\text{AR}_t^{§68}$ im Anpassungsjahr

$\frac{1}{2} \text{AnpF}_t$ = hälftiger Anpassungsfaktor im Anpassungsjahr

$\text{AR}_t^{§68a}$ = nach § 68a SGB VI ermittelter aktueller Rentenwert im Anpassungsjahr

AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert

AusB_{t-1} = bisheriger Ausgleichsbedarf

Der Wert des Ausgleichsbedarfs verändert sich, indem dessen im Vorjahr bestimmter Wert mit dem hälftigen Anpassungsfaktor vervielfältigt wird.

Formel 9: Abbau des Ausgleichsbedarfs

$$\downarrow \text{AusB}_t = \text{AusB}_{t-1} * \frac{1}{2} \text{AnpF}_t$$

$\downarrow \text{AusB}_t$ = (abgebauter) Ausgleichsbedarf im Anpassungsjahr

AusB_{t-1} = bisheriger Ausgleichsbedarf

$\frac{1}{2} \text{AnpF}_t$ = hälftiger Anpassungsfaktor im Anpassungsjahr

Übersteigt der Ausgleichsbedarf nach Anwendung von Formel 9 den Wert 1,0000, wird der bisherige aktuelle Rentenwert abweichend davon mit dem Faktor vervielfältigt, der sich ergibt, wenn der Anpassungsfaktor mit dem im Vorjahr bestimmten Wert des Ausgleichsbedarfs vervielfältigt wird; der Wert des Ausgleichsbedarfs beträgt dann 1,0000.

Formel 10a: Aktueller Rentenwert bei vollständigem Abbau des Ausgleichsbedarfs

$$\text{AusB}_{t-1} * \frac{1}{2} \text{AnpF}_t > 1,0000 \Rightarrow \text{AR}_{t-1} * \text{AnpF}_t^{§68} * \text{AusB}_{t-1} = \text{AR}_t^{§68 \text{AusB}_{t-1}}$$

Formel 10b: Vollständiger Abbau des Ausgleichsbedarfs

$$\text{AusB}_{t-1} * \frac{1}{2} \text{AnpF}_t > 1,0000 \Rightarrow \text{AusB}_t = 1,0000$$

$\frac{1}{2} \text{AnpF}_t$ = hälftiger Anpassungsfaktor im Anpassungsjahr

$\text{AnpF}_t^{§68}$ = Anpassungsfaktor im Anpassungsjahr auf Basis des nach § 68 SGB VI ermittelten (formelbasierten) $\text{AR}_t^{§68}$

AusB_t = Ausgleichsbedarf im Anpassungsjahr

AusB_{t-1} = bisheriger Ausgleichsbedarf

$\text{AR}_t^{§68 \text{AusB}_{t-1}}$ = nach § 68 SGB VI ermittelter und mit dem bisherigen Ausgleichsbedarf multiplizierter aktueller Rentenwert im Anpassungsjahr

AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert

In dem hier betrachteten Zeitraum 2014 bis 2024 fand ein Aufbau des Ausgleichsbedarfs nur im Jahr 2021 – und das auch erst im Nachhinein – statt (vgl. Kapitel 5.9). Umgekehrt beeinflusste der Abbau eines Ausgleichsbedarfs die Rentenanpassungen in den Jahren 2014 und 2022.

3.3 Niveauschutzklausel (»Haltelinie«) von 48 Prozent

Mit dem *RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz*¹² von 2018 wurde befristet bis einschließlich zur Anpassung 2025 eine sog. Niveauschutzklausel eingeführt (§ 255e SGB VI a.F. i.V.m. § 154 Abs. 3, Abs. 3a SGB VI). Hiernach darf das Sicherungsniveau vor Steuern (SvS = Rentenniveau) in der allgemeinen Rentenversicherung ab der Anpassung 2019 und während der gesamten Geltungsdauer der Niveauschutzklausel die Marke von 48 Prozent nicht unterschreiten. Wird diese Haltelinie beim Rentenniveau mit dem nach der geltenden Anpassungsformel ermittelten $\text{AR}_t^{§68}$ unterschritten, ist der aktuelle Rentenwert so anzuheben, dass das SvS mindestens 48 Prozent beträgt. In diesem Zusammenhang wurde die Bundesregierung ermächtigt und verpflichtet, ab 2019 durch Rechtsverordnung zum 1. Juli das Sicherungsniveau vor Steuern des jeweiligen Jahres zu bestimmen (§ 255f SGB VI).

¹² BGBl I (2018) Nr. 40, S. 2016

3.3.1 Vorschriften zur Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern

Hierzu wurden zunächst durch den neu eingefügten § 154 Abs. 3a SGB VI die Vorschriften zur Bestimmung des SvS so gefasst, dass diese rechentechnisch ohne Ermessensspielraum für die Anwendung der Niveauschutzklausel bei der Rentenanpassung anzuwenden sind. Dies betraf sowohl die Berechnungsweise als auch die Festlegung der zu verwendenden Daten.

(1) Definition und Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern¹³

Das Sicherungsniveau vor Steuern ist der Verhältniswert aus *verfügbarer Standardrente* und *verfügbarem Durchschnittsentgelt*; hierbei wird die Belastung der jeweiligen Bruttobeträge mit Sozialabgaben berücksichtigt, deren – spätestens seit Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes (2005) – nicht mehr eindeutig bestimmbare steuerliche Belastung bleibt hingegen außen vor.

Formel 11: Sicherungsniveau vor Steuern

$$\text{SvS}_t = \frac{\text{vSR}_t}{\text{vDE}_t} * 100$$

SvS_t = Sicherungsniveau vor Steuern im Anpassungsjahr

vSR_t = verfügbare Standardrente im Anpassungsjahr

vDE_t = verfügbares Durchschnittsentgelt im Anpassungsjahr

Die jährliche Bruttostandardrente ergibt sich seit 2019 aus der Vervielfältigung des zum 1. Juli geltenden AR mit 45 (persönlichen Entgeltpunkten) und 12 (Monaten). Nach Abzug der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden SV-Beiträge (Kranken- und Pflegeversicherung) des betreffenden Kalenderjahres – seit 2023 nach Abzug der in der Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes (zum 01. Januar des Kalenderjahres) festgestellten und von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Beitragssätze¹⁴ – verbleibt die *verfügbare Standardrente*.

Formel 12a: Bruttostandardrente

$$\text{SR}_t = \text{AR}_t * 45 * 12$$

Formel 12b: Verfügbare Standardrente

$$\text{vSR}_t = \text{SR}_t * \text{NQ}_t^{\text{SR}}$$

Formel 12c: Nettoquote der Standardrente

$$\text{NQ}_t^{\text{SR}} = 100\% - \left(\text{BS}_t^{\text{SR}^{\text{GKV}}} + \text{ZuBS}_t^{\text{SR}^{\text{GKV}}} + \text{BS}_t^{\text{SR}^{\text{sPV}}} \right)$$

AR_t = aktueller Rentenwert im Anpassungsjahr

BS_t^{SR(GKV)} = Rentneranteil am allgemeinen Beitragssatz zur GKV lt. Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes

BS_t^{SR(sPV)} = Rentneranteil am Beitragssatz zur sPV lt. Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes *NQ_t^{SR}* = Nettoquote der Standardrente (Sozialversicherungsbeiträge) im Anpassungsjahr

SR_t = Bruttostandardrente im Anpassungsjahr

vSR_t = verfügbare Standardrente im Anpassungsjahr

ZuBS_t^{SR(GKV)} = Rentneranteil am durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz zur GKV lt. Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes

Das Gesetz legte zudem den Betrag des *verfügbaren Durchschnittsentgelts* für 2018 auf 32.064 Euro fest (zu Details vgl. Kapitel 4.4). Dessen Fortschreibung erfolgt seit 2019 im Wege der Multiplikation des Vorjahreswertes mit dem Bruttoentgeltfaktor der Anpassungsformel im Anpassungsjahr (vgl. Formel 3 bzw. 4) und der Veränderung der Nettoquote des Durchschnittsentgelts im Anpassungsjahr gegenüber dem Vorjahr. Die Nettoquote des Durchschnittsentgelts des jeweiligen Kalenderjahres wird seither ermittelt, indem vom Wert 100 Prozent der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des im

¹³ Zu den Details der Neudefinition bzw. Neuberechnung vgl. Johannes Steffen, Neue Berechnung des Rentenniveaus, Berlin 2018 – abrufbar unter: <http://www.portal-sozialpolitik.de/index.php?page=neuberechnung-rentenniveau>

¹⁴ Artikel 7 des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes, BGBl I (2023), Nr. 155

Bundesanzeiger bekannt gegebenen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes (§ 163 Abs. 10 S. 5 SGB VI a.F. bzw. § 20 Abs. 2a S. 5 SGB IV) des betreffenden Kalenderjahres abgezogen wird.

Formel 13a: Verfügbares Durchschnittsentgelt

$$vDE_t = vDE_{t-1} * BEF_t * \frac{NQ_t^A}{NQ_{t-1}^A}$$

Formel 13b: Nettoquote des Durchschnittsentgelts

$$NQ_t^A = 100\% - GSVBS_t^A \text{ bzw. } NQ_{t-1}^A = 100\% - GSVBS_{t-1}^A$$

vDE_t = verfügbares Durchschnittsentgelt im Anpassungsjahr

vDE_{t-1} = verfügbares Durchschnittsentgelt im Vorjahr

BEF_t = Bruttoentgelt-Faktor im Anpassungsjahr

NQ_t^A = Nettoquote des Durchschnittsentgelts (Sozialversicherungsbeiträge) im Anpassungsjahr (ArbN-Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz)

NQ_{t-1}^A = Nettoquote des Durchschnittsentgelts (Sozialversicherungsbeiträge) im Vorjahr (ArbN-Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz)

$GSVBS_t^A$ = Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz im Anpassungsjahr

$GSVBS_{t-1}^A$ = Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz im Vorjahr

Anders als die verfügbare Standardrente lässt sich das verfügbare Durchschnittsentgelt nicht aus einer ihm zugrundeliegenden Bruttogröße ableiten.

Weitere Berechnungsvorschriften für eine auf den Eurocent genaue Bestimmung des aktuellen Rentenwerts im Anwendungsfall der Niveauschutzklausel waren zunächst nicht vorgegeben.

(2) Aussetzung des Nachholfaktors

Zugleich wurde der Ausgleichsbedarf, der durch die Rentenwertbestimmungsverordnung 2018 ab dem 1. Juli 2018 auf 1,0000 festgesetzt worden war, auch für die Zeit bis zum 30. Juni 2026 auf 1,0000 festgelegt (§ 255g SGB VI a.F.). Im Begründungstext heißt es dazu: »Der Ausgleichsbedarf wird dabei so geregelt, dass das Sicherungsniveau vor Steuern auch nicht nachträglich durch eine Verrechnung in Frage gestellt wird.«¹⁵ Eine Neuberechnung des Ausgleichsbedarfs nach § 68a sollte für die Zeit bis zum 30. Juni 2026 nicht stattfinden. Dies betraf, so der Begründungstext weiter, sowohl die allgemeinen Schutzklausel (vgl. Kapitel 3.2) als auch die neue Niveauschutzklausel.

Damit war ein Ausgleichsbedarf auch für den Fall *nicht* neu festzusetzen, in dem der formelbasierte neue $AR_t^{§68}$ zwar kleiner war als der bisherige AR_{t-1} , ohne dass dadurch jedoch die neue Niveauschutzklausel verletzt worden wäre, also auch mit dem formelbasierten $AR_t^{§68}$ noch ein SvS von mindestens 48 Prozent realisierbar gewesen wäre. – Ein solcher Fall trat in Folge die COVID-19-Pandemie mit millionenfacher Kurzarbeit ab dem Jahr 2020 ein; aufgebläht wurde der quantitative Effekt des ausgesetzten Nachholfaktors in der seinerzeit intensiv geführten Debatte zudem durch eine völlig verzerrte Berechnung des Bruttoentgeltfaktors (BEF) bei der vorausgegangenen Rentenanpassung 2021 (Nullrunde) – verursacht durch eine Neuabgrenzung der beitragspflichtigen Entgelte in der Versichertenstatistik der DRV und die seinerzeitige Nicht-Reaktion des Gesetzgebers (vgl. Kapitel 4.1). »Bei sinkenden Löhnen sind Renten vor Kürzungen geschützt und bei wieder steigenden Löhnen profitieren sie wegen des ausgesetzten Nachholfaktors unangemessen hoch« – so der seinerzeit dominante Tenor in der Öffentlichkeit. Kolportiert wurde eine mögliche Halbierung der für 2022 anstehenden Rentenerhöhung, die aber wegen des ausgesetzten Nachholfaktors nicht realisierbar sei.

Ergebnis der politischen Debatte war die Wiedereinführung des Nachholfaktors mit dem *Rentanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz*¹⁶ (§ 255g SGB VI). In diesem Zusammenhang wurde auch die Niveauschutzklausel redaktionell neu formuliert (§ 255e SGB VI) und die Vorschriften zur

¹⁵ BTDrs 19/4668 v. 01.10.2018, S. 37

¹⁶ BGBl I (2022), Nr. 22, S. 975

Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sowie des aktuellen Rentenwerts während der Geltungsdauer der Niveauschutzklausel wurden differenzierter gefasst (§§ 255h und 255i SGB VI).

3.3.2 Bestimmung des für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus von 48 Prozent erforderlichen aktuellen Rentenwerts

Auf Basis des § 255e SGB VI a.F.¹⁷ ließ sich der einem SvS von genau 48 Prozent entsprechende, auf zwei Nachkommastellen gerundete AR nicht eindeutig ermitteln. Das rechnerische Verfahren zur exakten Bestimmung des $AR_t^{48\%}$ (Mindestsicherungsniveau) wurde mit dem *Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz* nachgeholt (§ 255e Abs. 2 SGB VI).

Formel 14: Bestimmung des für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus mindestens erforderlichen aktuellen Rentenwerts

$$AR_t^{48\%} = \frac{0,48 * vDE_t}{NQ_t^{SR} * 45 * 12}$$

$AR_t^{48\%}$ = aktueller Rentenwert im Anpassungsjahr, der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus mindestens erforderlich ist

vDE_t = verfügbares Durchschnittsentgelt im Anpassungsjahr

NQ_t^{SR} = Nettoquote der Standardrente (Sozialversicherungsbeiträge) im Anpassungsjahr

Der $AR_t^{48\%}$ wird demnach – vereinfacht ausgedrückt – rückwärts durch Multiplikation des verfügbaren Durchschnittsentgelts mit dem Mindestsicherungsniveau ermittelt. Der sich daraus ergebende Wert ist dann in den aktuellen Rentenwert umzurechnen. Im Einzelnen wird also das verfügbare Durchschnittsentgelt des laufenden Jahres mit 48 Prozent multipliziert und durch das Produkt aus 45 und 12 und der Nettoquote der Standardrente für das laufende Kalenderjahr dividiert. Der nach der Formel ermittelte aktuelle Rentenwert wird auf volle Eurocent *aufgerundet*, um rundungsbedingt sicherzustellen, dass das Mindestsicherungsniveau nicht unterschritten wird.

3.3.3 Auf- und Abbau des Ausgleichsbedarfs sowie aktueller Rentenwert ab 1. Juli 2022 bis zum Ablauf der Niveauschutzklausel (1. Juli 2025)

Mit dem *Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz* wurde der Wert des Ausgleichsbedarfs in § 255g SGB VI zum 1. Juli 2021 auf 0,9883 festgelegt (zu Details vgl. Kapitel 4.4 und 5.9). Hinsichtlich der Fortschreibung des Ausgleichsbedarfs und des aktuellen Rentenwerts während der Geltungsdauer der Niveauschutzklausel wurden – beginnend mit der Anpassung 2022 – die folgenden Regeln aufgestellt (§255h SGB VI):

(1) Kein Niveauschutz beim Aufbau des Ausgleichsbedarfs

Sofern der formelbasierte aktuelle Rentenwert ($AR_t^{§68}$) geringer ist als der bisherige aktuelle Rentenwert (AR_{t-1}), ist bei der Berechnung des *Ausgleichsfaktors* ($AusF_t$) die Niveauschutzklausel nicht zu beachten.

Formel 15: Aufbau des Ausgleichsbedarfs ohne Niveauschutz

$$\frac{AR_t^{§68}}{AR_{t-1}} < 1 \wedge AR_{t-1} * AnpF_t^{§68} < AR_t^{48\%} \Rightarrow \frac{AR_t^{§68}}{AR_{t-1}} = AusF_t$$

$AnpF_t^{§68}$ = Anpassungsfaktor auf Basis des nach § 68 SGB VI ermittelten (formelbasierten) $AR_t^{§68}$ im Anpassungsjahr

$AR_t^{48\%}$ = aktueller Rentenwert im Anpassungsjahr, der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus mindestens erforderlich ist

$AR_t^{§68}$ = nach § 68 SGB VI ermittelter (formelbasierter) aktueller Rentenwert im Anpassungsjahr

AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert

Der Ausgleichsfaktor wird folglich auch während der Geltungsdauer der Niveauschutzregelung ermittelt, indem der formelbasierte – kleinere – aktuelle Rentenwert durch den bisherigen aktuellen Rentenwert

¹⁷ § 255e SGB VI a.F. lautete: »Wird in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 1. Juli 2025 mit dem nach § 68 ermittelten aktuellen Rentenwert das Sicherungsniveau vor Steuern nach § 154 Absatz 3a des laufenden Jahres in Höhe von 48 Prozent unterschritten, ist der aktuelle Rentenwert so anzuheben, dass das Sicherungsniveau vor Steuern mindestens 48 Prozent beträgt.«

geteilt wird. Dies erfolgt unabhängig von der Höhe des für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderlichen aktuellen Rentenwerts ($AR_t^{48\%}$). Beim *Aufbau* des Ausgleichsbedarfs ist die Haltelinie für das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent nicht zu beachten, da diese beim Abbau des Ausgleichsbedarfs berücksichtigt wird.

(2) *Unveränderter Ausgleichsbedarf bei aktuellem Rentenwert nach Mindestsicherungsniveau*

Ist der formelbasierte aktuelle Rentenwert ($AR_t^{§68}$) größer als der bisherige aktuelle Rentenwert (AR_{t-1}), aber kleiner als der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche aktuelle Rentenwert ($AR_t^{48\%}$), so erfolgt keine Verrechnung unterbliebener Minderungswirkungen mit der Erhöhung des aktuellen Rentenwerts. Der Wert des *Ausgleichsbedarfs* bleibt in diesem Fall unverändert.

Formel 16: Unveränderter Ausgleichsbedarf bei erstmaliger Anwendung der Niveauschutzklausel

$$\frac{AR_t^{§68}}{AR_{t-1}} > 1 \wedge AR_{t-1} * AnpF_t^{§68} < AR_t^{48\%} \Rightarrow AusF_t = 1,0000 \Rightarrow AusB_t = AusB_{t-1}$$

$AnpF_t^{§68}$ = Anpassungsfaktor auf Basis des nach § 68 SGB VI ermittelten (formelbasierten) $AR_t^{§68}$ im Anpassungsjahr
 $AR_t^{48\%}$ = aktueller Rentenwert im Anpassungsjahr, der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus mindestens erforderlich ist

$AR_t^{§68}$ = nach § 68 SGB VI ermittelter (formelbasierter) aktueller Rentenwert im Anpassungsjahr

AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert

$AusB_t$ = Ausgleichsbedarf im Anpassungsjahr

$AusB_{t-1}$ = bisheriger Ausgleichsbedarf

$AusF_t$ = Ausgleichsfaktor im Anpassungsjahr

Da in diesem Fall der aktuelle Rentenwert so festzulegen ist, dass das Mindestsicherungsniveau eingehalten wird ($AR_t^{48\%}$), kann eine Verrechnung unterbliebener Minderungswirkungen nicht erfolgen, weil die Anpassung des aktuellen Rentenwerts in einem solchen Fall aufgrund der Niveausicherungsklausel nicht gemindert werden kann. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die Haltelinie für das Rentenniveau von mindestens 48 Prozent nicht durch eine Verrechnung mit dem Ausgleichsbedarf faktisch unterlaufen wird.

(3) *Aktueller Rentenwert bei Abbau des Ausgleichsbedarfs*

Ist der formelbasierte aktuelle Rentenwert ($AR_t^{§68}$) höher als der bisherige aktuelle Rentenwert (AR_{t-1}) und höher als der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche aktuelle Rentenwert ($AR_t^{48\%}$) und ist der im Vorjahr bestimmte Wert des Ausgleichsbedarfs kleiner als 1,0000, so wird abweichend von den §§ 68 und 68a SGB VI als neuer aktueller Rentenwert zum 1. Juli der höchste Wert nach den Ziffern I bis III festgesetzt:

- I. aktueller Rentenwert, der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus mindestens erforderlich ist ($AR_t^{48\%}$),
- II. aktueller Rentenwert, der sich ergibt, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit dem hälftigen Anpassungsfaktor ($\frac{1}{2} AnpF_t$) multipliziert wird ($AR_t^{§68a}$),
- III. aktueller Rentenwert, der sich ergibt, indem der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert mit dem im Vorjahr bestimmten Ausgleichsbedarf multipliziert wird ($AR_t^{§68(AusB_{t-1})}$).

Formel 17: Aktueller Rentenwert bei Abbau des Ausgleichsbedarfs ohne Greifen der Niveauschutzklausel

$$AR_t^{§68} > AR_{t-1} \wedge AR_t^{§68} > AR_t^{48\%} \wedge AusB_{t-1} < 1,0000 \\ \Rightarrow AR_t = AR_t^{max} = \max \left(AR_t^{48\%}, AR_t^{§68a}, AR_t^{§68^{AusB_{t-1}}} \right)$$

AR_t = aktueller Rentenwert im Anpassungsjahr

$AR_t^{48\%}$ = aktueller Rentenwert im Anpassungsjahr, der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus mindestens erforderlich ist

$AR_t^{§68}$ = nach § 68 SGB VI ermittelter (formelbasierter) aktueller Rentenwert im Anpassungsjahr

$AR_t^{§68(AusB_{t-1})}$ = nach § 68 SGB VI ermittelter und mit dem bisherigen Ausgleichsbedarf multiplizierter aktueller Rentenwert im Anpassungsjahr

AR_t^{max} = nach § 255h Abs. 3 SGB VI bestimmter aktueller Rentenwert im Anpassungsjahr
 AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert
 $AusB_{t-1}$ = bisheriger Ausgleichsbedarf

Damit wird sichergestellt, dass die Anpassung nur so weit reduziert wird, dass

- die Haltelinie für das Rentenniveau von mindestens 48 Prozent eingehalten wird (I),
- die formelbasierte positive rechnerische Rentenanpassung maximal halbiert wird (II) und
- die Rentenanpassung nur soweit reduziert wird, wie es zum vollständigen Abbau des verbleibenden Ausgleichsbedarfs notwendig ist (III).

(4) Abbau des Ausgleichsbedarfs

Wird der neue aktuelle Rentenwert zum 1. Juli nach (3) Ziffer I oder Ziffer II festgesetzt, verändert sich der Wert des Ausgleichsbedarfs abweichend von § 68a, indem der im Vorjahr bestimmte Wert des Ausgleichsbedarfs mit dem Abbaufaktor multipliziert wird. Der *Abbaufaktor* ($AbbF_t$) wird ermittelt, indem der formelbasierte aktuelle Rentenwert ($AR_t^{§68}$) durch den zum 1. Juli festzusetzenden aktuellen Rentenwert (AR_t^{max}) geteilt wird.

Formel 18: Abbau des Ausgleichsbedarfs

$$AR_t^{max} = AR_t^{48\%} \vee AR_t^{max} = AR_t^{§68a} \Rightarrow \downarrow AusB_t = AusB_{t-1} * AbbF_t$$

$AbbF_t$ = Abbaufaktor im Anpassungsjahr
 $AR_t^{48\%}$ = aktueller Rentenwert im Anpassungsjahr, der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus mindestens erforderlich ist
 $AR_t^{§68a}$ = nach § 68a SGB VI ermittelter aktueller Rentenwert im Anpassungsjahr
 AR_t^{max} = nach § 255h Abs. 3 SGB VI bestimmter aktueller Rentenwert im Anpassungsjahr
 $\downarrow AusB_t$ = (abgebauter) Ausgleichsbedarf im Anpassungsjahr
 $AusB_{t-1}$ = bisheriger Ausgleichsbedarf

Formel 19: Abbaufaktor

$$AbbF_t = \frac{AR_t^{§68}}{AR_t^{max}}$$

$AbbF_t$ = Abbaufaktor im Anpassungsjahr
 $AR_t^{§68}$ = nach § 68 SGB VI ermittelter (formelbasierter) aktueller Rentenwert im Anpassungsjahr
 AR_t^{max} = nach § 255h Abs. 3 SGB VI bestimmter aktueller Rentenwert im Anpassungsjahr

Entspricht der zum 1. Juli festgesetzte neue aktuelle Rentenwert dem Wert nach (3) Ziffer III, so beträgt der Wert des Ausgleichsbedarfs 1,0000.

Formel 20: Vollständiger Abbau des Ausgleichsbedarfs

$$AR_t^{max} = AR_t^{§68 AusB_{t-1}} \Rightarrow AusB_t = 1,0000$$

$AR_t^{§68}$ = nach § 68 SGB VI ermittelter (formelbasierter) aktueller Rentenwert im Anpassungsjahr
 AR_t^{max} = nach § 255h Abs. 3 SGB VI bestimmter aktueller Rentenwert im Anpassungsjahr
 $AusB_t$ = Ausgleichsbedarf im Anpassungsjahr

Kommen die Vorschriften nach (1), (3) und (4) nicht zur Anwendung (d.h. es kommt weder zum Aufbau noch zum Abbau des Ausgleichsbedarfs), bleibt der Wert des Ausgleichsbedarfs unverändert.

(5) Ausgleichsbedarf bei wiederholter Anwendung der Niveauschutzklausel

Wird der aktuelle Rentenwert zum 1. Juli nach § 255i festgesetzt (wiederholte Anpassung nach Mindestsicherungsniveau – vgl. Kapitel 3.3.4), so beträgt der Ausgleichsbedarf 1,0000. Es erfolgt keine Berechnung des Ausgleichsbedarfs nach § 68a in Verbindung mit § 255h.

Formel 21: Ausgleichsbedarf bei wiederholter Anwendung der Niveauschutzklausel

$$AR_{t-1} = AR_{t-1}^{48\%} \wedge AR_t = AR_t^{48\%} \Rightarrow AusB_t = 1,0000$$

$AR_t^{48\%}$ = aktueller Rentenwert, der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus mindestens erforderlich ist
 AR_t = aktueller Rentenwert im Anpassungsjahr
 AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert
 $AusB_t$ = Ausgleichsbedarf im Anpassungsjahr

Während der Ausgleichsbedarf bei erstmaliger Festsetzung des aktuellen Rentenwerts nach Mindestsicherungsniveau unverändert bleibt (vgl. oben Abschnitt (2)), wird dessen Wert bei wiederholter Anwendung der Niveauschutzklausel (§ 255i SGB VI) mit § 255h Abs. 6 SGB VI auf 1,0000 festgelegt. Ein evtl. im Vorjahr noch mit einem Wert von kleiner als 1,0000 festgestellter Ausgleichsbedarf wird damit »getilgt« und lebt mit Ablauf der Niveauschutzregelung auch nicht wieder auf. – Sollte bei der Rentenanpassung nach Mindestsicherungsniveau auch die Rentengarantie greifen (keine Kürzung des AR), wird der Effekt der unterbliebenen Rentenminderung¹⁸ (Ausgleichsbedarf) nachgeholt, sobald die Löhne (genauer, das verfügbare Durchschnittsentgelt) wieder steigen, weil das SvS dann wieder auf mindestens 48 Prozent zurückgeführt wird.¹⁹ Damit wird wirkungsgleich – aber deutlich einfacher – die Wirkung des Ausgleichsbedarfs regelungsimmanent umgesetzt.

3.3.4 Anpassung nach Mindestsicherungsniveau bis zum Ablauf der Niveauschutzklausel (1. Juli 2025)

Wird der neue aktuelle Rentenwert so festgesetzt, dass er dem für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderlichen aktuellen Rentenwert nach § 255e Abs. 2 SGB VI entspricht ($AR_t^{48\%}$), so wird in den folgenden Jahren die geltende Anpassungsformel (vgl. Formel 4) für die weitere Geltungsdauer der Niveauschutzregelung ausgesetzt; die Rentenanpassung erfolgt dann jährlich nach § 255e Abs. 2 SGB VI, so dass das Mindestsicherungsniveau genau getroffen wird (vgl. Formel 14). Damit folgt die Rentenanpassung gem. § 255i SGB VI nur noch der Lohnentwicklung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Sozialabgaben auf Löhne und Renten. Die Dämpfungsfaktoren (RF und NF) gelangen in dieser Zeit nicht mehr zur Anwendung. Diese Anpassungsmethodik führt zu einer deutlichen Vereinfachung gegenüber der geltenden Anpassungsformel nach § 68 SGB VI und zu mehr Transparenz bei der Berechnung der Rentenanpassung.

Zudem darf auch die Anpassung nach Mindestsicherungsniveau – wirkungsgleich zur allgemeinen Schutzklausel (vgl. Kapitel 3.2) – nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwerts führen; auch bei der Anpassung nach Mindestsicherungsniveau greift damit die sogenannte Rentengarantie.

Formel 22: Aktueller Rentenwert nach Mindestsicherungsniveau und »Rentengarantie«

$$AR_t^{48\%} < AR_{t-1} \Rightarrow AR_t = AR_{t-1}$$

AR_t = aktueller Rentenwert im Anpassungsjahr

AR_t^{48%} = aktueller Rentenwert im Anpassungsjahr, der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus mindestens erforderlich ist

AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert

Insgesamt haben die Verfahrensregeln zur Bestimmung des aktuellen Rentenwerts über die vergangenen Jahre eine Komplexität erreicht, die eine öffentliche Kommunizierbarkeit endgültig unmöglich macht.

4. In die Anpassungsformel eingehende Werte

4.1 Bruttoentgeltfaktor

Zur Bestimmung des Bruttoentgeltfaktors der Anpassungsformel greift § 68 Abs. 2 SGB VI auf zwei verschiedene Datenquellen zurück.

- (1) Zum einen auf *Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes* für das BMAS im jeweils ersten Quartal des Anpassungsjahres; die Auswertung liefert zeitnahe Daten für das abgelaufene Kalenderjahr zu den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen (BE^{VGR}) nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR).

¹⁸ In einem solchen Fall läge das SvS oberhalb des Mindestsicherungsniveaus.

¹⁹ Dieser Mechanismus greift allerdings nur während der Geltungsdauer der Niveauschutzregelung; danach erfolgt die Anpassung der Renten wie auch die Berechnung des Ausgleichsbedarfs wieder nach den §§ 68, 68a SGB VI.

- (2) Und zum anderen auf die *Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV)*; diese steuert – mit einem time-lag – die beitragspflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld (bBE^{DRV}) bei.

Der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer wird ermittelt, indem der Wert für das vergangene Kalenderjahr (t-1) durch den Wert für das vorvergangene Kalenderjahr (t-2) geteilt wird, wobei der Wert des vorvergangenen Jahres mit einem Wichtefaktor korrigiert wird.

Formel 23: Bruttoentgeltfaktor

$$\text{Bis 2019: } BEF_t = \frac{BE_{t-1}^{VGR^t}}{BE_{t-2}^{VGR^{t-1}} * \left[\frac{BE_{t-2}^{VGR^{t-1}}}{BE_{t-3}^{VGR^{t-2}}} \cdot \frac{bBE_{t-2}^{DRV^t}}{bBE_{t-3}^{DRV^{t-1}}} \right]} \quad \text{Ab 2020: } BEF_t = \frac{BE_{t-1}^{VGR^t}}{BE_{t-2}^{VGR^t} * \left[\frac{BE_{t-2}^{VGR^{t-1}}}{BE_{t-3}^{VGR^{t-1}}} \cdot \frac{bBE_{t-2}^{DRV^t}}{bBE_{t-3}^{DRV^{t-1}}} \right]}$$

$bBE_{t,2}$ = beitragspflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld lt. Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund im vorvergangenen Kalenderjahr

$bBE_{t,3}$ = beitragspflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld lt. Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund im dritten der dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr

$BE_{t,1}$ = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen lt. VGR im vergangenen Kalenderjahr

$BE_{t,2}$ = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen lt. VGR im vorvergangenen Kalenderjahr

$BE_{t,3}$ = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen lt. VGR im dritten der dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr

BEF_t = Bruttoentgeltfaktor im Anpassungsjahr

VGR_t bzw. DRV_t = Datenstand nach VGR bzw. Versichertenstatistik der DRV Bund zu Beginn des Anpassungsjahres

VGR_{t-1} bzw. DRV_{t-1} = Datenstand zu Beginn des vergangenen Jahres (Werte aus vorjähriger RWBestV)

$VGR_{t,2}$ = Datenstand zu Beginn des vorvergangenen Jahres (Werte aus vorjähriger RWBestV)

Ziel des Anpassungsverfahrens ist eine zeitnahe Bindung der Renten an die Lohnentwicklung; dies kann nur durch Rückgriff auf die VGR-Daten (1) gewährleistet werden – die Versichertenstatistik der DRV (2) liefert entsprechende Daten erst mit einem time-lag von rd. zwei Jahren. Das »Problem«: Die VGR-Werte enthalten unter anderem auch nicht beitragspflichtige Entgeltteile oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze oder auch solche Entgeltbestandteile, die beitragsfrei in eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt werden; zudem fließen nach VGR-Systematik auch Beamtenbezüge in den Durchschnittswert mit ein. Beitragsfreie Entgelte bzw. Entgeltbestandteile²⁰ wie auch die Beamtenbezüge tragen aber weder zur Finanzierung der Renten noch zum Aufbau von Anwartschaften bei und sollten daher mittelfristig auch auf die Anpassung der Renten keinen Einfluss haben. Andererseits finden beitragspflichtige Entgeltbestandteile – wie zuletzt während der Corona-Pandemie das millionenfach geleistete Kurzarbeitergeld – keinen Eingang in die VGR-Löhne, so dass das Durchschnittsentgelt nach VGR bei umfangreicher Kurzarbeit gegebenenfalls merklich sinkt. Demgegenüber werden die Entgelte nach der Versichertenstatistik der DRV nur zu rund einem Fünftel des bei Kurzarbeit ausfallenden versicherungspflichtigen Entgelts beeinflusst, da das Kurzarbeitergeld – 80 Prozent der Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt – der Beitragspflicht unterliegt.

Weil die beitragspflichtigen Löhne erst mit einem »time-lag« bei der Rentenanpassung berücksichtigt werden können, muss die Anpassungsformel hinsichtlich der Löhne und Gehälter des jeweiligen *Vorjahres* alleine auf die VGR-Entgelte zurückgreifen. Sofern sich im Nachhinein herausstellt, dass die Entwicklung der VGR-Löhne von der Entwicklung der beitragspflichtigen Löhne abweicht, wird dies bei der jeweils nächsten Anpassung über einen Wichtefaktor im Nenner automatisch korrigiert. – Technisch erfolgt diese Korrektur,

²⁰ Hierzu zählt bspw. auch die abgabenfreie Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 Euro, die mehr als drei Viertel der Tarifbeschäftigten seit Oktober 2022 und bis Ende 2024 gemäß Tarifvertrag ausgezahlt bekommen (haben). - Vgl. Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 100 vom 14. März 2024, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/03/PD24_100_622.html

indem das VGR-Durchschnittsentgelt (BE^{VGR}) des vorvergangenen Jahres (t-2) im Nenner vervielfältigt wird mit der relativen Abweichung

(i) der Veränderungsrate der VGR-Durchschnittsentgelte im vorvergangenen Jahr (t-2) zum dritten der dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr (t-3) gegenüber

(ii) der Veränderungsrate der beitragspflichtigen Durchschnittsentgelte (bBE^{DRV}) im vorvergangenen Jahr (t-2) zum dritten der dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr (t-3).

Das auf diese Weise gewichtete VGR-Entgelt des Vorvorjahres ist auf volle Euro zu runden. – Wenn der *Wichtefaktor* größer (kleiner) als 1 ist, die beitragspflichtigen Entgelte im vorvergangenen Jahr also schwächer (stärker) gestiegen sind als die VGR-Entgelte, dann wird das VGR-Durchschnittsentgelt des vorvergangenen Jahres (t-2) rechnerisch erhöht (gesenkt) und der Entgeltfaktor der Anpassungsformel folglich gesenkt (angehoben). Im Ergebnis ist damit gewährleistet, dass sich die Fortschreibung des AR mittelfristig ausschließlich an der Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte orientiert.

Tabelle 1: Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach VGR (Sonderauswertungen DESTATIS)

Jahr	Alte Länder mit Berlin (West)			Neue Länder mit Berlin (Ost)		
	Euro/Jahr		Veränderung in Prozent	Euro/Jahr		Veränderung in Prozent
	Datenstand BE_{t-1} Anfang des Anpassungsjahres (t) sowie BE_{t-2} lt. Vorjahres-VO	Datenstand BE_{t-2} Anfang des Anpassungsjahres (t)	Ab 2019: Wert Spalte [2] zu Vorjahreswert Spalte [3]	Datenstand BE_{t-1} Anfang des Anpassungsjahres (t) sowie BE_{t-2} lt. Vorjahres-VO	Datenstand BE_{t-2} Anfang des Anpassungsjahres (t)	Ab 2019: Wert Spalte [5] zu Vorjahreswert Spalte [6]
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]
2010	29.294	-	-	23.603	-	-
2011	30.367	-	3,66	24.070	-	1,98
2012	31.330	-	3,17	24.837	-	3,19
2013	32.014	-	2,18	25.424	-	2,36
2014	32.563	-	1,71	25.929	-	1,99
2015	33.474	-	2,80	26.983	-	4,06
2016	34.205	-	2,18	27.868	-	3,28
2017	35.139	-	2,73	28.782	-	3,28
2018	36.146	-	2,87	29.757	-	3,39
2018 ¹	-	36.846	-	-	30.378	-
2019	37.932	37.883	2,95	31.482	31.532	3,63
2020	37.778	37.780	-0,28	31.945	31.891	1,31
2021	39.095	39.042	3,48	32.976	32.923	3,40
2022	40.800	40.626	4,50	34.933	-	6,11
2023	43.085	-	6,05	-	-	-

¹ Nach VGR-Revision 2019
Quelle: RWBestVen bzw. RWBestG 2022 sowie eigene Berechnungen

Tabelle 2: Beitragspflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nach Versichertenstatistik der DRV Bund

Jahr	Alte Länder mit Berlin (West)		Neue Länder mit Berlin (Ost)	
	Euro/Jahr	Veränderung in Prozent	Euro/Jahr	Veränderung in Prozent
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]
2010	27.406	-	22.051	-
2011	27.949	1,98	22.734	3,10
2012	28.609	2,36	23.324	2,60
2013	29.340	2,56	23.995	2,88
2014	30.129	2,69	24.805	3,38
2015	30.934	2,67	25.928	4,53
2016	31.672	2,39	26.721	3,06
2017	32.387	2,26	27.492	2,89
2018	33.421	3,19	28.478	3,59
2018 ¹	32.723	-	27.944	-
2019 ²	33.693	0,81	29.090	2,15
2019		2,96		4,10
2020	34.352	1,96	30.017	3,19
2021	35.547	3,48	31.236	4,06
2022	36.680	3,19	-	-

¹ Nach Revision der Versichertenstatistik der DRV
² Veränderung unter Bezugnahme auf die 2018er Werte vor Revision der Versichertenstatistik
Quelle: DRV Bund, RWBestVen, BT Drs 20/1680 sowie eigene Berechnungen

Die Veränderung der Werte (BE^{VGR} bzw. bBE^{DRV}) gegenüber dem jeweiligen Vorjahr wurde im Betrachtungszeitraum infolge mehrfacher Revisionen der Datengrundlagen beeinflusst.

a) »Jo-Jo-Effekt« bei den Anpassungen 2015/2016 infolge einer Revision der Beschäftigungsstatistik der BA 2014

Im August 2014 nahm die Bundesagentur für Arbeit (BA) eine Revision der Beschäftigungsstatistik vor.²¹ Damit wurden zum Stichtag 30. Juni 2013 u.a. folgende Personengruppen *zusätzlich* als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte erfasst:

- 298.663 behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen mit einem monatlichen Verdienst von im Schnitt weniger als 200 Euro,
- 30.774 Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen sowie
- 77.476 Personen, die ein freiwilliges soziales / ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten;

alles Tätigkeiten, bei denen es sich durchweg nicht um klassische Beschäftigungen handelt. Die zusätzlich erfassten Personen bezogen in der Regel (sehr) niedrige Entgelte. In der Folge wurde der Anstieg der durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (VGR) im Jahr 2014 gedämpft (vgl. Tabelle 1). Bei den Rentenanpassungen der beiden Folgejahre (2015 und 2016) führte dies zu einem »Jo-Jo-Effekt«. Die Rentenanpassung 2015 fiel im Ergebnis knapp einen Prozentpunkt niedriger aus als auf Basis der VGR-Daten vor Revision erwartet wurde. Dieser Effekt wurde jedoch bei der Anpassung 2016 wieder ausgeglichen.

b) Gesetzliche Neujustierung der Anpassungsformel infolge der VGR-Revision 2019

Bis einschließlich 2019 waren die maßgeblichen VGR-Werte für die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sowohl für das vorvergangene Kalenderjahr (t-2) als auch für das dritte der dem Anpassungsjahr vorausgehende Kalenderjahr (t-3) der RWBestV des jeweiligen Vorjahres zu

²¹ Vgl. BA, Methodenbericht Beschäftigungsstatistik - Revision 2014, Nürnberg, August 2014

entnehmen. Mit Wirkung ab 2020²² griff die folgende inhaltliche Änderung (§ 68 Abs. 7 SGB VI) Platz (vgl. Formel 23):

- Bei den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer werden für das vergangene (t-1) und für das vorvergangene (t-2) Kalenderjahr die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Anpassungsjahres (t) vorliegenden Daten zugrunde gelegt; der Wert für das vorvergangene Jahr wird demnach nicht mehr – wie bis dahin – der Vorjahresverordnung entnommen.
- Zur Ermittlung des Wichtefaktors werden die entsprechenden Werte für das vorvergangene (t-2) sowie für das dritte dem Anpassungsjahr vorausgehende (t-3) Kalenderjahr demgegenüber weiterhin aus der Vorjahresverordnung übernommen.

Hintergrund der Änderung war die Gesamtrevision der VGR im Jahr 2019. Eine solche Generalrevision findet in der Regel alle fünf Jahre statt, um neue Datenquellen und Berechnungsmethoden in die Berechnungen der VGR zu integrieren. Zur Vermeidung von Brüchen in den Zeitreihen werden die Ergebnisse zurück bis 1991 neu berechnet. Im Zuge der Revision 2019 fielen die vom Statistischen Bundesamt ausgewiesenen, revidierten durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer absolut betrachtet ab 1991 deutlich höher aus. Für das Jahr 2018 etwa ergab sich eine Abweichung von rund zwei Prozent (vgl. Tabelle 1). Nach der bis dahin geltenden gesetzlichen Regelung mussten bei der Rentenanpassung 2020 die revidierten Pro-Kopf-Löhne des Jahres 2019 auf die nicht revidierten Werte des Jahres 2018 (aus der RWBestV 2019) bezogen werden. Der Revisionseffekt hätte damit die Höhe der Rentenanpassung 2020 statistisch »aufgebläht« – und die des Folgejahres (2021) spiegelbildlich gemindert (»Jo-Jo-Effekt« vergleichbar dem der Anpassungen 2015 und 2016 infolge einer Revision der Beschäftigungsstatistik der BA). Dieser Effekt wäre jedoch nicht durch die tatsächliche VGR-Lohnentwicklung begründet gewesen, sondern alleine durch die unterschiedliche Methodik der VGR vor und nach der Revision. Derartige revisionsbedingte Verzerrungen wurden durch die gesetzliche Neuregelung für die Zukunft ausgeschlossen.

Aus damaliger Sicht wurde durch den gesetzgeberischen Eingriff auf mittlere Frist lediglich ein vielleicht ärgerliches aber doch weitgehend folgenloses Nullsummenspiel vermieden. Im Nachhinein (Corona-Krise) erwies sich die Änderung der Formel jedoch als höchst finanzwirksam: Auf Basis der bis dahin geltenden Regel zur Bestimmung des Entgeltfaktors hätte der für die Anpassung 2020 relevante Lohnzuwachs mit 5,27 Prozent statt mit 3,28 Prozent angesetzt werden müssen und die Rentenanpassung wäre ebenfalls um zwei Prozentpunkte höher ausgefallen (5,45% statt 3,45%). Aufgrund der anschließenden Nullrunde 2021 wäre der spiegelbildliche Ausschlag nach unten um zwei Prozentpunkte jedoch ins Leere gelaufen. Da ein Ausgleichsbedarf nach damaliger Rechtslage bis zum 30. Juni 2026 nicht zu ermitteln war, wäre die Anpassungsdifferenz von zwei Prozentpunkten voll und dauerhaft bei den Ausgaben wirksam geworden. Die öffentliche Debatte um die Wiedereinführung des Nachholfaktors (vgl. Kapitel 3.3.1 (2)) hätte vermutlich früher eingesetzt und wäre noch heftiger ausgefallen.

Bei der Ermittlung des Wichtefaktors wird hingegen weiterhin auf die VGR-Lohnentwicklung abgestellt, die für die Berechnung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendet wurde (Vorjahresverordnung). Damit wird richtigerweise auf die im Vorjahr in die Anpassung eingegangene VGR-Lohnentwicklung Bezug genommen. Im Ergebnis wird damit sichergestellt, dass vergleichbare, identisch ermittelte VGR-Lohndaten miteinander in Bezug gesetzt werden, weil diese jeweils auf demselben Datenstand basieren.²³

²² Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (RVBund/KnErG-ÄndG), BGBI I (2019) Nr. 39, S. 1565

²³ So war für die Anpassung 2020 beim Wichtefaktor noch auf die jeweils vor Revision erhobenen Werte für die Jahre 2018 (Sonderauswertung 2019) bzw. 2017 (Sonderauswertung 2018) zurückzugreifen. Bei der Rentenanpassung 2021 gingen sodann die in

c) *Anpassung der Versichertenstatistik der DRV Bund 2019*

Vor dem Hintergrund der Debatten im Vorfeld des Flexirentengesetzes²⁴ (2017), die einen Mangel an Daten zur Beschäftigung von beitragspflichtigen Personen mit Vollrentenbezug jenseits der Regelaltersgrenze offenbarten, passte die DRV Bund die Abgrenzung der beitragspflichtigen Entgelte in ihrer Versichertenstatistik an. Erfasst wurden erstmals beitragspflichtig, aber versicherungsfrei Beschäftigte mit einem Altersvollrentenbezug ab der Regelaltersgrenze. Es handelte sich dabei um gut eine Million Personen jenseits der Regelaltersgrenze – darunter ca. 880.000 Mini-Jobber, also deutlich mehr Beschäftigte mit sehr geringem Entgelt. Im Ergebnis der Daten-Revision fiel der Zuwachs der durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte 2019 in den alten wie in den neuen Ländern um gut zwei Prozentpunkte geringer aus (vgl. Tabelle 2).

Übersicht: Beitragspflichtige Entgelte nach der Versichertenstatistik der DRV Bund

Für die Berechnung der beitragspflichtigen Entgelte werden folgende Versichertengruppen mit einer entgeltbezogenen Beitragszahlung berücksichtigt:

- versicherungspflichtig Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten,
- Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung,
- Beschäftigte neben Rentenbezug,
- Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone / im Übergangsbereich,
- Vorruhestandsgeldbeziehende,
- Altersteilzeitbeschäftigte,
- geringfügig Beschäftigte,
- Arbeitslosengeldbezieher (Leistungsempfang nach dem SGB III).

»Für die Bestimmung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte wird die von den Mitgliedern dieser Gruppen gemeinsam erzielte Jahresentgeltsumme durch die Summe der von allen Einbezogenen in einem Jahr zurückgelegten Versicherungszeiten geteilt. Das durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelt ist folglich die Summe der in einem Berichtsjahr von den Versicherten erzielten beitragspflichtigen Entgelte bezogen auf die Summe der im Berichtsjahr zurückgelegten Tage mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, die in Versicherungsjahren ausgedrückt werden. Es wird also weder ein Pro-Kopf-Entgelt noch ein auf das Jahr hochgerechnetes Entgelt ermittelt. (...)

Die Veränderungen der durchschnittlichen Entgelte über die Zeit ergeben sich im Wesentlichen durch sechs Prozesse. Erstens führen Erhöhungen bei den Löhnen und Gehältern zu einem Anstieg der Versichertenentgelte. Zweitens führen unter den Beschäftigten berufliche Wechsel, zum Beispiel durch Beförderung, zu Veränderungen bei den Versichertenentgelten. Drittens gibt es Wechsel zwischen den Versichertengruppen, wenn zum Beispiel die Zahl der Empfänger von Arbeitslosengeld sinkt oder steigt. Da die durchschnittlichen Entgelte in den Versichertengruppen verschieden sind – am geringsten bei den geringfügig Beschäftigten, am höchsten bei den Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten –, ändert sich dadurch auch das durchschnittliche beitragspflichtige Entgelt der Versicherten insgesamt. Viertens kann es Veränderungen beim durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelt durch Abgänge und Zugänge aus dem Versichertenbestand geben. Fünftens wird durch eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen das maximal zu berücksichtigende Versichertenentgelt erhöht, sodass dadurch die durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte steigen. Ein sechster Grund kann schließlich sein, dass sich die Dauer von Bezugszeiten für bestimmte Entgeltgruppen verändert, z. B. die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld. Damit erhöht oder senkt sich der Einfluss einer Entgeltgruppe im Vergleich zu den anderen und somit verändert sich auch das durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelt.

Beim Vergleich der durchschnittlichen Entgelte im Zeitverlauf oder zwischen den alten und neuen Bundesländern darf deshalb nicht nur auf Unterschiede in der Entwicklung der Löhne und Gehälter geschlossen werden, sondern die unterschiedliche Verteilung der Fälle auf die Versichertengruppen und Veränderungen bei der Beitragsbemessungsgrenze erklären ebenfalls einen Teil der Veränderungen.«

Quelle: DRV Bund (Hrsg.), Versichertenbericht 2023, Berlin, Oktober 2023, S. 81 ff

der Vorjahresverordnung (2020) bereits auf Revisionsbasis und mit einheitlichem Datenstand t-I (Sonderauswertung 2020) ermittelten Werte für die Jahre 2019 bzw. 2018 ein.

²⁴ Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz), BGBl I (2016), Nr. 59, S. 2838.

Nach geltendem Recht musste bei der Rentenanpassung 2021 für den Wichtefaktor der revidierte Wert der beitragspflichtigen Entgelte für das Jahr 2019 (t-2) verwendet werden, während für das Jahr 2018 (t-3) der nicht revidierte Wert aus der RWBestV 2020 heranzuziehen war (vgl. Formel 23). Dieser verzerrende rechnerische Effekt (es handelte sich um eine »rechtlich korrekte Falschberechnung«) war für die Höhe der Rentenanpassung 2021 folgenlos²⁵, da am Ende so oder so eine formelbedingte Nullrunde (West) anstand und auch die Verrechnung mit (später) positiven Anpassungen bis 2025 seinerzeit noch ausgesetzt war (deaktivierter Nachholfaktor). Dieser Umstand sowie der rechnerische Effekt auf das auszuweisende Rentenniveau (SvS) – das um rund einen Prozentpunkt *höher* ausfiel als ohne den Revisions-Effekt – erklären wohl zum Großteil das seinerzeitige Nicht-Handeln des Gesetzgebers.

Anders als bei einer Revision der VGR-Entgelte, deren rechnerische Folgen über die alte (bis 2019 geltende) Formel zur Bestimmung des Entgeltfaktors bei der nächsten Anpassung grundsätzlich wieder neutralisiert wurden, ist ein solcher »Rückholmechanismus« bei einer Revision der beitragspflichtigen Entgelte in der Anpassungsformel nicht angelegt. Die rechnerische Verzerrung bei der Anpassung 2021 war in ihrer Wirkung damit auf Dauer angelegt. Für 2021 wurde ein Sicherungsniveau vor Steuern in Höhe von 49,37 Prozent ausgewiesen; unter Ausschaltung des Revisionseffekts bei den beitragspflichtigen Entgelten betrug das Niveau lediglich 48,34 Prozent. Als Maßstab für die (Entwicklung der) Leistungsfähigkeit der allgemeinen Rentenversicherung war das amtlich referenzierte Sicherungsniveau vor Steuern damit unbrauchbar geworden. Ein seriöser Vergleich der SvS-Werte vor 2021 mit denen ab 2021 war nicht mehr möglich. Methodisch entsprach das festgestellte SvS_{2021} nicht dem Rentenniveau, für das der Gesetzgeber im Jahr 2018 eine untere Haltelinie von 48 Prozent festgelegt hatte.

Im Nachhinein führte die gesetzgeberische Abstinenz zu umfangreichen Neuberechnungen im Zusammenhang mit der Reaktivierung des Nachholfaktors für die Rentenanpassung 2022 (vgl. Kapitel 4.4 und 5.9).

Im Betrachtungszeitraum unterschritt der Bruttoentgeltfaktor der Anpassungsformel nur im Jahr 2021 den Wert von 1,0000.

²⁵ Der Revisions-Effekt minderte auch die Höhe des Vergleichswerts 2021 (§ 255a Abs. 2 SGB VI), was für die Anpassung des AR(O) allerdings ebenfalls folgenlos blieb.

Tabelle 3: Durchschnittsentgelte und Bruttoentgeltfaktoren der Anpassungsformel

Anpassungs-jahr	Alte Länder mit Berlin (West)					Neue Länder mit Berlin (Ost)				
	Vor-jahres-entgelt (VGR)	Vorvor-jahres-entgelt (VGR)	Wichte-faktor ¹	Gewich-tetes Vorvor-jahres-entgelt ²	BEF [2]/[5]	Vor-jahres-entgelt (VGR)	Wichte-faktor ¹	Vorvor-jahres-entgelt (VGR)	Gewich-tetes Vorvor-jahres-entgelt ²	BEF [7]/[10]
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]	[11]
2014	32.014	31.330	1,0079	31.578	1,0138	25.424	1,0058	24.837	24.980	1,0178
2015	32.563	32.014	0,9964	31.898	1,0208	25.929	0,9950	25.424	25.297	1,0250
2016	33.474	32.563	0,9905	32.254	1,0378	26.983	0,9866	25.929	25.581	1,0548
2017	34.205	33.474	1,0012	33.515	1,0206	27.868	0,9956	26.983	26.864	1,0374
2018	35.139	34.205	0,9980	34.138	1,0293	28.782	1,0021	27.868	27.928	1,0306
2019	36.146	35.139	1,0046	35.302	1,0239	29.757	1,0038	28.782	28.892	1,0299
2020	37.932	36.846	0,9968	36.729	1,0328	31.482	0,9981	30.378	30.320	1,0383
2021 ³	37.778	37.883	1,0212	38.685	0,9766	31.945	1,0145	31.532	31.990	0,9986
2021 ⁴	37.778	37.883	0,9998	37.877	0,9974	31.945	0,9955	31.532	31.391	1,0176
2022	39.095	37.780	0,9781	36.953	1,0580	32.976	0,9818	31.891	31.311	1,0532
2023	40.800	39.042	1,0000	39.043	1,0450	34.933	0,9937	32.923	32.715	1,0678
2024	43.085	40.626	1,0127	41.144	1,0472	-	-	-	-	-

¹ Der Wichtefaktor für die Gewichtung des Vorvorjahresentgelts, hier mit vier Nachkommastellen ausgewiesen, ist nicht zu runden; dies erklärt – bei einem ausgewiesenen Wichtefaktor von 1,0000 – die leichte Abweichung 2023 (West) zwischen [3] und [5]

² Liegt der gewichtete Wert höher (niedriger) als der Betrag des Vorvorjahresentgelts (VGR), senkt (erhöht) dies den BEF

³ »Rechtlich korrekte Falschberechnung« lt. RWBestV 2021; im Wichtefaktor des Bruttoentgeltfaktors wurde der revidierte bBE-Wert (2019) ins Verhältnis gesetzt zu dem nicht revidierten bBE-Wert (2018)

⁴ Korrekte Berechnung durch Verwendung der revidierten bBE-Werte für 2019 und 2018

4.2 »Riester-Faktor«

Der zweite Faktor der Anpassungsformel bezieht die Belastungsveränderung bei den Aufwendungen für die Altersvorsorge der Aktiven ein in die Bestimmung des neuen AR; zu den Aufwendungen zählen der jahresdurchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung (RVB) sowie der Altersvorsorgeanteil (AVA), der die *Bruttobelastung aller* Beitragszahlerinnen und Beitragszahler durch den Abschluss eines zertifizierten, staatlich geförderten Altersvorsorgevertrages mit *kontinuierlicher* Prämienzahlung und unter Ausschöpfung der *maximalen* staatlichen Förderung simuliert. Der AVA erreichte 2012 mit vier Prozent seinen vorgesehenen Maximalwert (Ende der »Riester-Treppe«) und hat damit seit der Anpassung 2014 keine unmittelbaren Auswirkungen mehr auf die Entwicklung des AR; seine weitere Berücksichtigung im »Riester-Faktor« behält dennoch eine mittelbare Anpassungsrelevanz: Jede Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung schlägt dadurch rechnerisch leicht stärker zu Buche – positiv wie negativ.

Die Belastungsveränderung wird ermittelt, indem die Werte für den durchschnittlichen Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des vergangenen (Zähler) bzw. vorvergangenen (Nenner) Kalenderjahres von der Differenz aus 100 und dem Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 (vier Prozent) subtrahiert wird;

Formel 24: »Riester-Faktor«

$$RF_t = \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}}$$

$AVA_{2012} = 4,0$ Prozent

RF_t = »Riester-Faktor« im Anpassungsjahr

RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr

RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr

Tabelle 4: Altersvorsorgeanteil, jahresdurchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung und »Riester-Faktor« im Anpassungsjahr

Jahr	AVA in Prozent	RVB in Prozent	»Riester-Faktor«
2012	4,0	19,6	-
2013	4,0	18,9	-
2014	4,0	18,9	1,0092
2015	4,0	18,7	1,0000
2016	4,0	18,7	1,0026
2017	4,0	18,7	1,0000
2018	4,0	18,6	1,0000
2019	4,0	18,6	1,0013
2020	4,0	18,6	1,0000
2021	4,0	18,6	1,0000
2022	4,0	18,6	1,0000
2023	4,0	18,6	1,0000
2024	-	-	1,0000

Im Betrachtungszeitraum unterschritt der »Riester-Faktor« in keinem einzigen Anpassungsjahr den Wert von 1,0000. Infolge der dreimaligen Senkung des RVB entfaltete der Faktor nicht nur keine dämpfende Wirkung auf die Entwicklung des $AR_t^{§68}$ – er trug im Gegenteil in drei Anpassungsjahren (2014, 2016, 2019) und für sich alleine genommen sogar leicht zu dessen Erhöhung bei.

4.3 Nachhaltigkeitsfaktor

Über den Nachhaltigkeitsfaktor finden die demographische sowie die Arbeitsmarktentwicklung Eingang in die Anpassung des aktuellen Rentenwerts. Kern des mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz²⁶ in die Anpassungsformel eingeführten Nachhaltigkeitsfaktors ist die Veränderung des *Rentnerquotienten*. Dieser drückt das rechnerische Verhältnis von Rentenempfängern zu Beitragszahlern aus; eine Erhöhung des Rentnerquotienten führt zu einem Nachhaltigkeitsfaktor von kleiner als Eins und dämpft somit die Rentenanpassung. Um rechnerische Verzerrungen infolge struktureller Veränderungen in der Zusammensetzung der jeweiligen Grundgesamtheit zu vermeiden, wird bei der Bildung des Quotienten auf so genannte *Äquivalenzrentner* und *Äquivalenzbeitragszahler* zurückgegriffen. Über den Faktor *alpha* (0,25) wird eine Veränderung des Rentnerquotienten zu einem Viertel anpassungswirksam (vgl. § 68 Abs. 4 SGB VI).

Formel 25: Nachhaltigkeitsfaktor

$$NF_t = \left[\left[1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right] * \alpha + 1 \right]$$

$\alpha = 0,25$

NF_t = Nachhaltigkeitsfaktor im Anpassungsjahr

RQ_{t-1} = Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr

RQ_{t-2} = Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr

²⁶ BGG I (2004), Nr. 38, S. 1791

Formel 26: Veränderung des Rentnerquotienten

$$\frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} = \frac{\frac{\dot{A}R_{t-1}}{\dot{A}B_{t-1}}}{\frac{\dot{A}R_{t-2}}{\dot{A}B_{t-2}}} = \frac{\frac{\frac{RVol_{t-1}^{aRV}}{StR_{t-1}}}{BVol_{t-1}}}{\frac{\frac{RVol_{t-2}^{aRV}}{StR_{t-2}}}{BVol_{t-2}}}$$

$\dot{A}B_{t-1}$ = auf 1.000 Personen genau berechnete Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler im vergangenen Kalenderjahr

$\dot{A}B_{t-2}$ = auf 1.000 Personen genau berechnete Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler im vorvergangenen Kalenderjahr

$\dot{A}R_{t-1}$ = auf 1.000 Personen genau berechnete Anzahl der Äquivalenzrentner im vergangenen Kalenderjahr

$\dot{A}R_{t-2}$ = auf 1.000 Personen genau berechnete Anzahl der Äquivalenzrentner im vorvergangenen Kalenderjahr

$BVol_{t-1}$ = aus den Rechnungsergebnissen auf 1.000 Euro genau bestimmtes Gesamtvolumen der Beiträge aller in der aRV versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld im vergangenen Kalenderjahr

$BVol_{t-2}$ = aus den Rechnungsergebnissen auf 1.000 Euro genau bestimmtes Gesamtvolumen der Beiträge aller in der aRV versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr

DB_{t-1}^{aRV} = Durchschnittsbeitrag der aRV (jahresdurchschnittlicher Beitragssatz multipliziert mit dem Durchschnittsentgelt) im vergangenen Kalenderjahr

DB_{t-2}^{aRV} = Durchschnittsbeitrag der aRV (jahresdurchschnittlicher Beitragssatz multipliziert mit dem Durchschnittsentgelt) im vorvergangenen Kalenderjahr

RQ_{t-1} = Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr

RQ_{t-2} = Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr

$RVol_{t-1}^{aRV}$ = auf 1.000 Euro genau bestimmtes Gesamtvolumen der Renten aus der aRV abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile im vergangenen Kalenderjahr

$RVol_{t-2}^{aRV}$ = auf 1.000 Euro genau bestimmtes Gesamtvolumen der Renten aus der aRV abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile im vorvergangenen Kalenderjahr

StR_{t-1} = Regelaltersrente aus der aRV mit 45 Entgeltpunkten im vergangenen Kalenderjahr

StR_{t-2} = Regelaltersrente aus der aRV mit 45 Entgeltpunkten im vorvergangenen Kalenderjahr

4.3.1 Äquivalenzrentner

Der Begriff »Äquivalenzrentner« stellt ab auf die Anzahl an Standardrenten, die sich rechnerisch aus dem Rentenvolumen eines Kalenderjahres ergeben; hierzu wird das auf 1.000 Euro genau bestimmte Gesamtvolumen der Renten aus der aRV abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile²⁷ durch die Standardrente desselben Kalenderjahres dividiert; das Ergebnis ist in 1.000 Personen auszuweisen. Anders als die zur Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern verwendete *jährliche* Standardrente (SR_t), die sich seit 2019 aus der Vervielfältigung des AR_t mit 12 (Monaten) und 45 (Beitragsjahren) ergibt (vgl. Kapitel 3.3.1 (1)), ist für die Ermittlung der Anzahl der Äquivalenzrentner nach wie vor die *kalenderjährliche* Standardrente (StR_t) heranzuziehen – also die mit 45 (Beitragsjahren) vervielfältigte Summe aus dem Sechsfachen des AR_{t-1} und dem Sechsfachen des AR_t .

²⁷ Grundlage sind die Rechnungsergebnisse der Träger der allgemeinen Rentenversicherung.

Tabelle 5: Anzahl der Äquivalenzrentner

Jahr	Rentenvolumen ¹		Standardrente ²		Äquivalenzrentner ³		
	West	Ost	West	Ost	West	Ost	gesamt
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]
2012	171.282.646	44.709.738	14.995,80	13.308,30	11.422	3.360	14.782
2013	173.461.456	45.623.012	15.176,70	13.678,20	11.429	3.335	14.764
2014	178.435.668	47.316.092	15.322,50	14.075,10	11.645	3.362	15.007
2015	186.713.000	49.474.124	15.611,40	14.428,80	11.960	3.429	15.389
2016	193.899.229	51.771.935	16.108,20	15.041,70	12.037	3.442	15.479
2017	200.647.784	54.277.140	16.599,60	15.754,50	12.088	3.445	15.533
2018	206.951.745	56.055.893	17.026,20	16.302,60	12.155	3.438	15.593
2019	217.994.184	58.970.280	17.571,60	16.896,60	12.406	3.490	15.896
2020	227.441.137	61.538.674	18.154,80	17.582,40	12.528	3.500	16.028
2021	233.189.640	62.827.040	18.462,60	18.009,00	12.630	3.489	16.119
2022	242.656.526	65.161.838	18.956,70	18.627,30	12.801	3.498	16.299
2023	256.271.550	68.757.038	19.877,40	19.742,40	12.893	3.483	16.376

¹ Abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile in Tsd. Euro
² Bruttorente im Kalenderjahr aus 45 persönlichen Entgeltpunkten in Euro
³ Rentenvolumen dividiert durch Standardrente in Tsd.
Quelle: RWBestVen, BTDRs 20/1680

Das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz²⁸ sieht einen einheitlichen aktuellen Rentenwert ab dem 1. Juli 2024 vor. In diesem Zusammenhang ist – unabhängig von der bereits zum 1. Juli 2023 erreichten Angleichung der Beträge von AR und AR(O) – für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts bis zum 1. Juli 2025 vorgegeben, dass die Anzahl der Äquivalenzrentner für die Jahre bis 2024 weiterhin zunächst getrennt für West und Ost zu berechnen und anschließend zu addieren ist (§ 255d Abs. 3 SGB VI).

4.3.2 Äquivalenzbeitragszahler

Auch die Anzahl der »Äquivalenzbeitragszahler« – das ist die auf Durchschnittsverdiener normierte Anzahl der Beitragszahler – war bis zur Anpassung 2019 getrennt für West und Ost zu berechnen und anschließend zu addieren; seit der Anpassung 2020 basiert deren Ermittlung auf gesamtdeutschen Werten. Durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz wurden die Werte der Anlage 10 zum SGB VI für die Berechnung des Durchschnittsentgelts (Ost) für die Jahre 2019 bis 2024 unabhängig von der Lohnentwicklung festgesetzt. Die weitere Verwendung dieser Werte bei der Berechnung des Durchschnittsentgelts (Ost) zur Bestimmung der Äquivalenzbeitragszahler (Ost) hätte zu Verwerfungen geführt. Daher wurde für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2020 auch für das Jahr 2018 die Anzahl der gesamtdeutschen Äquivalenzbeitragszahler unter Rückgriff auf das endgültige Durchschnittsentgelt 2018 neu bestimmt – also entgegen dem ansonsten üblichen Verfahren nicht aus der Vorjahresverordnung übernommen. Im Ergebnis sank die Anzahl der für 2018 ausgewiesenen Äquivalenzbeitragszahler dadurch gegenüber der in der Vorjahresverordnung ausgewiesenen Anzahl um 782 Tsd. »Durchschnittsverdiener« (vgl. Tabelle 6) – und der Rentnerquotient fiel in 2018 entsprechend höher aus (vgl. Tabelle 7). Seither wird die Anzahl der gesamtdeutschen Äquivalenzbeitragszahler ermittelt, indem das Volumen der gesamtdeutschen Beiträge durch das Produkt aus dem Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 zum SGB VI und dem Beitragssatz dividiert wird. Auswirkungen auf die Höhe der Rentenanpassungen hatte die Umstellung der Berechnung nicht.

²⁸ BGG I (2017), Nr. 49, S. 2575

Tabelle 6: Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler

Jahr	Beitragsvolumen ¹			Beiträge auf Durchschnittsentgelt ²			Äquivalenzbeitragszahler ³		
	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]
2012	152.332.387	23.579.834	-	6.359,42	5.410,58	-	23.954	4.358	28.312
2013	152.910.079	23.623.594	-	6.439,42	5.472,50	-	23.746	4.317	28.063
2014	158.873.157	24.547.090	-	6.587,97	5.548,70	-	24.116	4.424	28.540
2015	163.390.438	25.221.382	-	6.544,81	5.585,74	-	24.965	4.515	29.480
2016	169.607.820	26.444.849	-	6.781,93	5.908,12	-	25.009	4.476	29.485
2017	176.667.165	27.736.148	-	6.938,26	6.198,75	-	25.463	4.474	29.937
2018 ⁴	184.669.570	28.946.401	-	7.044,38	6.262,78	-	26.215	4.622	30.837
2018 ⁵	-	-	213.615.972	-	-	7.107,43	-	-	30.055
2019	-	-	223.241.066	-	-	7.235,59	-	-	30.853
2020	-	-	226.298.119	-	-	7.542,49	-	-	30.003
2021	-	-	234.598.335	-	-	7.538,58	-	-	31.120
2022	-	-	246.534.777	-	-	7.864,79	-	-	31.347
2023	-	-	259.518.177	-	-	8.295,08	-	-	31.286

¹ Beitragsvolumen der versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld in Tsd. Euro
² in Euro
³ Beitragsvolumen dividiert durch Beiträge auf das Durchschnittsentgelt in Tsd.
⁴ Für die Rentenanpassung 2019 maßgebende Werte
⁵ Für die Rentenanpassung 2020 maßgebende Werte
Quelle: RWBestVen, BT Drs 20/1680

Bis einschließlich zur Rentenanpassung 2021 (§ 68 Abs. 4 S. 4 SGB VI a.F.) wurde zur Bestimmung der Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler das Beitragsvolumen aller in der aRV versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres durch den auf das Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 zum SGB VI – und bis einschließlich zur Rentenanpassung 2019 durch den auf das Durchschnittsentgelt (Ost) gem. Anlage 1 iVm Anlage 10 – entfallenden Beitrag zur aRV desselben Kalenderjahres geteilt. Bei der Berechnung der Äquivalenzbeitragszahler für das Vorjahr (t-1) musste dabei auf das *vorläufige* Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 zum SGB VI zurückgegriffen werden, weil das endgültige Durchschnittsentgelt des Vorjahres zum Zeitpunkt der Rentenanpassung noch nicht festgelegt war. Das vorläufige Durchschnittsentgelt wiederum wird ausgehend vom endgültigen Durchschnittsentgelt des Vorvorjahres (t-2) mit der doppelten Lohnzuwachsrate des vorvergangenen Jahres fortgeschrieben.

Aufgrund der starken Schwankungen der Lohnentwicklung in Folge der COVID-19-Pandemie wich das so bestimmte vorläufige Durchschnittsentgelt in den Jahren 2020 ff. sehr stark von der tatsächlichen Lohnentwicklung ab. Die weitere Verwendung des vorläufigen Durchschnittsentgelts bei der Bestimmung der Äquivalenzbeitragszahler hätte daher zu erheblichen Verwerfungen bei dieser Größe geführt – mit substantiellen Schwankungseffekten auf den Nachhaltigkeitsfaktor und damit auf die Rentenanpassung. Der Nachhaltigkeitsfaktor hätte die Entwicklung der Rentner-Beitragszahler-Relation nicht mehr adäquat abgebildet.

Seit der Anpassung 2022 – *Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz*²⁹ – wird daher bei der Ermittlung des Durchschnittsbeitrags (erstmal für das Jahr 2021) nicht mehr auf das vorläufige Durchschnittsentgelt des Vorjahres zurückgegriffen; maßgeblich ist seither vielmehr das (endgültige) Durchschnittsentgelt des Vorvorjahres (t-2) der Anlage 1 zum SGB VI, das mit der VGR-Lohnänderungsrate des Vorjahres (t-1) fortgeschrieben wird (*»vorausgeschätztes Durchschnittsentgelt«*); die VGR-Lohnänderungsrate fließt auch in die Bestimmung des Lohnfaktors für die Rentenanpassung ein (vgl. Formel 4).

²⁹ BGBl I (2022) Nr. 22, S. 975

Formel 27: Durchschnittsbeitrag zur Ermittlung der Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler ab der Rentenanpassung 2022

$$DB_{t-1}^{aRV} = dBS_{t-1}^{aRV} * BE_{t-2}^{Anl 1} * \Delta L_{t-t}^{VGR^t} \text{ mit } \Delta L_{t-t}^{VGR^t} = \frac{BE_{t-1}^{VGR^t}}{BE_{t-2}^{VGR^t}}$$

$BE_{t-2}^{Anl 1}$ = (endgültiges) Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 zum SGB VI im vorvergangenen Kalenderjahr

$BE_{t-1}^{VGR^{(t)}}$ = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen lt. VGR im vergangenen Kalenderjahr

$BE_{t-2}^{VGR^{(t)}}$ = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen lt. VGR im vorvergangenen Kalenderjahr

DB_{t-1}^{aRV} = Durchschnittsbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr

dBS_{t-1}^{aRV} = durchschnittlicher Beitragssatz der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr

$\Delta L_{t-t}^{VGR^{(t)}}$ = Lohnänderungsrate nach VGR im vergangenen Kalenderjahr

VGR^t = Datenstand zu Beginn des Anpassungsjahres

Bei der Anpassung zum 1. Juli 2022 wurde abweichend hiervon die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler für das Jahr 2020 (t-2) unverändert aus der RWBestV 2021 übernommen.

Nach der bis dahin maßgebenden Berechnung ergab sich für 2021 ein Durchschnittsbeitrag von 7.726,63 Euro – die Neuregelung minderte den Betrag auf 7.538,58 Euro. Dadurch stieg bei gegebenem Beitragsvolumen die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler von 30.362 (bisheriges Berechnungsverfahren) auf 31.120 und der Rentnerquotient fiel mit 0,5180 entsprechend geringer aus als nach dem zuvor maßgebenden Berechnungsverfahren (0,5309); der Nachhaltigkeitsfaktor stieg damit von 1,0016 auf 1,0076. Nach dem alten Berechnungsverfahren wären die Renten (West) nicht um 5,35 Prozent, sondern nur um 4,74 Prozent erhöht worden. Im Folgejahr (2023) hätte der Nachhaltigkeitsfaktor dann eine zusätzliche Erhöhung des AR um rund zwei Prozent bewirkt, die bei der Anpassung 2024 allerdings wieder zurückgefahren worden wäre (»Jo-Jo-Effekt«). Derartige Ausschläge werden durch die Neuregelung vermieden bzw. geglättet.

Tabelle 7: Rentnerquotient und Nachhaltigkeitsfaktor

Jahr	Rentnerquotient	Nachhaltigkeitsfaktor
2012	0,5221	-
2013	0,5261	-
2014	0,5258	0,9981
2015	0,5220	1,0001
2016	0,5250	1,0018
2017	0,5189	0,9986
2018	0,5057 ¹	1,0029
	0,5188 ²	
2019	0,5152	1,0064
2020	0,5342	1,0017
2021	0,5180	0,9908
2022	0,5200	1,0076
2023	0,5234	0,9990
2024	-	0,9984

¹ Für die Rentenanpassung 2019 maßgebender Wert
² Für die Rentenanpassung 2020 maßgebender Wert

4.4 Verfügbares Durchschnittsentgelt zur Ermittlung des Sicherungsniveaus vor Steuern

Damit die Einhaltung der Niveau-Schutzklausel im Verfahren der jeweiligen Rentenanpassung rechentechnisch ohne Ermessensspielraum und eindeutig nachvollziehbar erfolgen kann, musste die Definition des SvS neu gefasst werden (vgl. Kapitel 3.3.1). Neben der verfügbaren Standardrente war auch die Berechnung des verfügbaren Durchschnittsentgelts neu zu justieren.

Bis dahin wurde zur Ermittlung des SvS die *kalenderjährliche* Standardrente um die im *Jahresdurchschnitt* auf sie entfallenden, von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden, Sozialbeiträge gemindert und durch

das um die Abgabenquote der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geminderte Durchschnittsentgelt der Anlag 1 zum SGB VI geteilt und anschließende mit 100 vervielfältigt.

Formel 28: Sicherungsniveau vor Steuern (SvS) – Berechnung bis 2018

$$SvS_t = \frac{StR_t * NQ_t^{R^{SVB}}}{BE_t^{SGB} * NQ_t^{A^{SBVGR}}} * 100$$

$NQ_t^{A^{SBVGR}}$ = Nettoquote Arbeitnehmer nach VGR (Sozialbeiträge der Arbeitnehmer zu Sozialschutzsystemen)

$NQ_t^{R^{SVB}}$ = Nettoquote Rentner (SV-Beiträge)

BE_t^{SGB} = Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 zum SGB VI

StR_t = Standardrente aus 45 persönlichen Entgeltpunkten im Kalenderjahr

SvS_t = Sicherungsniveau vor Steuern

Hierbei war bei Ermittlung der verfügbaren Standardrente auch der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung zu berücksichtigen – lt. Auskunft des BMAS mit dem Faktor 0,25, da angenommen wurde, dass er nur für rd. ein Viertel aller Renten von Relevanz ist.³⁰ Zum anderen war die Ermittlung des verfügbaren Durchschnittsentgelts am aktuellen Rand immer vorläufiger Natur, da auch das in Bezug genommene aktuelle Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI stets vorläufig ist. Verstärkt wurde der Unsicherheitsbereich durch Rückgriff auf die Sozialbeitragsquote nach VGR (statt, wie bei der verfügbaren Standardrente, auf den Anteil an den Sozialversicherungsbeiträgen); die so ermittelte Nettoquote des Arbeitsentgelts liegt aber frühestens zur Mitte des Folgejahres vor – und ihr genauer Wert wird (rückwirkend) von den regelmäßig anstehenden VGR-Revisionen beeinflusst. Im Ergebnis war das bis 2018 ausgewiesene SvS – jedenfalls am aktuellen Rand – stets mehr ein Schätz- als ein exakter Messwert. Nach der »alten« Ermittlungsmethode betrug das SvS 2018 (mit Stand Herbst des Jahres) 48,0798 Prozent bzw. 48,1 Prozent bei Rundung auf eine Nachkommastelle – mit einer verfügbaren Standardrente von 15.168,22 Euro und einem verfügbaren Durchschnittsentgelt von 31.548 Euro. Vor der Neuregelung war das verfügbare Durchschnittsentgelt eine volkswirtschaftliche Größe – seit der Neudefinition handelt es sich um eine sozialversicherungsrechtliche Rechengröße »eigener Art«, die keine explizite amtliche Veröffentlichung erfährt und deren aktueller Wert ausschließlich im Begründungstext der jeweiligen RWBestV (wie sie dem Bundesrat zugeht) zu finden ist.

Nach der Neudefinition belief sich die verfügbare Standardrente für 2018 auf 15.419,56 Euro; das waren 251,34 Euro oder 1,7 Prozent mehr als nach bis dahin vorgenommener Berechnung (vgl. Tabelle 8). Damit das nach der bisherigen und das nach der neuen Definition ausgewiesenen Rentenniveau übereinstimmen, musste auch der Wert des verfügbaren Durchschnittsentgelts für 2018 neu und endgültig bestimmt werden (Umbasierung). Der naheliegende Weg wäre ein simpler Dreisatz gewesen: 15.419,56 Euro / 48,1 Prozent * 100 = 32.057 Euro. Das *RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz*³¹ ging einen anderen Weg und legte das verfügbare Durchschnittsentgelt 2018 auf 32.064 Euro fest (§ 154 Abs. 3a SGB VI a.F.).

³⁰ Zudem werden seit 2004 evtl. Änderungen des Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung bei der Rente erst mit zeitlicher Verzögerung wirksam. Beim »offiziellen« Ausweis der Nettorente vor Steuern wird dies – soweit ersichtlich – nicht berücksichtigt; vgl. u.a. DRV Bund, Rentenversicherung in Zeitreihen 2023, Berlin 2023, S. 256.

³¹ BGBl I (2018), Nr. 40, S. 2016

Tabelle 8: Werte zur Überprüfung der Niveauschutzklausel und zur Bestimmung des aktuellen Rentenwerts nach Mindestsicherungsniveau

Jahr	AR zum 1. Juli	Standardrente ¹	Nettoquote der Standardrente ² in Prozent	Verfügbare Standardrente [3]*[4]	Durchschnittsentgelt lt. Anlage 1 SGB VI	Nettoquote des Arbeitsentgelts ³ in Prozent	Veränderung der Nettoquote des Arbeitsentgelts	Bruttoentgeltfaktor der Anpassungsformel ⁴	Verfügbares Durchschnittsentgelt ⁵	SvS ⁶
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]	[11]
2017	31,03	-	-	-	-	79,4750	-	-	-	-
2018	32,03	17.026,20	89,0875	15.168,22	38.212	82,5605	-	-	31.548	48,1
2018	32,03	17.296,20	89,1500	15.419,56	-	79,6250	1,0019	1,0293	32.064	48,1
2019	33,05	17.847,00	89,2000	15.919,52	-	80,1750	1,0069	1,0239	33.056,86	48,16
2020	34,19	18.462,60	89,1000	16.450,18	-	80,1250	0,9994	1,0328	34.120,64	48,21
2021	34,19	18.462,60	89,0000	16.431,71	-	80,0250	0,9988	0,9766	33.282,23	49,37
2021	34,19	18.462,60	89,0000	16.431,71	-	80,0250	0,9988	0,9974	33.992,16	48,34
2022	36,02	19.450,80	89,0000	17.311,21	-	80,0250	1,0000	1,0580	35.963,71	48,14
2023	37,60	20.304,00	88,8500	18.040,10	-	79,7750	0,9969	1,0450	37.465,57	48,15
2024	39,32	21.232,80	88,4500	18.780,41	-	79,5500	0,9972	1,0472	39.124,09	48,00

¹ 2018 (1. Zeile) $AR_{t-1} * 6 * 45 + AR_t * 6 * 45$, ab 2018 (2. Zeile) $AR_t * 12 * 45$
² 100% minus der von den Rentnerinnen und Rentner zu tragenden SV-Beitragsätze. 2018 (1. Zeile) einschl. $\frac{1}{4}$ des Beitragszuschlags zur sozialen Pflegeversicherung; ab 2018 (2. Zeile) Summe des von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz
³ 2018 (1. Zeile) nach VGR; ansonsten 100% minus des von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu tragenden Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz
⁴ 2021 (1. Zeile) mit Revisionseffekt bei den bBE; 2021 (2. Zeile) ohne Revisionseffekt bei den bBE
⁵ 2018 (1. Zeile) $[6] * [7]$, 2018 (2. Zeile) per Gesetz vorgegeben (§ 154 Abs. 3a SGB VI a.F.), ab 2019 Fortschreibung durch Vervielfältigung des Vorjahreswertes mit dem Bruttoentgeltfaktor des lfd. Jahres sowie der Veränderung der Nettoquote des Arbeitsentgelts des lfd. Jahres. 2021 (1. Zeile) mit Revisionseffekt bei den bBE; 2021 (2. Zeile) ohne Revisionseffekt bei den bBE
⁶ 2021 (1. Zeile) mit Revisionseffekt bei den bBE; 2021 (2. Zeile) ohne Revisionseffekt bei den bBE
Quelle: RWBestVen, DRV Bund

Der Weg zum verfügbaren Durchschnittsentgelt 2018 war lt. Begründungstext zum Gesetzentwurf³² folgender:

- (a) Zunächst wurde das verfügbare Durchschnittsentgelt für 2017 (vDE_{2017}) bestimmt:
- Ausgangswert der Berechnung war das (endgültige) Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI für das Jahr 2016 in Höhe von 36.187 Euro; dieser Wert wurde vervielfältigt mit
 - dem Faktor der VGR-Lohnänderung des Jahres 2017 (ausgewiesen mit 1,0268) und
 - der Nettoquote des Arbeitsentgelts nach VGR im Jahr 2017 (ausgewiesen mit $1 - 0,1746 = 0,8254$)
- Die Beträge unter ii. und iii. entsprachen dem Datenstand von Mitte 2018 – deren Ausgangswerte wurden nicht veröffentlicht und sind ausschließlich dem Statistischen Bundesamt und dem BMAS bekannt. Das verfügbare Durchschnittsentgelt für das Jahr 2017 betrug nach diesen Vorgaben 30.669 Euro:
- $$36.187 \text{ EUR} \times 1,0268 \times 0,8254 = 30.669 \text{ EUR.}$$
- (b) Der Begründungstext führt sodann weiter aus: »Die bislang verwendete Standardrente wurde als Durchschnittswert aus zwei aufeinander folgenden aktuellen Rentenwerten berechnet. Die Standardrente berechnet mit nur einem aktuellen Rentenwert ist daher um eine halbe Rentenanpassung höher. Um ein vergleichbares Sicherungsniveau zu berechnen, muss daher das Durchschnittsentgelt um diese Wirkung angehoben werden. Da die Haltelinie bis zum Jahr 2025 gelten soll, sind dafür die Rentenanpassungen der Jahre 2018 bis 2025 maßgeblich. Der halbe Durchschnitt der Rentenanpassungen in diesem Vorausberechnungszeitraum beträgt 1,31 Prozent. Zuzüglich eines pauschalen Sicherheitszuschlags in Höhe von 5 Prozent wird der Anpassungsfaktor auf 1,0138

³² Vgl. BTDrs 19/4668 v. 01.10.2018, S. 34 f.

festgesetzt und somit ein Sicherungsniveau festgelegt, das im Verlauf des Vorausberechnungszeitraums der Haltelinie dem Sicherungsniveau nach bisheriger Definition entspricht.«³³ Das vDE₂₀₁₇ nach (a) wird hiernach um den Faktor 1,0138 auf einen Betrag von 31.092 Euro erhöht. – Dafür erhalten müssen eine über sieben Jahre prognostizierte durchschnittliche Rentenanpassung, deren Ausgangswerte dem Parlament unbekannt blieben, sowie ein inhaltlich nicht näher begründeter – und auch nicht begründbarer – so genannter »Sicherheitszuschlag«.

- (c) Der so »projektierte« Betrag wurde anschließend nach 2018 fortgeschrieben durch Vervielfältigung mit dem auf exakt vier Nachkommastellen berechneten Wert
- i. der rentenanpassungsrelevanten Lohnentwicklung 2018 – das ist der BEF₂₀₁₈ in Höhe von 1,0293 sowie
 - ii. der Veränderung der Sozialversicherungsnettoquote der Arbeitnehmer 2018 zu 2017 in Höhe von 1,0019.

Dies ergab ein vDE₂₀₁₈ in Höhe von 32.064 Euro:

$$31.092 \text{ EUR} \times 1,0293 \times 1,0019 = 32.064 \text{ EUR.}$$

Der Betrag lag um sieben Euro höher als nach Ermittlung per Dreisatz (vgl. oben). Bei dem Berechnungsverfahren handelt es sich um die Simulation rechnerischer Genauigkeit, die in der bundesdeutschen Sozialrechtsgeschichte ihresgleichen sucht. – Im Ergebnis betrug das SvS₂₀₁₈ sowohl auf Basis der bisherigen Schätzung wie auch auf Basis der Neu-»Berechnung« 48,1 Prozent. – Fortgeschrieben wird das verfügbare Durchschnittsentgelt seither nach Formel 13a bzw. 13b.

Tabelle 9: Um den Revisionseffekt beim beitragspflichtigen Durchschnittsentgelt bereinigte Werte der RWBestV 2021

Berechnungsstand	BEF	AR ^{§68}	(fiktiver) Ausgleichsbedarf	VGW	vDE	SvS
		Euro		Euro	Euro	Prozent
RWBestV 2021	0,9766	33,08	(0,9675)	32,78	33.282,23	49,37
Umbasierung ¹	0,9974	33,79	0,9883 ³	33,41	33.992,16	48,34
Anpassungsformel ²	0,9974	33,79	0,9883	33,41	33.991,09 ⁴	48,34

¹ Wert der RWBestV 2021 multipliziert mit dem Verhältnis des unrevidierten (33.421 Euro - Ost: 28.478 Euro) zum revidierten (32.723 Euro - Ost: 27.944 Euro) beitragspflichtigen Durchschnittsentgelt 2018 gem. Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz

² Unter Anwendung der Anpassungsformel und Verwendung der revidierten Werte für das beitragspflichtige Durchschnittsentgelt 2018

³ 33,79 Euro/34,19 Euro (AR₂₀₂₀). In der RWBestV 2021 war kein Ausgleichsbedarf festzusetzen; dieser war durch das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz (§ 255g SGB VI a.F.) bis zum 30. Juni 2026 mit 1,0000 vorgegeben. Ein Ausgleichsbedarf konnte daher nicht im Wege der Umbasierung ermittelt werden.

⁴ Vervielfältigung des vDE₂₀₂₀ (34.120,64 Euro) mit dem BEF und der Veränderung der Nettoquote des Arbeitsentgelts (0,9988)

Die Anpassung der Versichertenstatistik der DRV Bund 2019 (vgl. Kapitel 4.1 c)) hatte im Zusammenspiel mit der seinerzeitigen Nicht-Reaktion des Gesetzgebers auf die revidierte Datengrundlage bei der Rentenanpassung 2021 eine rechtlich korrekte »Falschberechnung« des Bruttoentgeltfaktors und damit auch des aktuellen Rentenwerts³⁴, des verfügbaren Durchschnittsentgelts und des Rentenniveaus zur Folge; betroffen war zudem der Vergleichswert (VGW) im Rahmen der Festsetzung des AR(O). Mit der Reaktivierung des Nachholfaktors im Jahr 2022 durch das *Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz*³⁵ war deshalb auch eine Neuberechnung dieser Werte erforderlich, um den Ausgleichsbedarf aus 2021 nachträglich korrekt bestimmen zu können. Diese Neuberechnung erfolgte nicht über die Rentenanpassungsformel (vgl. Formel 4), sondern auf vereinfachte Weise jeweils durch Vervielfältigung der im Vorjahr »falsch« ermittelten Werte mit dem Verhältnis, in

³³ Ebd. S. 35

³⁴ Was wegen der Nullrunde 2021 und dem seinerzeit ausgesetzten Nachholfaktor folgenlos blieb

³⁵ BGBl I (2022), Nr. 22, S. 975

welchem das für 2018 ermittelte beitragspflichtige Durchschnittsentgelt vor Revision zum entsprechenden Betrag nach Revision stand. Ergebnis der Umbasierung waren (deutlich) höhere Werte für den BEF, den AR, den VGW und das vDE; das Rentenniveau fiel demgegenüber um rd. einen Prozentpunkt niedriger aus als noch in der RWBestV 2021 ausgewiesen. Und auch der neu berechnete Ausgleichsbedarf fiel – verglichen mit dessen fiktivem Wert – deutlich niedriger aus. Die aufgrund der »Rentengarantie« 2021 unterbliebene Rentenkürzung (Nullrunde) belief sich demnach auf 1,17 Prozentpunkte – und nicht, wie in der öffentlichen Debatte vor Wiedereinführung des Nachholfaktors vielfach kolportiert, auf 3,25 Prozentpunkte.

5. Die Anpassung der Renten in den Jahren 2014 bis 2024

Der aktuelle Rentenwert ist im Betrachtungszeitraum von 28,14 Euro (2013) auf 39,32 Euro (2024) gestiegen; dies entspricht einer Erhöhung um 39,7 Prozent. Beim aktuellen Rentenwert (Ost) betrug der Anstieg von 2013 bis zur Ersetzung des AR(O) durch den AR zum 1. Juli 2024 aufgrund des geringeren Ausgangswertes 52,8 Prozent.

Tabelle 10: Aktuelle Rentenwerte, Ausgleichsbedarf und Anpassungsfaktoren

Jahr	West					Ost				AR(O) in v.H. des AR
	AR ^{§68}	AR ^{48%}	AusB _{t-1}	AR	AnpF	AR(O) ^{§255a}	VGW	AR(O)	AnpF(O)	
	EUR	EUR		EUR		EUR	EUR	EUR	[10]	
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]	[11]
2013	28,14	/	/	28,14	/	25,74	/	25,74	/	/
2014	28,74	/	0,9954	28,61	1,0167	26,39	/	26,39	1,0253	92,24
2015	29,21	/	1,0000	29,21	1,0210	27,05	/	27,05	1,0250	92,61
2016	30,45	/	1,0000	30,45	1,0425	28,66	/	28,66	1,0595	94,12
2017	31,03	/	1,0000	31,03	1,0190	29,69	(29,69)	29,69	1,0359	95,68
2018	32,03	/	1,0000	32,03	1,0322	30,68	30,69	30,69	1,0337	95,82
2019	33,05	/	1,0000	33,05	1,0318	31,89	31,85	31,89	1,0391	96,49
2020	34,19	/	1,0000	34,19	1,0345	33,23	33,13	33,23	1,0420	97,19
2021	33,08	/	1,0000	34,19	1,0000	33,47	32,78	33,47	1,0072	97,89
2022	36,45	35,92	0,9883	36,02	1,0535	35,52	35,45	35,52	1,0612	98,61
2023	37,60	37,49	1,0000	37,60	1,0439	37,34	37,82	37,60	1,0586	100,00
2024	39,31	39,32	1,0000	39,32	1,0457	/	/	/	/	/

rot-kursiv = rechnerische Werte

5.1 Rentenanpassung 2014

Beitragssenkung des Vorjahres lässt Renten stärker steigen

- (1) *Bruttoentgeltfaktor*: Die VGR-Löhne waren in 2013 um 2,18 (Ost: 2,36) Prozent gestiegen (vgl. Tabelle 1); im vorvergangenen Jahr (2012) hatten sich die beitragspflichtigen Löhne in West und Ost jedoch schwächer entwickelt als die VGR-Löhne (vgl. Tabelle 2 und Tabelle 1). Die Gewichtung führte folglich zu einer rechnerischen Erhöhung der VGR-Löhne des Jahres 2012 und dämpfte dadurch den anpassungsrelevanten Lohnanstieg auf 1,38 (Ost: 1,78) Prozent. – Der BEF₂₀₁₄ betrug somit 1,0138 und der BEF(O)₂₀₁₄ 1,0178 (vgl. Tabelle 3).
- (2) *»Riester-Faktor«*: Der jahresdurchschnittliche Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung war von 2012 auf 2013 von 19,6 Prozent auf 18,9 Prozent gesunken; hieraus ergab sich ein RF₂₀₁₄ von 1,0092 (vgl. Tabelle 4). Der »Riester-Faktor« entfaltete damit eine anpassungserhöhende Wirkung.
- (3) *Nachhaltigkeitsfaktor*: Gegenüber dem Jahr 2012 war der Rentnerquotient 2013 von 0,5221 auf 0,5261 gestiegen. Während die Zahl der Äquivalenzrentner 2013 um 0,12 Prozent sank (West: plus 0,06 Prozent, Ost: minus 0,74 Prozent), nahm die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler mit einem Minus von 0,88 Prozent deutlich stärker ab (West: minus 0,87 Prozent, Ost: minus 0,95 Prozent). – Dies wundert vor dem Hintergrund der seinerzeit positiven Beschäftigungsentwicklung, die eine steigende Anzahl von

Äquivalenzbeitragszahlern vermuten ließ. Ursächlich für deren gesunkene Anzahl war ein methodischer Effekt:

- Zur Ermittlung der Zahl der Äquivalenzbeitragszahler des Jahres 2013 war das tatsächliche Beitragsvolumen des Kalenderjahres 2013 durch den auf das Durchschnittsentgelt des gleichen Jahres entfallenden Jahresbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung zu teilen. – Als Durchschnittsentgelt wiederum war auf den am aktuellen Rand immer *vorläufigen* Wert der Anlage 1 zum SGB VI für 2013 zurückzugreifen.
- Ermittelt wurde das vorläufige Durchschnittsentgelt 2013 durch Vervielfältigung des tatsächlichen Durchschnittsentgelts des vorvergangenen Jahres (2011) mit dem Faktor der doppelten Veränderungsrate der Bruttoentgelte des vorvergangenen Jahres (2011). – An dieser Stelle kamen zeitverzögert die Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise mit seinerzeit gesunkenem Durchschnittsentgelt (2009) ins Spiel. Während das vorläufige Durchschnittsentgelt des Jahres 2012 noch auf Basis des Doppelten der vergleichsweise moderaten Lohnzuwachsrate von 2,09 Prozent im Jahr 2010 ermittelt wurde (plus 4,18 Prozent), floss in die Bestimmung des vorläufigen Durchschnittsentgelts 2013 das Doppelte der mit 3,07 Prozent vergleichsweise hohen Lohnänderungsrate des Jahres 2011 ein (plus 6,14 Prozent). Im Ergebnis lag das vorläufige Durchschnittsentgelt 2013 damit um 5,01 Prozent höher als das vorläufige Durchschnittsentgelt für 2012.
- Damit fiel – trotz des 2013 um 3,57 Prozent (nicht Prozentpunkte) gesunkenen Beitragssatzes – der für die Ermittlung der Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler rechnerisch zu ermittelnde Jahresbeitrag auf das vorläufige Durchschnittsentgelt 2013 um 1,26 Prozent höher aus als 2012. Das Beitragsvolumen (West) insgesamt war dagegen im Jahr 2013 nur um 0,38 Prozent (Ost 0,19 Prozent) gewachsen, so dass die Anzahl der für 2013 ausgewiesenen Äquivalenzbeitragszahler sank. Am Ende belief sich der NF_{2014} auf 0,9981 (vgl. Tabelle 7) und trug damit zu einer Dämpfung der Rentenanpassung bei.

- (4) *Anpassung des AR*: Auf Basis dieser Werte ergab sich ein formelbasierter $AR_{2014}^{§68}$ in Höhe von 28,74 Euro, der höher war als der bisherige AR_{2013} (28,14 €).

Formel 29a: Formelbasierter aktueller Rentenwert 2014

$$AR_{2014}^{§68} = 28,14 \text{ €} * \frac{32.014 \text{ €}}{31.330 \text{ €} * \begin{bmatrix} 31.330 \text{ €} \\ 30.367 \text{ €} \\ 28.609 \text{ €} \\ 27.949 \text{ €} \end{bmatrix}} * \frac{100 - 4,0 - 18,9}{100 - 4,0 - 19,6} * \left[\left[1 - \frac{0,5261}{0,5221} \right] * 0,25 + 1 \right]$$

$$AR_{2014}^{§68} = 28,14 \text{ €} * 1,0138 * 1,0092 * 0,9981 = 28,74 \text{ €}$$

Der formelbasierte $AnpF_{2014}^{§68}$ betrug damit 1,0213 (28,74 Euro/28,14 Euro). Die RWBestV 2013 hatte allerdings zum 1. Juli 2013 einen Ausgleichsbedarf in Höhe von 0,9954 festgestellt³⁶; das entsprach einer wegen der allgemeinen Schutzklausel bislang unterbliebenen Anpassungsdämpfung (nicht realisierte nominale Rentenkürzungen) von 0,46 Prozentpunkten, die bei einer positiven Rentenanpassung nachzuholen ist. In einem solchen Fall ist der neue aktuelle Rentenwert nach § 68a Absatz 1 und 3 SGB VI zu ermitteln, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit dem hälftigen formelbasierten Anpassungsfaktor zu vervielfältigen ist. Der hälftige Anpassungsfaktor betrug (vgl. Formel 8a)

$$\frac{1}{2} AnpF_{2014}^{§68} = (1,0213 - 1) / 2 + 1 = 1,0107$$

Weiterhin war zu prüfen, ob nach Anwendung des hälftigen Anpassungsfaktors der neu zu bestimmende Ausgleichsbedarf den Wert 1,0000 übersteigt:

$$AusB_{2014} = 0,9954 * 1,0107 = 1,0061.$$

³⁶ BGBl I (2013), Nr. 29, S. 1574

Da dies der Fall war, wurde der bisherige AR_{2013} mit dem $AnpF_{2014}^{§68}$ und dem im Vorjahr bestimmten $AusB_{2013}$ vervielfältigt (vgl. Formel 10a) – der $AusB_{2014}$ war sodann auf 1,0000 festzusetzen (vgl. Formel 10b).

$$AR_{2014}^{§68(AusB_{2013})} = 28,14 \text{ €} * 1,0231 * 0,9954 = \mathbf{28,61 \text{ €}}$$

Damit stieg der AR_{2014} um 1,67 Prozent auf 28,61 Euro. Die Differenz zwischen dem $AnpF_{2014}^{§68}$ (ohne Berücksichtigung des Ausgleichsbedarfs) und dem $AnpF_{2014}^{§68(AusB_{2013})}$ von 1,67 Prozent betrug 0,46 Prozentpunkte und entsprach somit genau dem Wert, der als Anpassungsdämpfung seit der Anpassung 2013 noch nachzuholen war. – Der Ausgleichsbedarf ab dem 1. Juli 2014 wurde auf 1,0000 festgesetzt.

- (5) *Anpassung des AR(O)*: Für den formelbasierten $AR(O)_{2014}^{§255a}$ ergab sich ein Betrag in Höhe von 26,39 Euro, was einer Erhöhung um 2,53 Prozent entsprach; der $AusB(O)_{2013}$ betrug 1,0000, so dass keine unterbliebenen Anpassungsdämpfung nachzuholen war.

Formel 29b: Formelbasierter aktueller Rentenwert (Ost) 2014

$$AR(O)_{2014}^{§255a} = 25,74 \text{ €} * \frac{25.424 \text{ €}}{24.837 \text{ €} * \begin{matrix} \boxed{24.837 \text{ €}} \\ \boxed{24.070 \text{ €}} \\ \boxed{23.324 \text{ €}} \\ \boxed{22.734 \text{ €}} \end{matrix}} * \frac{100 - 4,0 - 18,9}{100 - 4,0 - 19,6} * \left[\left[1 - \frac{0,5261}{0,5221} \right] * 0,25 + 1 \right]$$

$$AR(O)_{2014}^{§255a} = 25,74 \text{ €} * 1,0178 * 1,0092 * 0,9981 = \mathbf{26,39 \text{ €}}$$

Der $AnpF(O)_{2014}^{§255a}$ war mit 1,0253 größer als der $AnpF_{2014}^{§68(AusB_{2013})}$ mit 1,0167; damit kam die Schutzklausel-Ost nicht zur Anwendung.

5.2 Rentenanpassung 2015

Revidierte Beschäftigungsstatistik dämpft Rentenerhöhung vorübergehend

- (1) *Bruttoentgeltfaktor*: Die VGR-Löhne waren in 2014 um 1,71 (Ost: 1,99) Prozent gestiegen (vgl. Tabelle 1); angesichts der vergleichsweise guten Wirtschaftslage war der Grund für die verhaltene Entgeltentwicklung auf einen statistischen Effekt zurückzuführen. Im August 2014 hatte die Bundesagentur für Arbeit (BA) eine Revision der Beschäftigungsstatistik vorgenommen (vgl. Kapitel 4.1 a)). Der dadurch zusätzlich erfasste Personenkreis bezog in der Regel (sehr) niedrige Entgelte. In der Folge fiel der Anstieg der durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (VGR) durch die Revision im Jahr 2014 geringer aus. Dieser »Jo-Jo-Effekt« wurde jedoch bei der Anpassung 2016 wieder ausgeglichen. – Im vorvergangenen Jahr (2013) hatten sich die beitragspflichtigen Löhne in West und Ost stärker erhöht als die VGR-Löhne (vgl. Tabelle 2 und Tabelle 1). Die Gewichtung führte folglich zu einer rechnerischen Senkung der VGR-Löhne des Jahres 2013 und verstärkte dadurch den anpassungsrelevanten Lohnanstieg auf 2,08 (Ost: 2,50) Prozent. – Der BEF_{2015} betrug somit 1,0208 und der $BEF(O)_{2015}$ 1,0250 (vgl. Tabelle 3).
- (2) *»Riester-Faktor«*: Der jahresdurchschnittliche Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung betrug 2014 unverändert 18,9 Prozent; hieraus ergab sich ein RF_{2015} von 1,0000 (vgl. Tabelle 4). Der »Riester-Faktor« war damit anpassungsneutral.
- (3) *Nachhaltigkeitsfaktor*: Gegenüber dem Jahr 2013 war der Rentnerquotient 2014 von 0,5261 leicht auf 0,5258 gesunken. Die Anzahl der Äquivalenzrentner nahm im Jahr 2014 deutlich um 1,65 Prozent zu (West: plus 1,89 Prozent, Ost: plus 0,81 Prozent) zu; dies war das Ergebnis zweier Verbesserungen im Leistungsrecht: zum einen wurde zum 1. Juli die Kindererziehungszeit für Geburten vor 1992 von 12 auf 24 Monate pro Kind erhöht (»Mütterrente I«) und zum anderen trat gleichzeitig die Regelung zur abschlagsfreien »Rente mit 63« in Kraft. Beide Maßnahmen erhöhten das Rentenvolumen zusätzlich – einmal infolge der Erhöhung der Anzahl der Entgeltpunkte für den bisherigen Mütterrentenbestand, was

durch den erstmals generierten Altersrentenanspruch aufgrund des Erreichens von fünf Beitragsjahren noch verstärkt wurde, und zum anderen infolge der Abschlagsfreiheit der »Rente mit 63«, die zudem den Rentenzugang erhöhte. Da gleichzeitig jedoch die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler um 1,7 Prozent stieg (West: plus 1,56 Prozent, Ost: plus 2,48 Prozent), wirkte der NF_{2015} mit 1,0001 (vgl. Tabelle 7) leicht anpassungserhöhend.

- (4) *Anpassung des AR*: Auf Basis dieser Werte ergab sich ein formelbasierter $AR_{2015}^{§68}$ in Höhe von 29,21 Euro.

Formel 30a: Formelbasierter aktueller Rentenwert 2015

$$AR_{2015}^{§68} = 28,61 \text{ €} * \frac{32.563 \text{ €}}{32.014 \text{ €} * \begin{bmatrix} 32.014 \text{ €} \\ 31.330 \text{ €} \\ 29.340 \text{ €} \\ 28.609 \text{ €} \end{bmatrix}} * \frac{100 - 4,0 - 18,9}{100 - 4,0 - 18,9} * \left[\left[1 - \frac{0,5258}{0,5261} \right] * 0,25 + 1 \right]$$

$$AR_{2015}^{§68} = 28,61 \text{ €} * 1,0208 * 1,0000 * 1,0001 = \mathbf{29,21 \text{ €}}$$

Damit stieg der $AR_{2015}^{§68}$ um 2,10 Prozent von 28,61 Euro auf 29,21 Euro. Der formelbasierte $AnpF_{2015}^{§68}$ betrug 1,0210 (29,21 Euro/28,61 Euro). Ein evtl. anpassungsmindernder Ausgleichsbedarf aus dem Vorjahr bestand nicht.

- (5) *Anpassung des AR(O)*: Für den formelbasierten $AR(O)_{2015}^{§255a}$ ergab sich ein Betrag in Höhe von 27,05 Euro, was einer Erhöhung um 2,50 Prozent entsprach; der $AusB(O)_{2014}$ betrug 1,0000, so dass keine unterbliebenen Anpassungsdämpfung nachzuholen war.

Formel 30b: Formelbasierter aktueller Rentenwert (Ost) 2015

$$AR(O)_{2015}^{§255a} = 26,39 \text{ €} * \frac{25.929 \text{ €}}{25.424 \text{ €} * \begin{bmatrix} 25.424 \text{ €} \\ 24.837 \text{ €} \\ 23.995 \text{ €} \\ 23.324 \text{ €} \end{bmatrix}} * \frac{100 - 4,0 - 18,9}{100 - 4,0 - 18,9} * \left[\left[1 - \frac{0,5258}{0,5261} \right] * 0,25 + 1 \right]$$

$$AR(O)_{2015}^{§255a} = 26,39 \text{ €} * 1,0250 * 1,0000 * 1,0001 = \mathbf{27,05 \text{ €}}$$

Der $AnpF(O)_{2015}^{§255a}$ war mit 1,0250 größer als der $AnpF_{2015}^{§68}$ mit 1,0210; damit kam die Schutzklausel-Ost nicht zur Anwendung.

5.3 Rentenanpassung 2016

Mindestlohn, Beschäftigungshoch und Statistikeffekt bringen deutliches Plus

- (1) *Bruttoentgeltfaktor*: Die VGR-Löhne waren in 2015 um 2,80 (Ost: 4,06) Prozent gestiegen (vgl. Tabelle 1). Der zum 1. Januar 2015 eingeführte allgemeine gesetzliche Mindestlohn wirkte rentensteigernd. Von den vier Millionen Jobs, die seinerzeit vom Schutz des Mindestlohngesetzes erfasst wurden, entfiel ein überproportionaler Anteil auf die neuen Länder: 1,1 Mio. Jobs oder 22 Prozent aller Beschäftigungsverhältnisse profitierten dort von der neuen Gesetzgebung – im Westen waren es 2,9 Mio. Jobs oder 8,9 Prozent der Beschäftigungsverhältnisse.³⁷ Hinzu kam ein statistischer »Jo-Jo-Effekt« infolge der Revision der Beschäftigungsstatistik durch die BA, der im vergangenen Jahr noch zu einer Dämpfung des Anpassungssatzes geführt hatte; dieser Effekt wurde bei der Anpassung 2016 (automatisch) wieder ausgeglichen. – Im vorvergangenen Jahr (2014) waren die beitragspflichtigen Löhne in West und Ost (auch infolge der seinerzeitigen Revision der Beschäftigungsstatistik) stärker gestiegen als die VGR-Löhne (vgl. Tabelle 2 und Tabelle 1). Die vorzunehmende Gewichtung führte zu einer rechnerischen Senkung der VGR-Löhne des Jahres 2014 und verstärkte dadurch den

³⁷ Vgl. Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 121 vom 06.04.2016

anpassungsrelevanten Lohnanstieg auf 3,78 (Ost: 5,48) Prozent. – Der BEF_{2016} betrug somit 1,0378 und der $BEF(O)_{2016}$ 1,0548 (vgl. Tabelle 3).

- (2) »Riester-Faktor«: Der jahresdurchschnittliche Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung war von 2014 auf 2015 von 18,9 Prozent auf 18,7 Prozent gesunken; hieraus ergab sich ein RF_{2016} von 1,0026 (vgl. Tabelle 4). Der »Riester-Faktor« entfaltete damit eine leicht anpassungserhöhende Wirkung.
- (3) *Nachhaltigkeitsfaktor*: Gegenüber dem Jahr 2014 war der Rentnerquotient 2015 von 0,5258 auf 0,5220 gesunken. Zwar nahm die Anzahl der Äquivalenzrentner im Jahr 2015 noch einmal stark um 2,55 Prozent zu (West: plus 2,71 Prozent, Ost: plus 1,99 Prozent); gleichzeitig stieg jedoch die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler um 3,29 Prozent (West: plus 3,52 Prozent, Ost: plus 2,06 Prozent), so dass der NF_{2016} mit 1,0018 (vgl. Tabelle 7) leicht anpassungserhöhend wirkte.
- (4) *Anpassung des AR*: Auf Basis dieser Werte ergab sich ein formelbasierter $AR^{§68}_{2016}$ in Höhe von 30,45 Euro.

Formel 31a: Formelbasierter aktueller Rentenwert 2016

$$AR_{2016}^{§68} = 29,21 \text{ €} * \frac{33.474 \text{ €}}{32.563 \text{ €} * \begin{bmatrix} 32.563 \text{ €} \\ 32.014 \text{ €} \\ 30.129 \text{ €} \\ 29.340 \text{ €} \end{bmatrix}} * \frac{100 - 4,0 - 18,7}{100 - 4,0 - 18,9} * \left[\left[1 - \frac{0,5220}{0,5258} \right] * 0,25 + 1 \right]$$

$$AR_{2016}^{§68} = 29,21 \text{ €} * 1,0378 * 1,0026 * 1,0018 = \mathbf{30,45 \text{ €}}$$

Damit stieg der $AR^{§68}_{2016}$ um 4,25 Prozent von 29,21 Euro auf 30,45 Euro. Der formelbasierte $AnpF^{§68}_{2016}$ betrug 1,0425 (30,45 Euro/29,21 Euro). Ein evtl. anpassungsmindernder Ausgleichsbedarf aus dem Vorjahr bestand nicht.

- (5) *Anpassung des AR(O)*: Für den formelbasierten $AR(O)^{§255a}_{2016}$ ergab sich ein Betrag in Höhe von 28,66 Euro, was einer Erhöhung um 5,95 Prozent entsprach; der $AusB(O)_{2015}$ betrug 1,0000, so dass keine unterbliebenen Anpassungsdämpfung nachzuholen war.

Formel 31b: Formelbasierter aktueller Rentenwert (Ost) 2016

$$AR(O)_{2016}^{§255a} = 27,05 \text{ €} * \frac{26.983 \text{ €}}{25.929 \text{ €} * \begin{bmatrix} 25.929 \text{ €} \\ 25.424 \text{ €} \\ 24.805 \text{ €} \\ 23.995 \text{ €} \end{bmatrix}} * \frac{100 - 4,0 - 18,7}{100 - 4,0 - 18,9} * \left[\left[1 - \frac{0,5220}{0,5258} \right] * 0,25 + 1 \right]$$

$$AR(O)_{2016}^{§255a} = 27,05 \text{ €} * 1,0548 * 1,0026 * 1,0018 = \mathbf{28,66 \text{ €}}$$

Der $AnpF(O)^{§255a}_{2016}$ war mit 1,0595 größer als der $AnpF^{§68}_{2016}$ mit 1,0425; damit kam die Schutzklausel-Ost nicht zur Anwendung.

5.4 Rentenanpassung 2017

Mindestlohn wirkt im Osten nochmals anpassungssteigernd

- (1) *Bruttoentgeltfaktor*: Die VGR-Löhne waren in 2016 um 2,18 (Ost: 3,28) Prozent gestiegen (vgl. Tabelle 1). Im vorvergangenen Jahr (2015) waren die beitragspflichtigen Löhne im Westen allerdings schwächer gestiegen als die VGR-Löhne; das umgekehrte Bild im Osten, wo die beitragspflichtigen Entgelte stärker gestiegen waren als die VGR-Entgelte (vgl. Tabelle 2 und Tabelle 1). Die Einführung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns, von dem mehr als ein Viertel aller Beschäftigungsverhältnisse im Osten profitierte, schlug auf die Entwicklung der beitragspflichtigen Löhne in 2015 sehr viel stärker durch als im Westen. Die vorzunehmende Gewichtung führte im Westen zu einer rechnerischen Erhöhung der VGR-Löhne des Jahres 2015 und minderte dadurch den anpassungsrelevanten Lohnanstieg auf 2,06 Prozent; im Osten minderte die Gewichtung demgegenüber die VGR-Löhne des Vorjahres und

erhöhte damit den anpassungsrelevanten Lohnanstieg auf 3,74 Prozent. – Der BEF₂₀₁₇ betrug somit 1,0206 und der BEF(O)₂₀₁₇ 1,0374 (vgl. Tabelle 3).

- (2) »Riester-Faktor«: Der jahresdurchschnittliche Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung betrug 2016 unverändert 18,7 Prozent; hieraus ergab sich ein RF₂₀₁₇ von 1,0000 (vgl. Tabelle 4). Der »Riester-Faktor« war damit anpassungsneutral.
- (3) *Nachhaltigkeitsfaktor*: Gegenüber dem Jahr 2015 war der Rentnerquotient 2016 von 0,5220 auf 0,5250 leicht gestiegen. Während die Zahl der Äquivalenzrentner 2016 um 0,58 Prozent stieg (West: plus 0,64 Prozent, Ost: plus 0,38 Prozent), legte die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler nur um knapp 0,02 Prozent zu (West: plus 0,18 Prozent, Ost: minus 0,86 Prozent). Der NF₂₀₁₇ wirkte folglich mit 0,9986 (vgl. Tabelle 7) leicht anpassungsmindernd.
- (4) *Anpassung des AR*: Auf Basis dieser Werte ergab sich ein formelbasierter AR^{§68}₂₀₁₇ in Höhe von 31,03 Euro.

Formel 32a: Formelbasierter aktueller Rentenwert 2017

$$AR_{2017}^{\S 68} = 30,45 \text{ €} * \frac{34.205 \text{ €}}{33.474 \text{ €} * \begin{bmatrix} 33.474 \text{ €} \\ 32.563 \text{ €} \\ 30.934 \text{ €} \\ 30.129 \text{ €} \end{bmatrix}} * \frac{100 - 4,0 - 18,7}{100 - 4,0 - 18,7} * \left[\left[1 - \frac{0,5250}{0,5220} \right] * 0,25 + 1 \right]$$

$$AR_{2017}^{\S 68} = 30,45 \text{ €} * 1,0206 * 1,0000 * 0,9986 = \mathbf{31,03 \text{ €}}$$

Damit stieg der AR^{§68}₂₀₁₇ um 1,90 Prozent von 30,45 Euro auf 31,03 Euro. Der formelbasierte AnpF^{§68}₂₀₁₇ betrug 1,0190 (31,03 Euro/30,45 Euro). Ein evtl. anpassungsmindernder Ausgleichsbedarf aus dem Vorjahr bestand nicht.

- (5) *Anpassung des AR(O)*: Für den formelbasierten AR(O)^{§255a}₂₀₁₇ ergab sich ein Betrag in Höhe von 29,69 Euro, was einer Erhöhung um 3,59 Prozent entsprach; der AusB(O)₂₀₁₆ betrug 1,0000, so dass keine unterbliebenen Anpassungsdämpfung nachzuholen war.

Formel 32b: Formelbasierter aktueller Rentenwert (Ost) 2017

$$AR(O)_{2017}^{\S 255a} = 28,66 \text{ €} * \frac{27.868 \text{ €}}{26.983 \text{ €} * \begin{bmatrix} 26.983 \text{ €} \\ 25.929 \text{ €} \\ 25.928 \text{ €} \\ 24.805 \text{ €} \end{bmatrix}} * \frac{100 - 4,0 - 18,7}{100 - 4,0 - 18,7} * \left[\left[1 - \frac{0,5250}{0,5220} \right] * 0,25 + 1 \right]$$

$$AR(O)_{2017}^{\S 255a} = 28,66 \text{ €} * 1,0374 * 1,0000 * 0,9986 = \mathbf{29,69 \text{ €}}$$

Der AnpF(O)^{§255a}₂₀₁₇ war mit 1,0359 größer als der AnpF^{§68}₂₀₁₇ mit 1,0190; damit kam die Schutzklausel-Ost nicht zur Anwendung.

5.5 Rentenanpassung 2018

Lohn- und Beschäftigungsplus lassen Renten um gut drei Prozent steigen

- (1) *Bruttoentgeltfaktor*: Die VGR-Löhne waren in 2017 um 2,73 (Ost: 3,28) Prozent gestiegen (vgl. Tabelle 1). Im Jahr 2016 waren die beitragspflichtigen Löhne im Westen leicht stärker gestiegen als die VGR-Löhne; das umgekehrte Bild im Osten, wo die beitragspflichtigen Löhne schwächer gestiegen waren als die VGR-Löhne (vgl. Tabelle 2 und Tabelle 1). Die vorzunehmende Gewichtung führte im Westen zu einer rechnerischen Senkung der VGR-Löhne des Jahres 2016 und erhöhte dadurch den anpassungsrelevanten Lohnanstieg auf 2,93 Prozent; im Osten erhöhte die Gewichtung demgegenüber die VGR-Löhne des Vorjahres und senkte damit den anpassungsrelevanten Lohnanstieg auf 3,06 Prozent. – Der BEF₂₀₁₈ betrug somit 1,0293 und der BEF(O)₂₀₁₈ für die Bestimmung des Vergleichswerts (VGW₂₀₁₈) betrug 1,0306 (vgl. Tabelle 3).

- (2) »Riester-Faktor«: Der jahresdurchschnittliche Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung betrug 2017 unverändert 18,7 Prozent; hieraus ergab sich ein RF_{2018} von 1,0000 (vgl. Tabelle 4). Der »Riester-Faktor« war damit anpassungsneutral.
- (3) *Nachhaltigkeitsfaktor*: Gegenüber dem Jahr 2016 war der Rentnerquotient 2017 von 0,5250 auf 0,5189 gesunken. Während die Zahl der Äquivalenzrentner 2017 nur um 0,35 Prozent stieg (West: plus 0,42 Prozent, Ost: plus 0,09 Prozent), legte die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler um 1,53 Prozent zu (West: plus 1,82 Prozent, Ost: minus 0,04 Prozent). Der NF_{2018} wirkte folglich mit 1,0029 (vgl. Tabelle 7) leicht anpassungssteigernd.
- (4) *Anpassung des AR*: Auf Basis dieser Werte ergab sich ein formelbasierter $AR_{2018}^{§68}$ in Höhe von 32,03 Euro.

Formel 33a: Formelbasierter aktueller Rentenwert 2018

$$AR_{2018}^{§68} = 31,03 \text{ €} * \frac{35.139 \text{ €}}{34.205 \text{ €} * \begin{bmatrix} 34.205 \text{ €} \\ 33.474 \text{ €} \\ 31.672 \text{ €} \\ 30.934 \text{ €} \end{bmatrix}} * \frac{100 - 4,0 - 18,7}{100 - 4,0 - 18,7} * \left[\left[1 - \frac{0,5189}{0,5250} \right] * 0,25 + 1 \right]$$

$$AR_{2018}^{§68} = 31,03 \text{ €} * 1,0293 * 1,0000 * 1,0029 = \mathbf{32,03 \text{ €}}$$

Damit stieg der $AR_{2018}^{§68}$ um 3,22 Prozent von 31,03 Euro auf 32,03 Euro. Der formelbasierte $AnpF_{2018}^{§68}$ betrug 1,0322 (32,03 Euro/31,03 Euro). Ein evtl. anpassungsmindernder Ausgleichsbedarf aus dem Vorjahr bestand nicht.

- (5) *Anpassung des AR(O)*: Die Festsetzung des AR(O) richtete sich 2018 erstmals nach der Angleichungstreppe (§ 255a Abs. 1 SGB VI) des Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes (vgl. Kapitel 3.1); hiernach war der $AR(O)_{2018}$ so anzupassen, dass er 95,8 Prozent des AR_{2018} betrug.

Formel 33b: Aktueller Rentenwert (Ost) 2018 nach Angleichungstreppe

$$AR(O)_{2018}^{§255a} = 32,03 \text{ €} * 0,9580 = 30,68 \text{ €}$$

Auf Basis der vorzunehmenden Vergleichsberechnung (§ 255a Abs. 2 SGB VI) ergab sich ein Vergleichswert ($VGW_{2018}^{§255a}$) von 30,69 Euro.

Formel 33c: Formelbasierter aktueller Rentenwert (Ost) 2018 nach Vergleichsberechnung

$$VGW_{2018}^{§255a} = 29,69 \text{ €} * \frac{28.782 \text{ €}}{27.868 \text{ €} * \begin{bmatrix} 27.868 \text{ €} \\ 26.983 \text{ €} \\ 26.721 \text{ €} \\ 25.928 \text{ €} \end{bmatrix}} * \frac{100 - 4,0 - 18,7}{100 - 4,0 - 18,7} * \left[\left[1 - \frac{0,5189}{0,5250} \right] * 0,25 + 1 \right]$$

$$VGW_{2018}^{§255a} = 29,69 \text{ €} * 1,0306 * 1,0000 * 1,0029 = \mathbf{30,69 \text{ €}}$$

Übersteigt der Vergleichswert nach § 255a Abs. 2 SGB VI (30,69 Euro) den nach § 255a Abs. 1 SGB VI berechneten AR (Ost) (30,68 Euro), ist der Vergleichswert als AR (Ost) festzusetzen. Der $AR(O)_{2018}$ war demnach auf 30,69 Euro festzusetzen, was einer Erhöhung um 3,37 Prozent entsprach.

5.6 Rentenanpassung 2019

Neue Niveauschutzklausel zunächst ohne praktische Bedeutung

- (1) *Bruttoentgeltfaktor*: Die VGR-Löhne waren in 2018 um 2,87 (Ost: 3,39) Prozent gestiegen (vgl. Tabelle 1). Im vorvergangenen Jahr (2017) hatten sich die beitragspflichtigen Löhne in West und Ost jedoch schwächer entwickelt als die VGR-Löhne (vgl. Tabelle 2 und Tabelle 1). Die Gewichtung führte folglich zu einer rechnerischen Erhöhung der VGR-Löhne des Jahres 2017 und dämpfte dadurch den

anpassungsrelevanten Lohnanstieg auf 2,39 (Ost: 2,99) Prozent. – Der BEF_{2019} betrug somit 1,0239 und der $BEF(O)_{2019}$ für die Bestimmung des Vergleichswerts (VGW_{2019}) betrug 1,0299 (vgl. Tabelle 3).

- (2) »Riester-Faktor«: Der jahresdurchschnittliche Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung war von 2017 auf 2018 von 18,7 Prozent auf 18,6 Prozent gesunken; hieraus ergab sich ein RF_{2019} von 1,0013 (vgl. Tabelle 4). Der »Riester-Faktor« entfaltete damit eine leicht anpassungserhöhende Wirkung.
- (3) *Nachhaltigkeitsfaktor*: Gegenüber dem Jahr 2017 war der Rentnerquotient 2018 aufgrund der außerordentlich positiven Beschäftigungsentwicklung von 0,5189 auf 0,5057 gesunken. Während die Zahl der Äquivalenzrentner 2018 nur um 0,39 Prozent stieg (West: plus 0,55 Prozent, Ost: minus 0,20 Prozent), legte die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler um 3,01 Prozent zu (West: plus 2,95 Prozent, Ost: plus 3,31 Prozent). Der NF_{2019} wirkte folglich mit 1,0064 (vgl. Tabelle 7) anpassungssteigernd.
- (4) *Anpassung des AR*: Auf Basis dieser Werte ergab sich ein formelbasierter $AR^{§68}_{2019}$ in Höhe von 33,05 Euro.

Formel 34a: Formelbasierter aktueller Rentenwert 2019

$$AR_{2019}^{§68} = 32,03 \text{ €} * \frac{36.146 \text{ €}}{35.139 \text{ €} * \begin{bmatrix} 35.139 \text{ €} \\ 34.205 \text{ €} \\ 32.387 \text{ €} \\ 31.672 \text{ €} \end{bmatrix}} * \frac{100 - 4,0 - 18,7}{100 - 4,0 - 18,6} * \left[\left[1 - \frac{0,5057}{0,5189} \right] * 0,25 + 1 \right]$$

$$AR_{2019}^{§68} = 32,03 \text{ €} * 1,0239 * 1,0013 * 1,0064 = \mathbf{33,05 \text{ €}}$$

Damit stieg der $AR^{§68}_{2019}$ um 3,18 Prozent von 32,03 Euro auf 33,05 Euro. Der formelbasierte $AnpF^{§68}_{2019}$ betrug 1,0318 (33,05 Euro/32,03 Euro). Ein evtl. anpassungsmindernder Ausgleichsbedarf aus dem Vorjahr bestand nicht. Mit dem *RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz* war der Ausgleichsbedarf bis zum 30. Juni 2026 auf 1,0000 festgelegt worden.

In den Jahren 2019 bis 2025 war abschließend noch zu prüfen, ob mit dem formelbasierten $AR^{§68}$ das SvS des laufenden Jahres mindestens 48 Prozent erreicht. Sollte dies nicht der Fall sein, war der AR so anzuheben, dass das SvS mindestens 48 Prozent beträgt (Niveauschutzklausel). – Auf Basis des formelbasierten $AR^{§68}_{2019}$ ergab sich eine verfügbare Standardrente (vSR_{2019}) in Höhe von 15.919,52 Euro; das verfügbare Durchschnittsentgelt (vDE_{2019}) belief sich auf 33.056,86 Euro (vgl. Tabelle 8). Hieraus ergab sich ein SvS_{2019} in Höhe von 48,16 Prozent.

Formel 34b: Sicherungsniveau vor Steuern 2019

$$SvS_{2019} = \frac{15.919,52 \text{ €}}{33.056,86 \text{ €}} * 100 = 48,16\%$$

Die Haltelinie von 48 Prozent wurde damit nicht unterschritten, so dass der AR_{2019} um 3,18 Prozent von 32,03 Euro auf 33,05 Euro stieg. Der formelbasierte $AnpF^{§68}_{2019}$ betrug 1,0318.

- (5) *Anpassung des AR(O)*: Entsprechend der durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vorgegebenen Angleichungstreppe (vgl. Kapitel 3.1) war der $AR(O)_{2019}$ so festzusetzen, dass er 96,5 Prozent des AR_{2019} betrug.

Formel 34c: Aktueller Rentenwert (Ost) 2019 nach Angleichungstreppe

$$AR(O)_{2019}^{§255a} = 33,05 \text{ €} * 0,9650 = \mathbf{31,89 \text{ €}}$$

Auf Basis der vorzunehmenden Vergleichsberechnung ergab sich ein Vergleichswert ($VGW^{§255a}_{2019}$) von 31,85 Euro.

Formel 34d: Formelbasierter aktueller Rentenwert (Ost) 2019 nach Vergleichsberechnung

$$VGW_{2019}^{\S 255a} = 30,69 \text{ €} * \frac{29.757 \text{ €}}{28.782 \text{ €} * \left[\frac{28.782 \text{ €}}{27.868 \text{ €}} \right]} * \frac{100 - 4,0 - 18,7}{100 - 4,0 - 18,6} * \left[\left[1 - \frac{0,5057}{0,5189} \right] * 0,25 + 1 \right]$$

$$VGW_{2019}^{\S 255a} = 30,69 \text{ €} * 1,0299 * 1,0013 * 1,0064 = 31,85 \text{ €}$$

Da der Vergleichswert nach § 255a Abs. 2 SGB VI (31,85 Euro) den nach § 255a Abs. 1 SGB VI berechneten AR (Ost) (31,89 Euro) nicht überstieg, war der AR(O)₂₀₁₉ auf 31,89 Euro festzusetzen, was einer Erhöhung um 3,91 Prozent entsprach.

5.7 Rentenanpassung 2020

Gute Beschäftigungslage im Vorjahr lässt Renten noch einmal kräftig steigen

- (1) *Bruttoentgeltfaktor*: Die VGR-Löhne waren in 2019 um 2,95 (Ost: 3,63) Prozent gestiegen (vgl. Tabelle 1). Im vorvergangenen Jahr (2018) hatten sich die beitragspflichtigen Löhne in West und Ost stärker erhöht als die VGR-Löhne (vgl. Tabelle 2 und Tabelle 1). Die Gewichtung führte folglich zu einer rechnerischen Senkung der VGR-Löhne des Jahres 2018 und verstärkte dadurch den anpassungsrelevanten Lohnanstieg auf 3,28 (Ost: 3,83) Prozent. – Der BEF₂₀₂₀ betrug somit 1,0328 und der BEF(O)₂₀₂₀ für die Bestimmung des Vergleichswerts (VGW₂₀₂₀) betrug 1,0383 (vgl. Tabelle 3).
- (2) *»Riester-Faktor«*: Der jahresdurchschnittliche Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung betrug 2019 unverändert 18,6 Prozent; hieraus ergab sich ein RF₂₀₂₀ von 1,0000 (vgl. Tabelle 4). Der »Riester-Faktor« war damit im Jahr 2020 anpassungsneutral.
- (3) *Nachhaltigkeitsfaktor*: Gegenüber dem Jahr 2018 war der Rentnerquotient 2019 aufgrund der positiven Beschäftigungsentwicklung weiter von 0,5188 auf 0,5152 gesunken. Während die Zahl der Äquivalenzrentner 2019 um 1,94 Prozent stieg (West: plus 2,07 Prozent, Ost: plus 1,51 Prozent), legte die – erstmals auf gesamtdeutscher Basis ermittelte – Zahl der Äquivalenzbeitragszahler um 2,66 Prozent zu. Der NF₂₀₂₀ wirkte folglich mit 1,0017 (vgl. Tabelle 7) leicht anpassungssteigernd.
- (4) *Anpassung des AR*: Auf Basis dieser Werte ergab sich ein formelbasierter AR^{§68}₂₀₂₀ in Höhe von 34,19 Euro.

Formel 35a: Formelbasierter aktueller Rentenwert 2020

$$AR_{2020}^{\S 68} = 33,05 \text{ €} * \frac{37.932 \text{ €}}{36.846 \text{ €} * \left[\frac{36.146 \text{ €}}{35.139 \text{ €}} \right]} * \frac{100 - 4,0 - 18,6}{100 - 4,0 - 18,6} * \left[\left[1 - \frac{0,5152}{0,5188} \right] * 0,25 + 1 \right]$$

$$AR_{2020}^{\S 68} = 33,05 \text{ €} * 1,0328 * 1,0000 * 1,0017 = \mathbf{34,19 \text{ €}}$$

Damit stieg der AR^{§68}₂₀₂₀ um 3,45 Prozent von 33,05 Euro auf 34,19 Euro. Der formelbasierte AnpF^{§68}₂₀₂₀ betrug 1,0345 (34,19 Euro/33,05 Euro). Mit dem *RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz* war der Ausgleichsbedarf bis zum 30. Juni 2026 auf 1,0000 festgelegt worden.

In den Jahren 2019 bis 2025 war abschließend noch zu prüfen, ob mit dem formelbasierten AR^{§68} das SvS des laufenden Jahres mindestens 48 Prozent erreicht. Sollte dies nicht der Fall sein, war der AR so anzuheben, dass das SvS mindestens 48 Prozent beträgt (Niveauschutzklausel). – Auf Basis des formelbasierten AR^{§68}₂₀₂₀ ergab sich eine verfügbare Standardrente (vSR₂₀₂₀) in Höhe von 16.450,18 Euro; das verfügbare Durchschnittsentgelt (vDE₂₀₂₀) belief sich auf 34.120,64 Euro (vgl. Tabelle 8). Hieraus ergab sich ein SvS₂₀₂₀ in Höhe von 48,21 Prozent.

Formel 35b: Sicherungsniveau vor Steuern 2020

$$\text{SvS}_{2020} = \frac{16.450,18 \text{ €}}{34.120,64 \text{ €}} * 100 = 48,21\%$$

Die Haltelinie von 48 Prozent wurde damit nicht unterschritten, so dass der AR_{2020} um 3,45 Prozent von 33,05 Euro auf 34,19 Euro stieg. Der formelbasierte $\text{AnpF}_{2020}^{§68}$ betrug 1,0345.

- (5) *Anpassung des AR(O)*: Entsprechend der durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vorgegebenen Angleichungstreppe (vgl. Kapitel 3.1) war der AR(O)_{2020} so festzusetzen, dass er 97,2 Prozent des AR_{2020} betrug.

Formel 35c: Aktueller Rentenwert (Ost) 2020 nach Angleichungstreppe

$$\text{AR(O)}_{2020}^{§255a} = 34,19 \text{ €} * 0,9720 = \mathbf{33,23 \text{ €}}$$

Auf Basis der vorzunehmenden Vergleichsberechnung ergab sich ein Vergleichswert ($\text{VGW}_{2020}^{§255a}$) von 33,13 Euro.

Formel 35d: Formelbasierter aktueller Rentenwert (Ost) 2020 nach Vergleichsberechnung

$$\text{VGW}_{2020}^{§255a} = 31,85 \text{ €} * \frac{31.482 \text{ €}}{30.378 \text{ €} * \left[\begin{array}{l} 29.757 \text{ €} \\ 28.782 \text{ €} \\ 28.478 \text{ €} \\ 27.492 \text{ €} \end{array} \right]} * \frac{100 - 4,0 - 18,6}{100 - 4,0 - 18,6} * \left[\left[1 - \frac{0,5152}{0,5188} \right] * 0,25 + 1 \right]$$

$$\text{VGW}_{2020}^{§255a} = 31,85 \text{ €} * 1,0383 * 1,0000 * 1,0017 = 33,13 \text{ €}$$

Da der Vergleichswert nach § 255a Abs. 2 SGB VI (33,13 Euro) den nach § 255a Abs. 1 SGB VI berechneten AR (Ost) (33,23 Euro) nicht überstieg, war der AR(O)_{2020} auf 33,23 Euro festzusetzen, was einer Erhöhung um 4,20 Prozent entsprach.

5.8 Rentenanpassung 2021**Trotz Nullrunde im Westen: Die Neuabgrenzung der beitragspflichtigen Entgelte lässt amtliches Rentenniveau deutlich steigen**

- (1) *Bruttoentgeltfaktor*: Die VGR-Löhne waren in 2020 im Westen um 0,28 Prozent gesunken – im Osten gab es hingegen ein Plus von 1,31 Prozent (vgl. Tabelle 1). Im vorvergangenen Jahr (2019) waren die beitragspflichtigen Löhne in West und Ost zudem deutlich schwächer gestiegen als die VGR-Löhne (vgl. Tabelle 2 und Tabelle 1). Die Gewichtung führte folglich zu einer rechnerischen Erhöhung der VGR-Löhne des Jahres 2019 und minderte dadurch die anpassungsrelevante Lohnänderung auf minus 2,34 (Ost: minus 0,14) Prozent. Der Wichtefaktor war infolge der Neuabgrenzung der beitragspflichtigen Entgelte durch die DRV Bund allerdings völlig verzerrt (vgl. Kapitel 4.1 c)). – Der BEF_{2021} betrug somit 0,9766 und der BEF(O)_{2021} für die Bestimmung des Vergleichswerts (VGW_{2021}) betrug 0,9986 (vgl. Tabelle 3). – Bei korrekter Berechnung hätte der $\text{BEF}_{2021}^{\text{kor}}$ 0,9974 und der $\text{BEF(O)}_{2021}^{\text{kor}}$ 1,0176 betragen.
- (2) *»Riester-Faktor«*: Der jahresdurchschnittliche Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung betrug 2020 unverändert 18,6 Prozent; hieraus ergab sich ein RF_{2021} von 1,0000 (vgl. Tabelle 4). Der »Riester-Faktor« war damit im Jahr 2021 anpassungsneutral.
- (3) *Nachhaltigkeitsfaktor*: Gegenüber dem Jahr 2019 war der Rentnerquotient 2020 aufgrund der negativen Beschäftigungsentwicklung (Corona-Krise) von 0,5152 auf 0,5342 gestiegen. Während die Zahl der Äquivalenzrentner 2020 um 0,83 Prozent stieg (West: plus 0,98 Prozent, Ost: plus 0,29 Prozent), sank die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler um 2,76 Prozent. Der NF_{2021} wirkte folglich mit 0,9908 (vgl. Tabelle 7) leicht anpassungsdämpfend.

- (4) *Anpassung des AR:* Auf Basis dieser Werte ergab sich ein formelbasierter $AR_{2021}^{\S 68}$ in Höhe von 33,08 Euro.

Formel 36a: Formelbasierter aktueller Rentenwert 2021

$$AR_{2021}^{\S 68} = 34,19 \text{ €} * \frac{37.778 \text{ €}}{37.882 \text{ €} * \begin{bmatrix} 37.932 \text{ €} \\ 36.846 \text{ €} \\ 33.693 \text{ €} \\ 33.421 \text{ €} \end{bmatrix}} * \frac{100 - 4,0 - 18,6}{100 - 4,0 - 18,6} * \left[\left[1 - \frac{0,5342}{0,5152} \right] * 0,25 + 1 \right]$$

$$AR_{2021}^{\S 68} = 34,19 \text{ €} * 0,9766 * 1,0000 * 0,9908 = 33,08 \text{ €}$$

Der $AnpF_{2021}^{\S 68}$ betrug somit 0,9675 (33,08 Euro/34,19 Euro); hieraus resultiert eine Senkung des AR um 3,25 Prozent von 34,19 Euro auf 33,08 Euro. Aufgrund der allgemeinen Schutzklausel (»Rentengarantie« – vgl. Kapitel 3.2) darf der AR jedoch nicht sinken. Daher beträgt der AR_{2021} unverändert **34,19 Euro**. Der Ausgleichsbedarf war durch das RV-LVuStabG bis zum 30. Juni 2026 auf 1,0000 festgeschrieben worden und daher nicht neu zu bestimmen. – Unter Ausschaltung des Revisionseffekts bei den beitragspflichtigen Entgelten hätte der $AR_{2021}^{\S 68}$ 33,79 Euro betragen ($34,19 \text{ €} * 0,9974 * 1,0000 * 0,9908 = 33,79 \text{ €}$).

In den Jahren 2019 bis 2025 war abschließend noch zu prüfen, ob mit dem AR_{2021} das SvS des laufenden Jahres mindestens 48 Prozent erreicht. Sollte dies nicht der Fall sein, war der AR so anzuheben, dass das SvS mindestens 48 Prozent erreicht (Niveauschutzklausel). – Auf Basis des AR_{2021} ergab sich eine verfügbare Standardrente (vSR_{2021}) in Höhe von 16.431,71 Euro; das verfügbare Durchschnittsentgelt (vDE_{2021}) belief sich auf 33.282,23 Euro (vgl. Tabelle 8). Hieraus resultierte ein SvS_{2021} in Höhe von 49,37 Prozent.

Formel 36b: Sicherungsniveau vor Steuern 2021

$$SvS_{2021} = \frac{16.431,71 \text{ €}}{33.282,23 \text{ €}} * 100 = 49,37\%$$

Gegenüber dem Vorjahr (48,21%) fiel das SvS um 1,16 Prozentpunkte höher aus – obwohl die verfügbare Standardrente um 0,11 Prozent niedriger lag als 2020. Dieser Anstieg ist hauptsächlich zurückzuführen auf die Revision der statistischen Abgrenzung der beitragspflichtigen Entgelte durch die DRV Bund – und auf das Nicht-Handeln des Gesetzgebers (vgl. Kapitel 4.1 c)). Die Haltelinie von 48 Prozent wurde damit nicht unterschritten, so dass der AR_{2021} unverändert 34,19 Euro betrug.

- (5) *Anpassung des AR(O):* Entsprechend der durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vorgegebenen Angleichungstreppe (vgl. Kapitel 3.1) war der $AR(O)_{2021}$ so festzusetzen, dass er 97,9 Prozent des AR_{2021} betrug.

Formel 36c: Aktueller Rentenwert (Ost) 2021 nach Angleichungstreppe

$$AR(O)_{2021}^{\S 255a} = 34,19 \text{ €} * 0,9790 = \mathbf{33,47 \text{ €}}$$

Auf Basis der vorzunehmenden Vergleichsberechnung ergab sich ein Vergleichswert ($VGW_{2021}^{\S 255a}$) von 32,78 Euro.

Formel 36d: Formelbasierter aktueller Rentenwert (Ost) 2021 nach Vergleichsberechnung

$$VGW_{2021}^{\S 255a} = 33,13 \text{ €} * \frac{31.945 \text{ €}}{31.532 \text{ €} * \begin{bmatrix} 31.482 \text{ €} \\ 30.378 \text{ €} \\ 29.090 \text{ €} \\ 28.478 \text{ €} \end{bmatrix}} * \frac{100 - 4,0 - 18,6}{100 - 4,0 - 18,6} * \left[\left[1 - \frac{0,5342}{0,5152} \right] * 0,25 + 1 \right]$$

$$VGW_{2021}^{\S 255a} = 33,13 \text{ €} * 0,9986 * 1,0000 * 0,9908 = 32,78 \text{ €}$$

Bei der Vergleichsberechnung findet die allgemeine Schutzklausel oder »Rentengarantie« keine Anwendung (vgl. Kapitel 3.1), so dass der VGW_t den VGW_{t-1} auch unterschreiten kann. Da der Vergleichswert nach § 255a Abs. 2 SGB VI (32,78 Euro) den nach § 255a Abs. 1 SGB VI berechneten AR (Ost) (33,47 Euro) nicht überstieg, war der $AR(O)_{2021}$ auf 33,47 Euro festzusetzen, was einer Erhöhung um 0,72 Prozent entsprach. – Unter Ausschaltung des Revisionseffekts bei den beitragspflichtigen Entgelten hätte der formelbasierte $VGW_{2021}^{\S 255a}$ 33,40 Euro betragen ($33,13 \text{ €} * 1,0176 * 1,0000 * 0,9908 = 33,40 \text{ €}$).

5.9 Rentenanpassung 2022

Trotz reaktiviertem »Nachholfaktor«: Anziehende Bruttolöhne und robuste Entwicklung der Versichertenentgelte lassen Renten deutlich steigen

- (1) *Bruttoentgeltfaktor*: Die VGR-Löhne waren in 2021 um 3,48 (Ost: 3,40) Prozent gestiegen (vgl. Tabelle 1). Im vorvergangenen Jahr (2020) waren die beitragspflichtigen Löhne in West und Ost zudem deutlich stärker gestiegen als die VGR-Löhne (vgl. Tabelle 2 und Tabelle 1). Die Gewichtung führte folglich zu einer rechnerischen Senkung der VGR-Löhne des Jahres 2020 und erhöht dadurch die anpassungsrelevante Lohnänderung auf 5,80 (Ost: 5,32) Prozent. – Der BEF_{2022} betrug somit 1,0580 und der $BEF(O)_{2022}$ für die Bestimmung des Vergleichswerts (VGW_{2022}) betrug 1,0532 (vgl. Tabelle 3).
- (2) *»Riester-Faktor«*: Der jahresdurchschnittliche Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung betrug 2021 unverändert 18,6 Prozent; hieraus ergab sich ein RF_{2022} von 1,0000 (vgl. Tabelle 4). Der »Riester-Faktor« war damit im Jahr 2022 anpassungsneutral.
- (3) *Nachhaltigkeitsfaktor*: Gegenüber dem Jahr 2020 war der Rentnerquotient 2021 aufgrund der positiven Beschäftigungsentwicklung von 0,5342 auf 0,5180 gesunken. Während die Zahl der Äquivalenzrentner 2021 um 0,57 Prozent stieg (West: plus 0,81 Prozent, Ost: minus 0,31 Prozent), legte die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler um 3,72 Prozent zu. Der NF_{2022} wirkte folglich mit 1,0076 (vgl. Tabelle 7) anpassungserhöhend.
- (4) *Anpassung des AR*: Auf Basis dieser Werte ergab sich ein formelbasierter $AR_{2022}^{\S 68}$ in Höhe von 36,45 Euro.

Formel 37a: Formelbasierter aktueller Rentenwert 2022

$$AR_{2022}^{\S 68} = 34,19 \text{ €} * \frac{39,095 \text{ €}}{37,780 \text{ €} * \begin{bmatrix} 37,778 \text{ €} \\ 37,883 \text{ €} \\ 34,352 \text{ €} \\ 33,693 \text{ €} \end{bmatrix}} * \frac{100 - 4,0 - 18,6}{100 - 4,0 - 18,6} * \left[\left[1 - \frac{0,5180}{0,5342} \right] * 0,25 + 1 \right]$$

$$AR_{2022}^{\S 68} = 34,19 \text{ €} * 1,0580 * 1,0000 * 1,0076 = 36,45 \text{ €}$$

Damit stieg der formelbasierte $AR_{2022}^{\S 68}$ um 6,61 Prozent von 34,19 Euro auf 36,45 Euro. Der $AnpF_{2022}^{\S 68}$ betrug somit 1,0661 (36,45 Euro/34,19 Euro).

In den Jahren 2019 bis 2025 war abschließend noch zu prüfen, ob mit dem formelbasierten $AR_{2022}^{\S 68}$ das SvS mindestens 48 Prozent erreicht wird. Sollte dies nicht der Fall sein, war der AR auf 48 Prozent anzuheben (Mindestsicherungs niveau). Dazu war seit 2022 der für die Einhaltung des Mindestsicherungs niveaus erforderliche aktuelle Rentenwert ($AR^{48\%}$) nach Formel 37b zu bestimmen und auf volle Eurocent aufzurunden. – Mit dem *Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz* war ab der Anpassung 2022 erstmals das rechnerische Verfahren zur exakten, auf zwei Nachkommastellen aufgerundeten Bestimmung des $AR^{48\%}$ (Mindestsicherungs niveau) vorgegeben. Demnach war das verfügbare Durchschnittsentgelt des laufenden Jahres mit 48 Prozent zu vervielfältigen und durch das Produkt aus 45 und 12 und der Nettoquote der Standardrente für das laufende Kalenderjahr zu dividieren (vgl. Formel 14). Aufgrund des grob verzerrenden Statistikeffekts

bei der Bestimmung des Entgeltfaktors 2021 musste das im Vorjahr bestimmte vDE_{2021} zunächst umbasiert werden (vgl. Tabelle 9) und sodann durch Vervielfältigung mit dem BEF_{2022} sowie der Veränderung der Nettoquote des Arbeitsentgelts ggü. dem Vorjahr (vgl. Tabelle 8) nach 2022 fortgeschrieben werden.

Formel 37b: Bestimmung des für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderlichen aktuellen Rentenwerts 2022

$$AR_{2022}^{48\%} = \frac{0,48 * 35.963,71}{0,8900 * 45 * 12} = 35,92 \text{ €}$$

2022 betrug der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche $AR^{48\%}$ demnach 35,92 Euro. Damit wird das Mindestsicherungsniveau (§ 154 Abs. 3 SGB VI) mit dem formelbasierten aktuellen Rentenwert in Höhe von 36,45 Euro eingehalten.

Mit dem *Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz* war der »Nachholfaktor« reaktiviert und der Wert des Ausgleichsbedarfs zum 1. Juli 2021 auf 0,9883 festgelegt worden (§ 255g SGB VI). Für dessen Ermittlung war zunächst der Ausgleichsbedarf aus der Rentenanpassung 2021 um den Revisionseffekt zu bereinigen, indem der rechnerische aktuelle Rentenwert zum 1. Juli 2021 neu ermittelt wurde. Hierzu wurde der zum 1. Juli 2021 bestimmte rechnerische aktuelle Rentenwert in Höhe von 33,08 Euro vervielfältigt mit dem Verhältnis des unrevidierten (33.421 €) zum revidierten (32.723 €) beitragspflichtigen Entgelt in den alten Ländern für das Jahr 2018. Die Division des neu ermittelten rechnerischen AR_{2021} durch den AR_{2020} (34,19 €) ergab den um den Revisionseffekt bereinigte Ausgleichsbedarf aus der Rentenanpassung 2021. – Anders als bei der seinerzeitigen Neubestimmung des verfügbaren Durchschnittsentgelts für 2018 (vgl. Kapitel 4.4) griff der Gesetzgeber diesmal bei der Umbasierung auf einen einfachen Dreisatz zurück.

Formel 37c: Bestimmung des Ausgleichsbedarfs ab dem 1. Juli 2021

$$AR_{2021}^{\text{neu}} = 33,08 \text{ €} * \frac{33.421 \text{ €}}{32.723 \text{ €}} = 33,79 \text{ €}$$

$$AusB_{2021} = \frac{33,79 \text{ €}}{34,19 \text{ €}} = 0,9883$$

Der um den Revisionseffekt bereinigte Ausgleichsbedarf aus der Rentenanpassung 2021 war auf vier Dezimalstellen zu runden und betrug ab dem 1. Juli 2021 0,9883. Dies entsprach einer in 2021 (Nullrunde) unterbliebenen Anpassungsdämpfung von 1,17 Prozent.

Für den Fall, dass der $AR^{\S 68}$ höher ist als der $AR^{48\%}$ und der Ausgleichsbedarf kleiner ist als der Wert 1,0000, sieht § 255h Abs. 3 SGB VI seit 2022 vor, dass der höchste der folgenden drei Werte als neuer aktueller Rentenwert festgesetzt wird (vgl. Kapitel 3.3.3 (3) bzw. Formel 17):

1. $AR^{48\%} = 35,92$ Euro (nach Formel 14 bzw. Formel 37b),
2. $AR^{\S 68a} = 35,32$ Euro (nach Formel 8b: $34,19 \text{ €} * (1,0661 - 1)/2 + 1 = 34,19 \text{ €} * 1,0331$) oder
3. $AR^{\S 68(Ausb^{t-1})} = 36,02$ Euro (nach Formel 10a: $36,45 \text{ €} * 0,9883$).

Der höchste der drei Werte war der aktuelle Rentenwert nach Nummer 3 in Höhe von **36,02 Euro**, mit dem der bestehende Ausgleichsbedarf vollständig abgebaut wurde; der Anpassungssatz belief sich damit auf 5,35 Prozent und der Ausgleichsbedarf betrug zum 1. Juli 2022 1,0000.

Schließlich war gem. § 255f SGB VI noch das SvS für 2022 zu bestimmen, das sich – auf Basis der nunmehr wieder korrekt ermittelten Werte – auf 48,14 Prozent belief und damit um 1,23 Prozentpunkte geringer ausfiel als das im Vorjahr bestimmte SvS_{2021} (vgl. Tabelle 8).

Formel 37d: Sicherungsniveau vor Steuern 2022

$$\text{SvS}_{2022} = \frac{17.311,21 \text{ €}}{35.963,71 \text{ €}} * 100 = 48,14\%$$

- (5) *Anpassung des AR(O)*: Entsprechend der durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vorgegebenen Angleichungstreppe (vgl. Kapitel 3.1) war der AR(O)_{2022} so festzusetzen, dass er 98,6 Prozent des AR_{2022} betrug.

Formel 37e: Aktueller Rentenwert (Ost) 2022 nach Angleichungstreppe

$$\text{AR(O)}_{2022}^{\S 255a} = 36,02 \text{ €} * 0,9860 = \mathbf{35,52 \text{ €}}$$

Auf Basis der vorzunehmenden Vergleichsberechnung ergab sich ein Vergleichswert (VGW_{2022}) von 35,45 Euro. Für dessen Ermittlung war zunächst der VGW_{2021} (32,78 €) um den verzerrenden Revisionseffekt zu bereinigen; dies erfolgte methodisch analog der Umbasierung des AR_{2021} (vgl. Formel 37c) zur Bestimmung des Ausgleichsbedarfs 2021, indem der im Vorjahr ermittelte VGW_{2021} (32,78 €) vervielfältigt wurde mit dem Verhältnis des unrevidierten (28.478 €) zum revidierten (27.944 €) beitragspflichtigen Entgelt in den neuen Ländern für das Jahr 2018.

Formel 37g: Umbasierung des Vergleichswertes 2021

$$\text{VGW}_{2021}^{\text{neu}} = 32,78 \text{ €} * \frac{28.478 \text{ €}}{27.944 \text{ €}} = 33,41 \text{ €}$$

Mit 33,41 Euro lag der umbasierte Betrag um einen Eurocent höher als der formelbasierte und mit den revidierten beitragspflichtigen Entgelten (Ost) ermittelte VGW_{2021} (vgl. Kapitel 5.8 (5)); diese kleine Abweichung war Folge der Neubestimmung mittels Dreisatz.

Formel 37h: Formelbasierter aktueller Rentenwert (Ost) 2022 nach Vergleichsberechnung

$$\text{VGW}_{2022}^{\S 255a} = 33,41 \text{ €} * \frac{32.976 \text{ €}}{31.891 \text{ €} * \begin{bmatrix} 31.945 \text{ €} \\ 31.532 \text{ €} \\ 30.017 \text{ €} \\ 29.090 \text{ €} \end{bmatrix}} * \frac{100 - 4,0 - 18,6}{100 - 4,0 - 18,6} * \left[\left[1 - \frac{0,5180}{0,5342} \right] * 0,25 + 1 \right]$$

$$\text{VGW}_{2022}^{\S 255a} = 33,41 \text{ €} * 1,0532 * 1,0000 * 1,0076 = 35,45 \text{ €}$$

Da der Vergleichswert nach § 255a Abs. 2 SGB VI (35,45 Euro) den nach § 255a Abs. 1 SGB VI berechneten AR (Ost) (35,52 Euro) nicht überstieg, war der AR(O)_{2022} auf 35,52 Euro festzusetzen, was einer Erhöhung um 6,12 Prozent entsprach.

5.10 Rentenanpassung 2023

Mehrfache Erhöhung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns führt zu vorzeitiger Rentenableichung Ost

- (1) *Bruttoentgeltfaktor*: Die VGR-Löhne waren in 2022 um 4,50 (Ost: 6,11) Prozent gestiegen (vgl. Tabelle 1). Ursächlich für den starken Lohnanstieg in den neuen Ländern war die 2022 wirksam gewordene mehrfache Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns von 9,60 Euro (01.07.2021) über 9,82 Euro (01.01.2022), 10,45 Euro (01.07.2022) auf 12,00 Euro ab Oktober 2022. Im vorvergangenen Jahr (2021) waren die beitragspflichtigen Löhne im Westen in exakt dem Ausmaß gestiegen wie die VGR-Löhne; im Osten waren sie stärker gestiegen als die VGR-Löhne (vgl. Tabelle 2 und Tabelle 1). Im Westen führte die Gewichtung zu keiner rechnerischen Änderung der VGR-Löhne 2021, im Osten erfolgte eine rechnerische Senkung der VGR-Löhne des Jahres 2021 und erhöht dadurch die anpassungsrelevante Lohnänderung auf 6,78 Prozent. – Der BEF_{2023} betrug somit 1,0450 und der BEF(O)_{2023} für die Bestimmung des Vergleichswerts (VGW_{2023}) betrug 1,0678 (vgl. Tabelle 3).

- (2) »Riester-Faktor«: Der jahresdurchschnittliche Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung betrug 2022 unverändert 18,6 Prozent; hieraus ergab sich ein RF_{2023} von 1,0000 (vgl. Tabelle 4). Der »Riester-Faktor« war damit im Jahr 2023 anpassungsneutral.
- (3) *Nachhaltigkeitsfaktor*: Gegenüber dem Jahr 2021 war der Rentnerquotient 2022 von 0,5180 auf 0,5200 gestiegen. Während die Zahl der Äquivalenzrentner 2022 um 1,12 Prozent stieg (West: plus 1,35 Prozent, Ost: plus 0,26 Prozent), nahm die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler nur um 0,73 Prozent zu. Der NF_{2023} wirkte folglich mit 0,9990 (vgl. Tabelle 7) leicht anpassungsdämpfend.
- (4) *Anpassung des AR*: Auf Basis dieser Werte ergab sich ein formelbasierter $AR_{2023}^{§68}$ in Höhe von 37,60 Euro.

Formel 38a: Formelbasierter aktueller Rentenwert 2023

$$AR_{2023}^{§68} = 36,02 \text{ €} * \frac{40.800 \text{ €}}{39.042 \text{ €} * \begin{bmatrix} 39.095 \text{ €} \\ 37.780 \text{ €} \\ 35.547 \text{ €} \\ 34.352 \text{ €} \end{bmatrix}} * \frac{100 - 4,0 - 18,6}{100 - 4,0 - 18,6} * \left[\left[1 - \frac{0,5200}{0,5180} \right] * 0,25 + 1 \right]$$

$$AR_{2023}^{§68} = 36,02 \text{ €} * 1,0450 * 1,0000 * 0,9990 = \mathbf{37,60 \text{ €}}$$

Damit stieg der $AR_{2023}^{§68}$ um 4,39 Prozent von 36,02 Euro auf 37,60 Euro. Der $AnpF_{2023}^{§68}$ betrug somit 1,0439 (37,60 Euro/36,02 Euro). Ein evtl. anpassungsmindernder Ausgleichsbedarf aus dem Vorjahr bestand nicht.

In den Jahren 2019 bis 2025 war abschließend noch zu prüfen, ob mit dem formelbasierten $AR_{2023}^{§68}$ das SvS mindestens 48 Prozent erreicht. Sollte dies nicht der Fall sein, war der AR auf 48 Prozent anzuheben (Mindestsicherungsniveau). Dazu war seit 2022 der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche aktuelle Rentenwert ($AR^{48\%}$) nach folgender Formel zu bestimmen und auf volle Eurocent aufzurunden.

Formel 38b: Bestimmung des für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderlichen aktuellen Rentenwerts 2023

$$AR_{2023}^{48\%} = \frac{0,48 * 37.465,57}{0,8885 * 45 * 12} = 37,49 \text{ €}$$

Auf Basis der nach 2023 fortgeschriebenen Werte für das verfügbare Durchschnittsentgelt und die Nettoquote der Standardrente (vgl. Tabelle 8) betrug der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche aktuelle Rentenwert $AR^{48\%}$ 2023 demnach 37,49 Euro. Damit wird das Mindestsicherungsniveau (§ 154 Abs. 3 SGB VI) mit dem formelbasierten aktuellen Rentenwert in Höhe von 37,60 Euro eingehalten. – Der Ausgleichsbedarf zum 1. Juli 2023 betrug 1,0000.

Schließlich war noch das SvS für 2023 zu bestimmen, das sich auf 48,15 Prozent belief (vgl. Tabelle 8).

Formel 38c: Sicherungsniveau vor Steuern 2023

$$SvS_{2023} = \frac{18.040,10 \text{ €}}{37.465,57 \text{ €}} * 100 = 48,15\%$$

- (5) *Anpassung des AR(O)*: Entsprechend der durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vorgegebenen Angleichungstreppe (vgl. Kapitel 3.1) war der $AR(O)_{2023}$ so festzusetzen, dass er 99,3 Prozent des AR_{2023} betrug.

Formel 38d: Aktueller Rentenwert (Ost) 2023 nach Angleichungstreppe

$$AR(O)_{2023}^{§255a} = 37,60 \text{ €} * 0,9930 = 37,34 \text{ €}$$

Auf Basis der vorzunehmenden Vergleichsberechnung ergab sich ein Vergleichswert (VGW^{§255a}₂₀₂₃) von 37,82 Euro.

Formel 38e: Formelbasierter aktueller Rentenwert (Ost) 2023 nach Vergleichsberechnung

$$\text{VGW}_{2023}^{\S 255a} = 34,45 \text{ €} * \frac{34.933 \text{ €}}{32.923 \text{ €} * \begin{bmatrix} 32.976 \text{ €} \\ 31.891 \text{ €} \\ 31.236 \text{ €} \\ 30.017 \text{ €} \end{bmatrix}} * \frac{100 - 4,0 - 18,6}{100 - 4,0 - 18,6} * \left[1 - \frac{0,5200}{0,5180} \right] * 0,25 + 1$$

$$\text{VGW}_{2023}^{\S 255a} = 34,45 \text{ €} * 1,0678 * 1,0000 * 0,9990 = 37,82 \text{ €}$$

Der Vergleichswert nach § 255a Abs. 2 SGB VI in Höhe von 37,82 Euro war höher als der nach § 255a Abs. 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) in Höhe von 37,34 Euro. Da der festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) nach § 255a Abs. 2 S. 7 SGB VI den zum 1. Juli 2023 festzusetzenden aktuellen Rentenwert in Höhe von 37,60 Euro nicht übersteigen darf, betrug der festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2023 ebenfalls 37,60 Euro. Damit stieg der aktuelle Rentenwert (Ost) von 35,52 Euro auf **37,60 Euro**. Dies entsprach einem Anpassungssatz (Ost) von 5,86 Prozent. Ab Juli 2023 – und damit ein Jahr früher als im Stufenplan zur Rentenangleichung vorgesehen – erreichte der Betrag des aktuellen Rentenwerts (Ost) den Betrag des aktuellen Rentenwerts.

5.11 Rentenanpassung 2024

Aktueller Rentenwert ersetzt aktuellen Rentenwert (Ost) und wird erstmals nach Mindestsicherungs niveau bestimmt

- (1) *Bruttoentgeltfaktor*: Die VGR-Löhne waren in 2023 im Westen um 6,05 Prozent gestiegen (vgl. Tabelle 1). Zu dem vergleichsweise starken Lohnanstieg trug u.a. die vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 auf freiwilliger – häufig tarifvertraglich vereinbarter – Basis auszahlbare Inflationsausgleichsprämie bei.³⁸ Im vorvergangenen Jahr (2022) waren die beitragspflichtigen Löhne im Westen schwächer gestiegen als die VGR-Löhne (vgl. Tabelle 2 und Tabelle 1). Ein Grund war die 2022 infolge der Corona-Krise gesunkene Beitragsbemessungsgrenze der aRV.³⁹ Die Gewichtung führte daher zu einer rechnerischen Erhöhung der VGR-Löhne 2022; die anpassungsrelevante Lohnänderung wurde dadurch auf 4,72 Prozent reduziert. Der BEF₂₀₂₄ betrug somit 1,0472 (vgl. Tabelle 3). – Ein BEF(O)₂₀₂₄ war nicht mehr zu bestimmen, da entsprechend den Vorgaben des *Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes* (vgl. Kapitel 3.1) zum 1. Juli 2024 der AR an die Stelle des AR(O) tritt.
- (2) *»Riester-Faktor«*: Der jahresdurchschnittliche Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung betrug 2023 unverändert 18,6 Prozent; hieraus ergab sich ein RF₂₀₂₄ von 1,0000 (vgl. Tabelle 4). Der »Riester-Faktor« war damit im Jahr 2024 anpassungsneutral.
- (3) *Nachhaltigkeitsfaktor*: Gegenüber dem Jahr 2022 war der Rentnerquotient 2023 von 0,5200 auf 0,5234 gestiegen. Während die Zahl der Äquivalenzrentner 2023 um 0,47 Prozent stieg (West: plus 0,72 Prozent, Ost: minus 0,43 Prozent), sank die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler um 0,19 Prozent. Der NF₂₀₂₄ wirkte folglich mit 0,9984 (vgl. Tabelle 7) anpassungsdämpfend.
- (4) *Anpassung des AR*: Auf Basis dieser Werte ergab sich ein formelbasierter AR^{§68}₂₀₂₄ in Höhe von 39,31 Euro.

³⁸ Bei der Inflationsausgleichsprämie handelt es sich um eine bis zu einem Gesamtbetrag von 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfreie Zahlung des Arbeitgebers zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, die auch in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden kann.

³⁹ Hinzu kam die Erhöhung der Mini- bzw. Midi-Job-Grenze ab Oktober 2022 von 450 Euro auf 520 Euro (Mini-Job) bzw. von 1.300 Euro auf 1.600 Euro (Midi-Job).

Formel 39a: Formelbasierter aktueller Rentenwert 2024

$$AR_{2024}^{§68} = 37,60 \text{ €} * \frac{43.085 \text{ €}}{40.626 \text{ €} * \begin{bmatrix} 40.800 \text{ €} \\ 39.042 \text{ €} \\ 36.680 \text{ €} \\ 35.547 \text{ €} \end{bmatrix}} * \frac{100 - 4,0 - 18,6}{100 - 4,0 - 18,6} * \left[\left[1 - \frac{0,5234}{0,5200} \right] * 0,25 + 1 \right]$$

$$AR_{2024}^{§68} = 37,60 \text{ €} * 1,0472 * 1,0000 * 0,9984 = 39,31 \text{ €}$$

Damit stieg der $AR_{2024}^{§68}$ um 4,55 Prozent von 37,60 Euro auf 39,31 Euro. Der $AnpF_{2024}^{§68}$ betrug somit 1,0455 (39,31 Euro/37,60 Euro).

In den Jahren 2019 bis 2025 war abschließend noch zu prüfen, ob mit dem formelbasierten $AR^{§68}$ das SvS mindestens 48 Prozent erreicht. Sollte dies nicht der Fall sein, war der AR auf 48 Prozent anzuheben (Mindestsicherungsniveau). Dazu war seit 2022 der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche aktuelle Rentenwert ($AR^{48\%}$) nach folgender Formel zu bestimmen und auf volle Eurocent aufzurunden.

Formel 39b: Bestimmung des für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderlichen aktuellen Rentenwerts 2024

$$AR_{2024}^{48\%} = \frac{0,48 * 39.124,09}{0,8845 * 45 * 12} = 39,32 \text{ €}$$

Auf Basis der nach 2024 fortgeschriebenen Werte für das verfügbare Durchschnittsentgelt und die Nettoquote der Standardrente (vgl. Tabelle 8) beträgt der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche aktuelle Rentenwert $AR_{2024}^{48\%}$ demnach 39,32 Euro.

Da der $AR_{2024}^{§68}$ in Höhe von 39,31 Euro niedriger ausfällt als der $AR_{2024}^{48\%}$ in Höhe von 39,32 Euro wird das Mindestsicherungsniveau (§ 154 Abs. 3 und § 255e SGB VI) mit dem $AR_{2024}^{§68}$ nicht eingehalten. Der bis zum 30. Juni 2024 geltende AR_{2023} ist deshalb aufgrund der Niveauschutzklausel von 37,60 Euro auf den $AR_{2024}^{48\%}$ in Höhe von 39,32 Euro anzuheben. Der $AnpF_{2024}^{§68}$ beträgt 1,0457 (39,32 Euro/37,60 Euro). – Der Ausgleichsbedarf bleibt bei erstmaliger Festsetzung des aktuellen Rentenwerts nach Mindestsicherungsniveau unverändert (vgl. Kapitel 3.3.3 (2)) und beträgt ab dem 1. Juli 2024 weiterhin 1,0000.

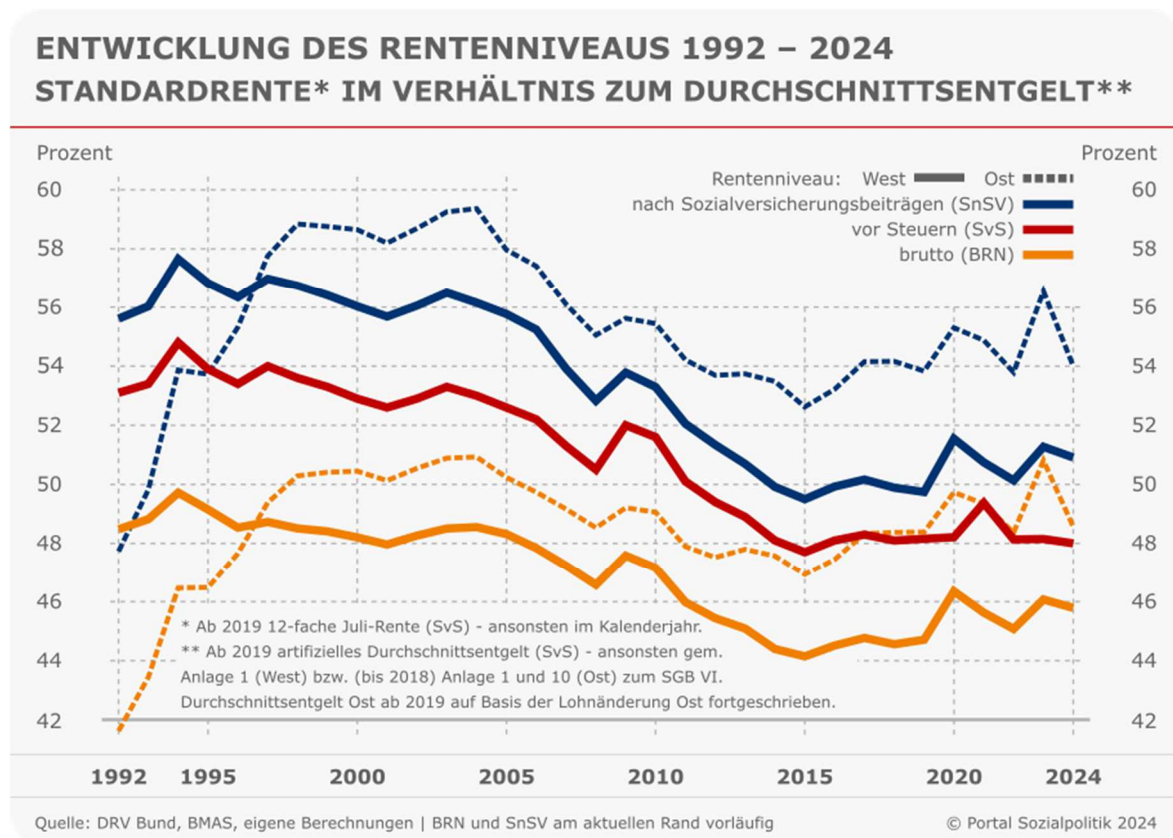
Schließlich ist gem. § 255f SGB VI noch das SvS für 2024 zu bestimmen, das sich auf 48,00 Prozent beläuft (vgl. Tabelle 8).

Formel 39c: Sicherungsniveau vor Steuern 2024

$$SvS_{2024} = \frac{18.780,41 \text{ €}}{39.124,09 \text{ €}} * 100 = 48,00\%$$

6. Ausblick

Zum 1. Juli 2024 wird der – nunmehr für Gesamtdeutschland maßgebende – aktuelle Rentenwert erstmals nach Mindestsicherungsniveau festgesetzt (§ 255e SGB VI); damit ist auch der aktuelle Rentenwert in den folgenden Jahren bis zum Ablauf der Regelung zum Niveauschutz ebenfalls nach Mindestsicherungsniveau festzulegen (§ 255i SGB VI). Der Entwurf für ein *Rentenniveaustabilisierungs- und Generationenkapitalgesetz* (»Rentenpaket II«) sieht eine Verlängerung der aktuell bis zum Ablauf des 1. Juli 2025 befristeten Niveauschutzregelung bis einschließlich zur Renten Anpassung 2039 vor.



Auch wenn die bisherigen Vorschriften zur Anpassung des AR (§§ 68, 68a SGB VI) weiter bestehen bleiben: Mit Verabschiedung des Entwurfs in der vorliegenden Fassung würde das Sicherungsniveau vor Steuern (Rentenniveau) in Höhe von 48 Prozent in Zukunft zur direkten Steuerungsgröße für die Rentenanpassungen. Die Renten folgen dann nur noch der Entwicklung des *verfügbaren* Durchschnittsentgelts unter Berücksichtigung der Nettoquote der Standardrente. Den so genannten Dämpfungsfaktoren – »Riester-Faktor« und Nachhaltigkeitsfaktor sowie Nachholfaktor – käme künftig keine Rolle mehr zu bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwerts. Das Anpassungsverfahren wäre damit wieder ein gutes Stück weit transparenter – und die Anpassung der Renten wäre an einem definierten Zielwert für das Leistungsniveau ausgerichtet.

So positiv die Stabilisierung des Rentenniveaus für die nächsten 15 Jahre auch zu bewerten ist: Am Ende bleibt doch »nur« die Festschreibung der von Rot-Grün zu Beginn des Jahrhunderts in Gang gesetzten Niveausenkung der vergangenen beiden Dekaden auf ihrem heutigen Niveau. Für eine lebensstandardsichernde und eine nach erwerbslebenslanger vollzeitnaher Beschäftigung armutsfeste Altersrente bleibt die (Wieder-) Anhebung des Sicherungsniveaus vor Steuern auf 53 Prozent unabdingbar.